

PROSPEKT

vom 15.10.2019

4 % Anleihe
IFA Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft
2019 – 2024

Angebotsunterlage
für das öffentliche Angebot
der IFA ANLEIHE 2019 – 2024

im Gesamtnominale von
EUR 10 Millionen mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 15 Millionen
der IFA Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft

ISIN: AT0000A2A6X1

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospekts durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gem gemäß der gesetzlichen Grundlage in der Verordnung (EU) 2017/1129 und im österreichischen Kapitalmarktgesetz 2019.

Der Prospekt wird erforderlichenfalls gem den Bestimmungen des Art 23 VO (EU) 2017/1129 durch einen oder mehrere Nachträge zum Prospekt aktualisiert.

EINFÜHRUNG

Diese Angebotsunterlage (die "**Angebotsunterlage**") enthält ein öffentliches Angebot in Österreich gem Art 2 lit d VO (EU) 2017/1129 (das "**Angebot**") über Teilschuldverschreibungen mit einem Gesamtnomiale von EUR 10 Millionen mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 15 Millionen mit Fälligkeit im Jahr 2024, einer Mindestzeichnungssumme von EUR 10.000,00 und einer Stückelung von jeweils EUR 1.000,00 (die "**Anleihe**" oder die "**Teilschuldverschreibungen**").

IFA Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, (die "**Emittentin**" oder die "**Gesellschaft**") bietet die Teilschuldverschreibungen zum Nominale an, welches von den Anlegern an die Emittentin zu bezahlen ist. Für weitere Details siehe Punkt D. ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE.

Die Emission der Teilschuldverschreibungen erfolgt zu den im Abschnitt "**Anleihebedingungen**" beschriebenen Bedingungen (die "**Anleihebedingungen**"). Die Anleihebedingungen enthalten Angaben zu den Teilschuldverschreibungen, einschließlich der genauen Bezeichnung, des Gesamtnominals und der Art, des Ausgabekurses, der Verzinsung, des Rangs der Teilschuldverschreibungen und bestimmter sonstiger Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ausstattung, dem Angebot und dem Verkauf der Teilschuldverschreibungen.

Die Gesellschaft hat diesen Prospekt nach Maßgabe der Bestimmung der Verordnung (EU) 2017/1129 idgF ausschließlich zum Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der Teilschuldverschreibungen in Österreich (ohne dass ein Handel an einem geregelten Markt beabsichtigt ist) zu ermöglichen.

Dieser Prospekt wurde von der FMA gebilligt. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben wurden durch die Gesellschaft und die anderen in diesem Prospekt angegebenen Quellen zur Verfügung gestellt. Die Vervielfältigung und Verbreitung der Informationen zu einem anderen Zweck als dem Erwerb der Teilschuldverschreibungen ist unzulässig.

Dieser Prospekt wurde nach Maßgabe der Anhänge 6, 14 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 vom 14.03.2019 idgF und den Bestimmungen des KMG 2019 idgF für das öffentliche Angebot der unter diesem Programm begebenen Teilschuldverschreibungen in Österreich erstellt.

Die Teilschuldverschreibungen werden nicht an einer Börse notieren oder in ein Handelssystem einbezogen werden.

Die Teilschuldverschreibungen sind durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die "**Sammelurkunde**"). Die Sammelurkunde wird so lange von der OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (oder einem ihrer Rechtsnachfolger) als Wertpapiersammelbank (die "**Wertpapiersammelbank**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gem den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht übertragen werden können.

Potentielle Anleger sollen bedenken, dass eine Veranlagung in die Schuldverschreibungen Risiken beinhaltet und dass, wenn bestimmte Risiken, insbesondere die im Kapitel "Risikofakto-

ren" beschriebenen, eintreten, die Anleger die gesamte Veranlagungssumme oder einen wesentlichen Teil davon verlieren können. Ein zukünftiger Anleger sollte seine Anlageentscheidung erst nach einer eigenen gründlichen Prüfung (einschließlich einer eigenen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Analyse) unter Berücksichtigung seiner finanziellen und sonstigen Umstände treffen, bevor er über eine Veranlagung in die Teilschuldverschreibungen entscheidet, da jede Bewertung der Angemessenheit einer Veranlagung in die Teilschuldverschreibungen für den jeweiligen Anleger von der zukünftigen Entwicklung seiner finanziellen und sonstigen Umstände abhängt.

Dieser Prospekt ist für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab seiner Billigung für öffentliche Angebote gültig, und wird im Fall von wichtigen neuen Umständen oder wesentlichen Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten, die die Bewertung von Teilschuldverschreibungen beeinflussen können, um gem Art 23 VO (EU) 2017/1129 erforderliche Nachträge ergänzt.

Der Prospekt ist 12 Monate nach dem Datum seiner Billigung nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht mehr, wenn der Prospekt ungültig geworden ist oder die Angebotsfrist verkürzt und davor beendet wurde.

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die IFA Institut für Anlagenberatung Aktiengesellschaft (FN 90173 h) mit dem Sitz in Linz und der Geschäftsanschrift Grillparzerstraße 18-20, 4020 Linz, übernimmt als Emittentin für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Kapitalmarktprospekt gemachten Angaben die Verantwortung.

Die Emittentin, vertreten durch ihren Vorstand, erklärt, dass sie nach bestem Wissen und Gewissen bei der Erstellung des Prospekts die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussagen des Prospekts verändern können.

HINWEISE

Die Aushändigung dieses Prospekts oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Prospekts noch der Verkauf oder die Lieferung der Schuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Prospekt enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin zur Erstellung von Nachträgen.

In diesem Prospekt sind alle Erklärungen und Informationen enthalten, die von der Emittentin im Zusammenhang mit dem Angebot gemacht werden. Niemand ist ermächtigt, irgendwelche Angaben zu machen oder irgendwelche Erklärungen abzugeben, die nicht im vorliegenden Prospekt über das Angebot enthalten sind. Sofern solche Angaben oder Erklärungen trotzdem gemacht oder gegeben werden, darf nicht darauf vertraut werden, dass diese Angaben oder Erklärungen von der Emittentin genehmigt wurden. Die Verantwortung für die Richtigkeit und

Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder die per Verweis aufgenommenen Dokumente liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich der Emittentin.

Dieser Prospekt muss im Zusammenhang mit allen durch Verweis aufgenommenen Dokumenten gelesen werden (siehe Abschnitt "Durch Verweis aufgenommene Dokumente"). Dieser Prospekt ist so zu lesen und auszulegen, als wären diese Dokumente Bestandteile des Prospekts.

Dieser Prospekt wurde ausschließlich zu dem Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der Teilschuldverschreibungen in Österreich zu ermöglichen. Dieser Prospekt darf daher in keinem Land außerhalb von Österreich veröffentlicht oder in Verkehr gebracht werden, in welchem betreffend die Teilschuldverschreibungen Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Zeichnungsangebot bestehen oder bestehen könnten.

Die Anleihen dürfen in keinem Land und/oder in keiner Jurisdiktion direkt oder indirekt verkauft werden, sofern nicht Umstände vorliegen, durch welche die Einhaltung aller geltenden Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften des jeweiligen Lands oder der jeweiligen anderen Jurisdiktion gewährleistet ist. Bei der Erstellung dieses Prospekts wurden die Rechtsordnungen einer anderen Jurisdiktion mit Ausnahme von unmittelbar in Österreich anwendbarem Recht der Europäischen Union nicht berücksichtigt.

Kein Teil dieses Prospekts oder der allfällig im Zusammenhang mit den Anleihen verteilten Unterlagen (beispielsweise Informationsbroschüren, Investorenfolder) dürfen als rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Rat verstanden werden. Jedem Anleger wird ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb der in der Folge beschriebenen Anleihen, seine eigenen Finanz-, Anlage-, Steuer- und Rechtsberater hinsichtlich der relevanten rechtlichen, geschäftlichen oder steuerlichen Belange zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Teilschuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen. Die Anleihen sind von keiner Zulassungs-, Billigungs-, oder Aufsichtsbehörde in Österreich, einem anderen Staat oder in sonstiger Weise empfohlen worden.

Dieser Prospekt berücksichtigt den Informationsstand der Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts. Jeder wichtige neue Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit oder jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die in einem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist auftreten oder festgestellt werden, müssen unverzüglich in einem Nachtrag zum Prospekt genannt werden. Jeder Nachtrag ist innerhalb von höchstens fünf Arbeitstagen auf die gleiche Art und Weise wie der Prospekt zu billigen und zumindest gemäß denselben Regeln zu veröffentlichen, wie sie für die Veröffentlichung des ursprünglichen Prospekts gemäß Art 21 galten. Auch die Zusammenfassung und etwaige Übersetzungen sind erforderlichenfalls durch die im Nachtrag enthaltenen neuen Informationen zu ergänzen. Die Emittentin beabsichtigt nicht, und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass dieser Prospekt nach dem Schluss des öffentlichen Angebots aktualisiert wird.

Anleger, die den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt haben, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder — falls früher — der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist oder festgestellt wurde. Diese Frist kann vom Emittenten oder vom Anbieter verlängert werden. Die

Frist für das Widerrufsrecht wird im Nachtrag angegeben.

Einzelne Zahlenangaben, auch Prozentangaben, in diesem Prospekt wurden kaufmännisch gerundet. In Tabellen addieren sich solche kaufmännisch gerundeten Zahlenangaben unter Umständen nicht genau zu den in der Tabelle gegebenenfalls gleichfalls enthaltenen Gesamtsummen.

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN	8
DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE	12
A. ZUSAMMENFASSUNG	13
1. EINLEITUNG MIT WARNHINWEISEN	13
2. BASISINFORMATION ÜBER DIE EMITTENTIN	13
3. BASISINFORMATION ÜBER DIE WERTPAPIERE	16
4. BASISINFORMATION ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN ..	17
B. RISIKOFAKTOREN	20
1. RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN	20
2. BRANCHENSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	30
3. RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN	31
C. ANGABEN ZUR EMITTENTIN	39
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN	39
2. ABSCHLUSSPRÜFER	40
3. RISIKOFAKTOREN	41
4. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	41
5. GESCHÄFTSÜBERBLICK	43
6. ORGANISATIONSSTRUKTUR	48
7. TRENDINFORMATIONEN	52
8. GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN	53
9. VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE	53
10. HAUPTAKTIONÄRE	57
11. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	58
12. WEITERE ANGABEN	68
13. WESENTLICHE VERTRÄGE	68
14. VERFÜGBARE DOKUMENTE	71
D. ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE	73
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN	73
2. RISIKOFAKTOREN	74
3. GRUNDLEGENDE ANGABEN	74
4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE	75
5. KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN	83
6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN	86

7. WEITERE ANGABEN	86
E. ZUSÄTZLICHES ANGABEMODUL FÜR DIE ZUSTIMMUNG GEMÄSS ANHANG 22 DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2019/980.....	88
1. ANGABEN ZUR ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN ODER DER FÜR DIE ERSTELLUNG DES PROSPEKTS ZUSTÄNDIGEN PERSON.....	88
2A. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS EIN ODER MEHRERE SPEZIFISCHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN.....	89
2B. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS SÄMTLICHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN.....	89
F. ERKLÄRUNG GEMÄSS DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EG) NR. 2019/980 VOM 14.03.2019 IN DER GELTENDEN FASSUNG	91
ANLAGE 1: ANLEIHEBEDINGUNGEN INKLUSIVE ANLAGEN.....	92
ANLAGE 2: SATZUNG DER EMITTENTIN.....	122

DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN

Zum vereinfachten Lesen dieses Prospekts werden Abkürzungen und bestimmte verwendete Begriffe erläutert. Leser des Prospekts sollten immer den vollen Wortlaut der verwendeten Abkürzung oder eines Begriffs beachten.

AktG	Aktiengesetz – AktG, BGBl Nr 1965/98, idgF
Bankarbeitstag	bedeutet jeden Tag, mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Österreich, an dem die Banken in Österreich für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind
Beteiligungen (nach der Equity Methode konsolidiert)	bezeichnet folgende Unternehmen: - CMP Data Business Institute GmbH
Emittentin	bezeichnet die IFA Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft, mit Sitz in Linz, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Linz zu FN 90173 h, mit der Geschäftsadresse Grillparzerstraße 18-20, 4020 Linz
EStG	Einkommensteuergesetz – EStG, BGBl 400/1988, idgF
EU-ProspektVO	Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2017 idgF
EUR	Euro
FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
gem	gemäß
Gesellschaft	bezeichnet die IFA Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft, mit Sitz in Linz, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Linz zu FN 90173 h, mit der Geschäftsadresse Grillparzerstraße 18-20 4020 Linz
idgF	in der geltenden Fassung
IFA AG	bezeichnet die IFA Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft, mit Sitz in Linz, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Linz zu FN 90173 h, mit der Geschäftsadresse Grillparzerstraße 18-20 4020 Linz
IFA Gruppe / IFA Teilkonzern	bezeichnet die Emittentin und die in den Konsolidierungskreis der Emittentin zum Datum dieses Prospekts einbezogenen Tochtergesellschaften und Beteiligungen

iHv	in Höhe von
IFRS	International Financial Reporting Standards, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind
ISIN	International Securities Identification Number (internationales Nummerierungssystem zur Wertpapieridentifikation)
iVm	in Verbindung mit
KESt	Kapitalertragsteuer
KFS	Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstrehänder
KFS/PG 13	Fachgutachten des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision über die Durchführung von sonstigen Prüfungen
KFS/PG 1	Fachgutachten des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstrehänder über die Durchführung von Abschlussprüfungen
KMG	Kapitalmarktgesetz 2019 – KMG 2019 StF: BGBl. I Nr. 62/2019 idgF
KStG	Körperschaftsteuergesetz – KStG, BGBl 401/1988, idgF
LEI	Legal Entity Identifier
PG	Prüfung-Grundsatzfragen
Prospekt	bezeichnet diesen Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Anhangs einbezogen sind sowie aller per Verweis inkorporierten Dokumente oder Teile von Dokumenten
Rückkaufverpflichtung	ist die Verpflichtung der Emittentin, Teilschuldverschreibungen zu den in Anlage ./.8.3 der Anleihebedingungen genannten Bedingungen, und sohin zum Rückkaufspreis in Höhe von 90 % des Nennbetrags, rückzukaufen
Satzung	bezeichnet die Satzung der Emittentin zum Billigungsdatum
Tochtergesellschaften (vollkonsolidiert)	bezeichnet folgende Unternehmen: <ul style="list-style-type: none"> - Condoreal Werndl gasse 3ff GmbH - Werndl gasse Alpha Entwicklungs GmbH & Co KG - Werndl gasse Beta Entwicklungs GmbH & Co KG - Werndl gasse Delta Entwicklungs GmbH & Co KG - Werndl gasse Development GmbH & Co KG - Werndl gasse Epsilon Entwicklungs GmbH & Co KG

- Werndlgasse Eta Entwicklungs GmbH & Co KG
- Werndlgasse Gamma Entwicklungs GmbH & Co KG
- Werndlgasse Iota Entwicklungs GmbH & Co KG
- Werndlgasse Theta Entwicklungs GmbH & Co KG
- Werndlgasse Zeta Entwicklungs GmbH & Co KG
- Herwa Multiclean Gebäudereinigung GmbH
- "FANTOM" Gebäudereinigung Gesellschaft m.b.H.
- IFA Beteiligungs GmbH
- IDM Versicherungs- und Schadensmanagement GmbH
- FANTOM Schweiz GmbH
- Freude am Wohnen Wohnbau GmbH
- IFW Immobilien- und Finanzierungsberatungs- GmbH
Co KG
- IWB Institut für Wirtschaftsberatung GmbH
- ima Immobilien Management GmbH
- Pentagon Immobilienbesitz und Vermögensverwaltung
GmbH
- IFW Immobilien - u.Finanzierungsberatungs GmbH
- ivv Immobilien Verkauf und Vermietungs GmbH
- Condoreal GmbH
- SEM Energie- und Gebäudemanagement GmbH
- icm Immobilien Comfort Management GmbH
- icm Immobilien Comfort Management GmbH & Co KG
- IFA Invest GmbH
- ASSA Objektservice GmbH
- Fabrik 1230 Management GmbH
- ADOMO Holding GmbH & Co KG
- Remise 1120 Projekt GmbH
- Fabrik 1230 Event GmbH & Co KG
- HS Bauräger GesmbH

**Tochtergesellschaften und
Beteiligungen (weder voll
noch at equity konsolidiert)**

bezeichnet folgende Unternehmen:

- Merinda achtundzwanzig Entwicklungs GmbH & Co KG
- Merinda neunundzwanzig Entwicklungs GmbH & Co KG
- Merinda dreißig Entwicklungs GmbH & Co KG
- Green Paradise Graz GmbH & Co KG
- MERINDA 31 Entwicklungs GmbH & Co KG
- MERINDA 32 Entwicklungs GmbH & Co KG
- Hammerbrotwerke Backstein Entwicklungs GmbH & Co
KG
- Hammerbrotwerke Portikus Entwicklungs GmbH & Co
KG
- Hammerbrotwerke Risalit Entwicklungs GmbH & Co KG
- CH.RE.AT Immobilienvermittlungs GmbH
- Merinda acht Entwicklungs GmbH & Co KG
- Merinda elf Entwicklungs GmbH & Co KG
- Merinda dreizehn Entwicklungs GmbH & Co KG
- Merinda vierzehn Entwicklungs GmbH & Co KG
- Merinda fünfzehn Entwicklungs GmbH & Co KG
- Merinda sechzehn Entwicklungs GmbH & Co KG

- Merinda achtzehn Entwicklungs GmbH & Co KG
- Merinda neunzehn Entwicklungs GmbH & Co KG
- Merinda zwanzig Entwicklungs GmbH & Co KG
- Merinda einundzwanzig Entwicklungs GmbH & Co KG
- Merinda zweiundzwanzig Entwicklungs GmbH & Co KG
- Buchengasse 58/Waldgasse 36 GmbH & Co KG (eh. Merinda dreiundzwanzig)
- Merinda vierundzwanzig Entwicklungs GmbH & Co KG
- Merinda fünfundzwanzig Entwicklungs GmbH & Co KG
- Merinda sechsendzwanzig Entwicklungs GmbH & Co KG
- Merinda siebenundzwanzig Entwicklungs GmbH & Co KG

UGB

Unternehmensgesetzbuch – UGB, BGBl I 120/2005, idgF

zzgl

zuzüglich

DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE

Die nachfolgend genannten Dokumente sind durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und auf der Homepage der Emittentin www.ifa.at unter dem Menüpunkt „Projekte“ und IFA INVEST abrufbar:

der geprüfte nach UGB erstellte Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2017, welcher unter dem folgenden Hyperlink abrufbar ist:

https://www.ifa.at/contentdata/downloads/tmp/jahresabschluss_der_emittentin_zum_31_12_2017.pdf

der geprüfte nach UGB erstellte Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2018, welcher unter dem folgenden Hyperlink abrufbar ist:

https://www.ifa.at/contentdata/downloads/tmp/jahresabschluss_der_emittentin_zum_31_12_2018.pdf

der ungeprüfte nach UGB erstellte Zwischenabschluss (Zwischen-Bilanz, Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung), der Emittentin zum 30.06.2019, welcher unter dem folgenden Hyperlink abrufbar ist:

https://www.ifa.at/contentdata/downloads/tmp/zwischenabschluss_der_emittentin_zum_30_06_2019.pdf

die nach KFS/PG 13 geprüfte Geldflussrechnung der Emittentin für die Geschäftsjahre 2016 und 2017, welche unter dem folgenden Hyperlink abrufbar ist:

https://www.ifa.at/contentdata/downloads/tmp/geldflussrechnungen_der_emittentin_2016_2017.pdf

die nach KFS/PG 13 geprüfte Geldflussrechnung der Emittentin für das Geschäftsjahr 2018, welche unter dem folgenden Hyperlink abrufbar ist:

https://www.ifa.at/contentdata/downloads/tmp/geldflussrechnungen_der_emittentin_2018.pdf

die nach KFS/BW2 erstellte und ungeprüfte Zwischengeldflussrechnung der Emittentin zum 30.06.2018 und 30.06.2019, welche unter dem folgenden Hyperlink abrufbar ist:

https://www.ifa.at/contentdata/downloads/tmp/zwischen-geldflussrechnungen_der_emittentin_fuer_2019_und_2018.pdf

die nach KFS/PG 1 geprüfte nach IFRS erstellte freiwillige Teilkonzernkonsolidierung der Emittentin zum 31.12.2017, welche unter dem folgenden Hyperlink abrufbar ist:

https://www.ifa.at/contentdata/downloads/tmp/teilkonzernkonsolidierung_der_emittentin_zum_31_12_2017.pdf

die nach KFS/PG 1 geprüfte nach IFRS erstellte freiwillige Teilkonzernkonsolidierung der Emittentin zum 31.12.2018, welche unter dem folgenden Hyperlink abrufbar ist:

https://www.ifa.at/contentdata/downloads/tmp/teilkonzernkonsolidierung_der_emittentin_zum_31_12_2018.pdf

die ungeprüfte nach IFRS erstellte freiwillige Zwischen-Teilkonzernkonsolidierung der Emittentin zum 30.06.2018, welche unter dem folgenden Hyperlink abrufbar ist:

https://www.ifa.at/contentdata/downloads/tmp/zwischen-teilkonzernkonsolidierung_der_emittentin_zum_30_06_2018.pdf

die ungeprüfte nach IFRS erstellte freiwillige Zwischen-Teilkonzernkonsolidierung der Emittentin zum 30.06.2019, welche unter dem folgenden Hyperlink abrufbar ist:

https://www.ifa.at/contentdata/downloads/tmp/zwischen-teilkonzernkonsolidierung_der_emittentin_zum_30_06_2019.pdf

A. ZUSAMMENFASSUNG

1. EINLEITUNG MIT WARNHINWEISEN

Die IFA Institut für Anlageberatung AG, eine in Österreich gegründete Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Linz und der Geschäftsanschrift Grillparzerstraße 18 – 20, 4020 Linz, eingetragen im Firmenbuch unter FN 90173 h, („IFA AG“ oder „Emittentin“) begibt die 4 % Anleihe IFA Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft 2019 – 2024, ISIN AT0000A2A6X1.

Die Emittentin erteilt ihre ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts samt aller durch Verweis aufgenommenen Dokumente und allfälliger Nachträge für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Teilschuldverschreibungen durch DonauCapital Wertpapier GmbH, DonauCapital Wertpapier GmbH, HRB: 221691 München, Passauer Straße 5, 94161 Ruderting, unter Heranziehung ihres vertraglich gebundenen Vermittlers IFA Invest GmbH, FN 475719 m, Grillparzerstraße 18 – 20, 4020 Linz, LEI 529900USHNNB4H90BL28, in Österreich innerhalb des Angebotszeitraums.

Die Emittentin hat diesen Prospekt nach Maßgabe der Bestimmungen des KMG 2019 idgF sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 ausschließlich zum Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der Teilschuldverschreibungen in Österreich (ohne dass ein Handel an einem geregelten Markt beabsichtigt ist) zu ermöglichen. Dieser Prospekt wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, am 15.10.2019 gebilligt.

Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Prospekt verstanden werden. Anleger sollten jede Entscheidung zur Anlage in die Teilschuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen. Es besteht das Risiko des Totalverlustes, der Anleger könnte das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren. Für den Fall, dass vor Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Staaten vor Prozessbeginn die Kosten für die Übersetzung des Prospekts zu tragen haben. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist, nicht alle Schlüsselinformationen enthält oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lässt.

2. BASISINFORMATION ÜBER DIE EMITTENTIN

Die IFA Institut für Anlageberatung AG ist eine in Österreich gegründete Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Linz und der Geschäftsanschrift Grillparzerstraße 18 – 20, 4020 Linz, eingetragen im Firmenbuch unter FN 90173 h, mit der Rechtsträgerkennung (LEI) 529900FS7XK24OLQXU84.

Haupttätigkeit der Emittentin gemäß § 2 ihrer Satzung ist die Ausübung von Vermögensberatung, insbesondere die Anlageberatung und die Vermögensplanung. Dabei ist die Geschäftstätigkeit der Emittentin fokussiert auf die Strukturierung und Durchführung von Bauherrenmodellen für ihre Kunden. Die Emittentin bietet vereinzelt auch andere (Sachwert-) Anlageformen an, beispielsweise Vorsorgewohnungen.

Die Haupttätigkeit der Emittentin liegt in der Zusammenführung von Investoren zu Bauherrngemeinschaften in der Form von Miteigentümergeinschaften oder Kommanditgesellschaften, sowie in der Erstellung individueller, persönlicher Finanzierungskonzepte sowie der Beschaffung der grundsätzli-

chen Finanzierungszusagen, Vermittlung der einzelnen Darlehensverträge, die gesamten damit verbundenen Bearbeitungsleistungen, wie Beschaffung der Kreditunterlagen vom Auftraggeber (Selbstauskunft, Einkommensnachweis, Steuerbescheide, etc) und im umfassenden Management und der langfristigen Betreuung der Investoren.

Die Emittentin bietet darüber hinaus gemeinsam mit ihren Beteiligungsgesellschaften ein umfassendes Leistungsspektrum an, das fast die gesamte Wertschöpfungskette der Immobilienbranche – Objektauswahl, wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Konzeption und Planung des Bauherrenmodells, Förderungs- und Finanzierungsbeschaffung, Durchführung der Bauträgertätigkeit, Baumanagement, Vermietung, Verwaltung, Facility Management, Reinigungstätigkeiten und laufende steuerliche Betreuung während der Investitions- und Ertragsphase – abdeckt.

Die Emittentin selbst gehört dem übergeordneten Soravia-Konzern an. Die Aktien der Emittentin werden von der SIFA Beteiligungs GmbH (zu 99,5 %) und der Erwin SORAVIA PRIVATSTIFTUNG (zu 0,5 %) gehalten. Die SIFA Beteiligungs GmbH steht im alleinigen Eigentum der Soravia Equity GmbH, welche wiederum im alleinigen Eigentum der Soravia Investment Holding GmbH steht. Die Soravia Investment Holding GmbH hat derzeit folgende Gesellschafter: Die Erwin SORAVIA PRIVATSTIFTUNG, welche einen Geschäftsanteil in Höhe von 50 % des Stammkapitals der Soravia Investment Holding GmbH hält, die Hanno SORAVIA PRIVATSTIFTUNG, welche einen Geschäftsanteil in Höhe von 49,8 % des Stammkapitals der Soravia Investment Holding GmbH hält, sowie die Erwin Soravia GmbH, welche einen Geschäftsanteil in Höhe von 0,2 % des Stammkapitals der Soravia Investment Holding GmbH hält. Die Emittentin steht somit unter der indirekten Kontrolle der Hanno SORAVIA PRIVATSTIFTUNG und der Erwin SORAVIA PRIVATSTIFTUNG.

Die Emittentin hat mit der Soravia Equity GmbH, FN 235124 x, ihrer (indirekten) Gesellschafterin, eine Dienstleistungsvereinbarung abgeschlossen, wonach die Soravia Equity GmbH für die Emittentin gegen ein jährliches Entgelt in Höhe von EUR 600.000,00 diverse Koordinations-, Organisations-, Management- und Kontrollaufgaben erbringt, die für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs erforderlich sind. Die Emittentin ist der Ansicht, dass sich daraus keine strukturelle dauernde Abhängigkeit ergibt, da sie die von der Soravia Equity GmbH erbrachten Leistungen auch durch Leistungen (nicht dem Soravia-Konzern zugehöriger) Dritter substituieren könnte.

Der Vorstand der Emittentin besteht aus DI Michael Baert, geboren am 11.09.1964, der die Emittentin gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen vertritt und aus Mag. Erwin Soravia, geboren am 26.02.1967, als Vorsitzender, der die Emittentin selbständig vertritt.

Die Jahresabschlüsse des Jahres 2017 sowie des Jahres 2018 wurden von BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, QBC 4 - Am Belvedere 4/Eingang Karl-Popper-Straße 4, 1100 Wien, Österreich, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Welches sind die wesentlichsten Finanzinformationen über die Emittentin?

Zum Stichtag 31.12.2018 hat die Emittentin Darlehen in Summe von rund EUR 31 Millionen an verbundene Unternehmen/nahestehende Personen vergeben, wobei ein Großteil der Hauptgesellschafterin der Emittentin in Höhe von rund EUR 18,3 Millionen gewährt worden ist.

Zum Stichtag 30.06.2019 hat die Emittentin Darlehen in Summe von rund EUR 34,9 Millionen an verbundene Unternehmen/nahestehende Personen vergeben. Sicherheiten bestehen für diese Darlehen nicht. Der Großteil wird nach wie vor an die Gesellschafterin der Emittentin mit einem Betrag von rund EUR 19,6 Millionen gewährt. Es handelt sich somit um einen sogenannten „upstream loan“, welcher der Finanzierung der (zukünftigen) Geschäftstätigkeit der SIFA Beteiligungs GmbH, also unter anderem der Finanzierung von Immobilienankäufen, Projektentwicklungen und Projektgesellschaften dient.

Die nachfolgenden Finanzinformationen über die Vermögens- und Ertragslage wurden jeweilig dem

gem UGB erstellten und geprüften Jahresabschluss der Jahre 2017 und 2018 (inkl. der zugehörigen Lageberichte) und den ungeprüften nach UGB erstellten Zwischenabschlüssen zum 30.06.2019 und 30.06.2018 entnommen bzw. aus Posten dieser abgeleitet (Nettofinanzverbindlichkeiten). Die Angaben zu den Kapitalflüssen ergeben sich aus den nach KFS/PG 13 geprüften Geldflussrechnungen der Emittentin für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 und der nach KFS/BW2 erstellten und ungeprüften Zwischengeldflussrechnung der Emittentin zum 30.06.2018 und 30.06.2019.

(in TEUR)	31.12.2018	31.12.2017	30.06.2019	30.06.2018
UGB Bilanz - AKTIVA				
Immaterielle Vermögensgegenstände	21,78	23,85	22,38	15,43
Sachanlagen	127,12	116,97	42,33	111,66
Finanzanlagen	29.392,70	4.777,43	29.390,20	29.386,39
Vorräte	43,57	43,57	43,57	43,57
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	33.584,20	25.387,58	37.477,68	31.675,44
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	417,68	112,36	37,30	206,66
Rechnungsabgrenzungsposten	84,60	75,67	30,34	9,17
Aktive latente Steuer	0,14	2,20	0,67	2,20
Summe AKTIVA	63.671,78	30.539,61	67.044,46	61.450,50
UGB Bilanz - PASSIVA				
Grundkapital	145,40	145,40	145,40	145,40
Kapitalrücklage	2.841,80	2.841,80	2.841,80	2.841,80
Gewinnrücklagen	14,54	14,54	14,54	14,54
Bilanzgewinn	31.783,05	5.330,91	23.270,34	24.908,00
Rückstellungen	987,66	421,53	480,01	338,94
Verbindlichkeiten	27.858,65	21.785,44	40.251,25	33.183,81
Rechnungsabgrenzungsposten	40,70	0,00	41,13	18,02
Summe PASSIVA	63.671,78	30.539,61	67.044,46	61.450,50
(in TEUR)				
Umsatzerlöse	5.819,94	5.740,70	1.735,20	1.145,73
EBIT	7.304,39	5.950,30	-1.459,16	-1.302,03
EBT	6.278,32	5.105,33	-1.518,08	-832,21
Nettofinanzverbindlichkeiten	27.440,96	21.673,08	40.213,95	32.977,15
Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	5.805,00	6.595,00	-1.110,00	-2.324,00
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	-127,00	577,00	-50,00	6,00
Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-5.372,00	-7.195,00	779,00	2.413,00

Es gab seit dem 31.12.2018 keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin.

Die Emittentin (in ihrer Rolle als Kreditnehmerin) hatte zum Stichtag 31.12.2018 Kreditlinien bei Kreditinstituten im Gesamtbetrag von rund EUR 11,5 Millionen ausgenutzt. Zum Stichtag 30.06.2019 wurden die aufgenommenen Kreditlinien im Gesamtbetrag von rund EUR 15,7 Millionen ausgenutzt.

Gleichzeitig wurden die Darlehen, welche die Emittentin als Darlehensgeberin verbundenen Unternehmen gewährt hat, seit dem 31.12.2018 bis zum 30.06.2019 um rund EUR 4,4 Millionen auf rund EUR 34,9 Millionen erhöht.

Die Emittentin hat die Anleihen „4 % Anleihe IFA Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft 2018 – 2022“ (ISIN: AT0000A1Z1Z9 und AT0000A23GC0) emittiert. Zum Stichtag 30.06.2019 wurden Schuldverschreibungen in einer Gesamtnominale von EUR 5.482.500,00 ausgegeben.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

- Die Emittentin selbst ist lediglich teilweise operativ tätig. Aufgrund der eingeschränkten Geschäftstätigkeit ist sie auf Zuführung von Liquidität und Gewinnen seitens ihrer Beteiligungsgesellschaften angewiesen, um Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern und Anlegern bedienen zu können.
- Die Unternehmen des IFA-Teilkonzerns sind dem Risiko von Zahlungsverzug, Zahlungseinstellungen oder Bonitätsverschlechterungen von Gegenparteien ausgesetzt.
- Der IFA-Teilkonzern ist Risiken aufgrund von Nachwirkungen oder einem neuerlichen Anwachsen der Finanz-, Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise oder rückläufiger Finanzmärkte ausgesetzt;
- Eine Änderung des aktuellen Zinsumfelds (Erhöhung der Zinsen) hätte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des IFA-Teilkonzerns;
- Eine Änderung der bestehenden Rechts- und Steuerlage hätte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des IFA-Teilkonzerns.

3. BASISINFORMATION ÜBER DIE WERTPAPIERE

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um nicht nachrangige, fixverzinsliche und auf Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen, die grundsätzlich frei übertragbar sind. Die ISIN lautet AT0000A2A6X1. Die Laufzeit beträgt 50 Monate, und beginnt am 20.12.2019 (einschließlich) und endet am 20.02.2024 (ausschließlich). Die Währung der Teilschuldverschreibungen ist Euro. Die Teilschuldverschreibungen haben einen Gesamtnennbetrag von EUR 10 Millionen mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 15 Millionen und sind durch bis zu 10.000 bzw. bis zu 15.000 untereinander gleichrangige Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00 eingeteilt. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 10.000,00 und jeder Betrag, der einem ganzzahligen Vielfachen von EUR 1.000,00 entspricht.

Die Teilschuldverschreibungen gewähren den Anleihegläubigern einen Anspruch auf Verzinsung sowie auf Rückzahlung des Nennbetrags am Laufzeitende. Ansprüche auf die Zahlung von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Darüber hinaus sind mit den Teilschuldverschreibungen weder Stimmrechte, Vorzugsrechte bei Angeboten von Zeichnungen von Wertpapieren derselben Kategorie, Rechte auf Beteiligungen am Gewinn der Emittentin, Rechte auf Beteiligungen am Saldo im Fall einer Liquidation, oder Wandlungsrechte verbunden.

Auf das Recht der Emittentin, die Schuldverschreibungen vorzeitig nach Ablauf von 30 Monaten zur Rückzahlung ordentlich zu kündigen, wird ausdrücklich hingewiesen. Auf das Kündigungsrecht der Emittentin, die Schuldverschreibungen aus Steuergründen vorzeitig zu kündigen, wird ebenfalls hingewiesen.

Die Inhaber von Schuldverschreibungen sind dahingegen nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung ordentlich zu kündigen.

Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltendem zwingenden Recht vorrangig sind.

Die Emittentin räumt jedem Anleihegläubiger, der das Recht hat, über seine Schuldverschreibungen zu verfügen, unwiderruflich das Recht ein, von der Emittentin schriftlich zu verlangen, dass sie seine Schuldverschreibungen (nach Wahl des jeweiligen Anleihegläubigers einzelne oder alle) zu den in der Rückkaufverpflichtung genannten Bedingungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zurückkauft.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Teilschuldverschreibungen werden nicht an einer Börse notieren oder in ein Handelssystem einbezogen werden.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- Risiken bestehen aufgrund der strukturellen Nachrangigkeit der Teilschuldverschreibungen gegenüber anderen von der Emittentin und deren Tochtergesellschaften aufgenommenen Finanzierungen, da die Inhaber der Teilschuldverschreibungen unbesicherte Gläubiger der Emittentin sind;
- Anleihegläubiger unterliegen im Hinblick auf die Emittentin und dem von der Emittentin begebenen Wertpapier dem Kreditrisiko; die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kann zum Totalverlust des Investments der Anleihegläubiger in die gegenständlichen Wertpapiere führen;
- Anleihegläubiger unterliegen auch in Bezug auf das Rückverkaufsrecht dem Kreditrisiko der Emittentin und die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kann dazu führen, dass das Rückverkaufsrecht der Anleihegläubiger nicht durchsetzbar ist und zum Totalverlust des Investments der Anleihegläubiger führt;
- Für die Teilschuldverschreibungen der Emittentin besteht eine nur sehr eingeschränkte Handelbarkeit;
- Die Bonität der Emittentin kann sich während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen verschlechtern (Bonitätsänderungsrisiko).

4. BASISINFORMATION ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Die öffentliche Einladung zur Zeichnung der Teilschuldverschreibungen ergeht einen Bankarbeitstag nach der Veröffentlichung des Prospekts und endet spätestens mit dem Ende der Gültigkeit dieses Prospekts. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden. Zeichnungsanträge von Anlegern werden während der Angebotsfrist direkt von der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaft IFA Invest GmbH als vertraglich gebundener Vermittler der DonauCapital Wertpapier GmbH entgegengenommen. Der Zinssatz wird 4 % p.a. betragen. Der Zinslauf beginnt am 20.12.2019 oder, sofern die Zeichnung später und ohne Leistung von Stückzinsen erfolgt, am jeweiligen Bankarbeitstag der erstmaligen Ausgabe einer jeden Teilschuldverschreibung durch die Emittentin an den Anleihegläubiger. Die Zinsen sind halbjährlich im Nachhinein, jeweils am 31.03. und 30.09. eines Jahres,

erstmalig am 31.03.2020 fällig.

Die Teilschuldverschreibungen werden am 20.02.2024 zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern nicht vorher vorzeitig gekündigt, zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurde. Zahlungen von Zinsen und Kapital erfolgen durch die Emittentin über die Zahlstelle an das Clearingsystem und werden über die jeweiligen Kreditinstitute den Anleihegläubigern auf deren Konten gutgebucht.

Bei Annahme eines Erwerbetrages für die Anleihe von 100 % des Nominalbetrags und vollständigem Erlös des Nominalbetrags bei der Rückzahlung der Anleihe sowie unter Außerachtlassung von Transaktionskosten und Gebühren ergibt sich eine jährliche Rendite vor Steuern in Höhe von 4 %.

Die individuelle Rendite des jeweiligen Anlegers kann in einzelnen Fällen unterschiedlich ausfallen und hängt im Einzelfall von den beim jeweiligen Anleger individuell anfallenden Gebühren und Kosten sowie der individuellen Steuersituation ab. Aus diesem Grund kann die Emittentin keine Aussage über die individuelle Rendite des jeweiligen Anlegers treffen.

Die Teilschuldverschreibungen werden nicht an einer Börse notieren oder in ein Handelssystem einbezogen werden.

Die geschätzten Gesamtkosten umfassen Kosten, die unabhängig vom Bruttoemissionserlös sind sowie solchen Kosten, die abhängig vom tatsächlich platzierten Emissionsvolumen sind. Bei den vom tatsächlich platzierten Emissionsvolumen abhängigen Kosten handelt es sich primär um Vertriebskosten und damit in Zusammenhang stehende Kosten. Diese können sich bis auf 10,4 % des Bruttoemissionsvolumens belaufen. Die vom Emissionsvolumen unabhängigen Kosten werden rund EUR 60.000,00 betragen und umfassen insbesondere Prospekterstellungs- und Billigungskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung sowie Kosten für die Zahlstelle.

Anlegern, die Teilschuldverschreibungen zeichnen, können darüber hinaus übliche Spesen und Gebühren (z.B. Depot- oder Transaktionskosten) von ihren jeweiligen Kreditinstituten vorgeschrieben werden.

Wer ist der Anbieter?

Anbieter der Teilschuldverschreibungen ist die DonauCapital Wertpapier GmbH, Passauer Str. 5, 94161 Ruderting, Registergericht: AG München HRB: 221691, Deutschland, LEI 894500C1QM5XB31PT95, sowie ihr vertraglich gebundener Vermittler IFA Invest GmbH, FN 475719 m, Grillparzerstraße 18-20, 4020 Linz. Zeichnungsanträge von Anlegern werden während der Angebotsfrist, direkt von der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaft IFA Invest GmbH als vertraglich gebundener Vermittler der DonauCapital Wertpapier GmbH entgegengenommen. Die Emittentin behält sich vor, weiteren Finanzintermediären eine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts und sämtlicher allfälliger Nachträge für öffentliche Angebote der diesem Prospekt zugrundeliegenden Teilschuldverschreibungen in Österreich zu erteilen. Diesfalls werden auch von diesen Finanzintermediären Zeichnungsanträge entgegengenommen.

Weshalb wird der Prospekt erstellt?

Die Emittentin hat das Interesse, durch das Angebot der Teilschuldverschreibungen zusätzliches Fremdkapital aufzubringen.

Die Emittentin macht das Angebot und beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen für mögliche Immobilien-Akquisitionen (Liegenschaften), allenfalls auch die Optimierung bestehender Finanzierungen, Erwerb von Unternehmensbeteiligungen, die der Expansion des Geschäftsmodells dienen und sonstige allgemeine Unternehmenszwecke heranzuziehen. Die Emittentin prüft laufend die Transaktionsmärkte in ihren Kernregionen auf Akquisitionsmöglichkeiten, wobei (wie auch in der Vergangenheit) Investitionen sowohl durch Übernahme von Geschäftsanteilen an Immobilien(-investitions)gesellschaften, als auch durch Kauf von Immobilien im Wege von Asset Deals

beabsichtigt sind.

Der geschätzte Nettoerlös aus der Emission hängt von der Höhe der Zeichnungen der Anleihen ab und wird voraussichtlich zwischen EUR 2.500.000,00 und EUR 3.800.000,00 betragen.

Einem Übernahmevertrag unterliegt die Emittentin nicht.

Die DonauCapital Wertpapier GmbH soll, unter Heranziehung ihres vertraglich gebundenen Vermittlers IFA Invest GmbH, im Rahmen ihres ordentlichen Geschäftsbetriebs an der Emission teilnehmen. Sie steht in Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Schuldverschreibungen in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin.

Weiters ist beabsichtigt, dass solche Partnerunternehmen, die üblicherweise im Zusammenhang mit der Platzierung von Bauherrenmodellen tätig werden, für die Emittentin durch Namhaftmachung von Personen, die an der Vermittlung von Finanzinstrumenten interessiert sind, tätig werden. Diese Namhaftmachung kann einerseits durch Weitergabe der Kontaktdaten von potentiellen Zeichnern an die von der Emittentin gewählten Vertriebspartner, sohin die IFA Invest GmbH als vertraglich gebundener Vermittler der Donau Capital Wertpapier GmbH oder durch Kontaktherstellung zwischen dieser und potentiellen Zeichnern erfolgen. Bei erfolgreicher Durchführung des Angebots erhalten die vorgenannten Partnerunternehmen eine Vergütung (Verkaufsprovision), deren Höhe unter anderem von der Höhe des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt und die in Summe bis zu 2,4 % des Bruttoemissionsvolumens betragen kann. Diese Unternehmen haben daher ein Interesse am Erhalt dieser Verkaufsprovision. Insofern haben die vorgenannten Partnerunternehmen auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

Weiters nimmt die Wiener Privatbank SE im Rahmen ihres ordentlichen Geschäftsbetriebs an der Emission teil, um als Zahlstellenbank Gebühren zu erzielen.

Die Wiener Privatbank SE erbringt darüber hinaus im Rahmen ihres ordentlichen Geschäftsbetriebs verschiedene Bank-, Finanzdienstleistungs- oder ähnliche Dienstleistungen für die Emittentin, oder hat solche Dienstleistungen in der Vergangenheit erbracht, und hält in ihrer Position als Kreditinstitut oder Kreditgeber unter Kreditfazilitäten gewöhnliche Geschäftsbeziehungen mit der Emittentin, wofür sie übliche Vergütungen und Kostenersatz erhalten hat oder erhalten wird, aufrecht.

B. RISIKOFAKTOREN

Potentielle Anleger sollten die in diesem Kapitel beschriebenen Risikofaktoren sowie alle anderen Informationen in diesem Prospekt, einschließlich der Anleihebedingungen sowie der Zusammenfassung sorgfältig abwägen, bevor sie eine Entscheidung über eine Veranlagung in von der Emittentin unter diesem Prospekt begebene Teilschuldverschreibungen treffen. Die nachstehende Darstellung der Risikofaktoren umfasst die der Emittentin gegenwärtig bekannten und von ihr für wesentlich erachteten Risiken. Über die dargestellten Risiken hinaus können weitere, der Emittentin gegenwärtig unbekannt Risiken auftreten. Von der Emittentin derzeit für unwesentlich erachtete Risiken können sich nachträglich als wesentlich herausstellen. Die Emittentin hat einige für wesentlich erachtete Risiken bereits in der Zusammenfassung hervorgehoben. Diese Risiken werden auch in weiterer Folge in der Darstellung der Risiken vorgeführt. Unabhängig davon enthält die nachstehende Reihung der Risikofaktoren weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über das Ausmaß oder die Bedeutung der einzelnen Risiken. Der Eintritt jedes einzelnen Risikofaktors kann für sich allein oder zusammen mit anderen Umständen die Geschäftstätigkeit der Gruppe wesentlich beeinträchtigen und erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren aus den Teilschuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen nachzukommen. Der Kurs der Teilschuldverschreibungen könnte fallen. Anleihegläubiger könnten ihr eingesetztes Kapital auch teilweise oder ganz verlieren. Daher sollten Teilschuldverschreibungen der Emittentin nur als Bestandteil eines diversifizierten Portfolios erworben werden. Bei Unsicherheiten in Bezug auf diesen Prospekt und die darin enthaltenen Informationen, insbesondere die nachstehenden Risikohinweise sollten potentielle Anleger eigene Berater (Finanzberater, Steuerberater, Rechtsanwälte) zuziehen. Die in diesem Prospekt und den nachstehenden Risikohinweisen enthaltenen Informationen können eine professionelle Beratung nicht ersetzen.

1. RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

1.1. Die Emittentin selbst ist nur teilweise operativ tätig.

Aufgrund der eingeschränkten Geschäftstätigkeit ist sie auf Zuführung von Liquidität und Gewinnen seitens ihrer Beteiligungsgesellschaften angewiesen, um Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern bedienen zu können. Eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Beteiligungsgesellschaften ist somit in Konsequenz ein wirtschaftliches Risiko für die Emittentin.

1.2. Die Unternehmen des IFA-Teilkonzerns sind dem Risiko von Zahlungsverzug, Zahlungseinstellungen oder Bonitätsverschlechterungen von Gegenparteien ausgesetzt.

Dritte, die der Emittentin oder anderen Unternehmen des IFA-Teilkonzerns Geld, Dienstleistungen oder andere Vermögensgegenstände schulden, könnten ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin oder diesen anderen Unternehmen des IFA-Teilkonzerns wegen Zahlungsunfähigkeit, fehlender Liquidität, Bonitätsverschlechterungen, Wirtschaftsabschwüngen, operationellen Problemen oder aus anderen Gründen nicht erfüllen.

Weiters unterliegt die Emittentin mit ihren für Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften geleisteten Sicherheiten sowie ihren Ausleihungen an und Forderungen gegenüber Tochtergesellschaften einem Ausfallrisiko ihrer Tochtergesellschaften.

Verspätungen oder Verluste aus den Ausfällen von Gegenparteien hätten einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit, das Geschäftsergebnis und die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des IFA-Teilkonzerns.

- 1.3. Die Unternehmen des IFA-Teilkonzerns sind Risiken aufgrund von Nachwirkungen oder einem neuerlichen Anwachsen der Finanz-, Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise oder rückläufiger Finanzmärkte ausgesetzt.

Nachwirkungen oder eine neuerliche Finanzmarkt-, Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise können das Geschäft und die Entwicklung der Emittentin erheblich beeinträchtigen, insbesondere wenn der Zugang zu frischem Kapital weiter verschärft wird oder entsprechende staatliche Förderungen fehlen, wegfallen oder sich als unzureichend herausstellen. Dies kann einen nachteiligen Einfluss auf die Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen der IFA Gruppe haben. Sollte es aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise zu einer weiteren Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und/oder einem weiteren Anstieg der Arbeitslosigkeit und/oder zu einem geringeren Investitionsvolumen durch Kunden in Bezug auf Sachwertanlagen kommen, könnte sich dies negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IFA Gruppe auswirken.

- 1.4. Eine Änderung des Zinsumfelds hätte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des IFA-Teilkonzerns.

Eine Änderung des aktuellen Zinsumfelds (Erhöhung der Zinsen) kann zu einer Verminderung der Attraktivität der Produkte und Dienstleistungen der Emittentin und damit zu einem Rückgang des Geschäfts der Emittentin führen. Eine solche Entwicklung hätte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des IFA-Teilkonzerns.

- 1.5. Eine Änderung der bestehenden Rechts- und Steuerlage hätte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des IFA-Teilkonzerns.

Die Haupttätigkeit der Emittentin besteht im Anbieten von Bauherrenmodellen.

Das Anlageprodukt Bauherrenmodell richtet sich so gut wie ausschließlich an Privatinvestoren.

Eine Änderung der maßgeblichen Rechts- und/oder Steuervorschriften kann zu einer Verminderung der Attraktivität der Produkte und Dienstleistungen der Emittentin, insbesondere von Bauherrenmodellen, und damit zu einem Rückgang des Geschäfts der Emittentin führen. Eine solche Entwicklung hätte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des IFA-Teilkonzerns.

Darüber hinaus können Änderungen in der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis, dem Abschluss oder der Umsetzung von Doppelbesteuerungsabkommen, der steuerlichen Situation im Allgemeinen und gewissen Veranlassungen, die

zur Aufrechterhaltung der Struktur zu treffen sind, dazu führen, dass der IFA-Teilkonzern selbst einer höheren steuerlichen Belastung ausgesetzt ist, als dies in der derzeitigen Situation zu erwarten wäre.

1.6. Die Emittentin unterliegt dem Risiko eines Verlusts oder eines Scheiterns bei der Rekrutierung von Schlüsselkräften für den IFA-Teilkonzern.

Der Erfolg des IFA-Teilkonzerns hängt wesentlich von den Fähigkeiten, Erfahrungen und Bemühungen der Schlüsselkräfte und leitenden Angestellten der Unternehmen des IFA-Teilkonzerns sowie deren Netzwerk an einschlägigen Experten, wie insbesondere Planer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Banken, Baufirmen und dergleichen, ab.

Der Erfolg des IFA-Teilkonzerns hängt somit auch von der Fähigkeit der Emittentin ab, neue qualifizierte Mitarbeiter und Berater zu rekrutieren und bestehende zu halten. Der Verlust von Schlüsselkräften und/oder anderen wichtigen Mitarbeitern oder Beratern hätte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des IFA-Teilkonzerns.

1.7. Die Emittentin ist von den Vertriebstätigkeiten ihrer Vertriebspartner abhängig.

Die Vertriebsaktivitäten der Emittentin basieren oft auf persönlichen Kontakten zwischen externen Beratern der Emittentin sowie deren Vertriebsteams und den Kunden. Diese persönlichen Kontakte der externen Vertriebspartner sowie deren Vertriebsteams erlauben es der Emittentin, ihre Produkte im Markt zu platzieren.

Der Verlust solcher Vertriebspartner der Emittentin hätte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des IFA-Teilkonzerns.

1.8. Die Unternehmen des IFA-Teilkonzerns sind Haftungsrisiken und anderen rechtlichen Risiken, wie beispielsweise Gewährleistungsrisiken, ausgesetzt.

Die Unternehmen des IFA-Teilkonzerns können als Anbieter von Dienstleistungen Partei in Rechtsstreitigkeiten werden, in denen ihnen Sorgfaltsverstöße und andere Rechtsverletzungen vorgeworfen werden, die mit erheblichen Kosten zu verteidigen sind und zu finanziellen Schäden führen können. Unternehmen des IFA-Teilkonzerns können Partei in Gewährleistungs-, Schadenersatz- und anderen Prozessen werden, die nicht versicherbar sind oder durch den bestehenden Versicherungsschutz nicht oder nicht zur Gänze abgedeckt werden.

Zahlungen aufgrund von gegebenen Sicherheiten bzw finanziellen Verluste und mögliche Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten können sich wesentlich nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bzw des IFA-Teilkonzerns auswirken.

1.9. Die Emittentin ist dem Risiko eines Reputationsverlusts ausgesetzt.

Verschiedene Faktoren, wie zum Beispiel wirtschaftlicher Misserfolg von Anlageprodukten, die von der Emittentin angeboten werden, oder in der Vergangenheit angeboten

wurden, können zu einem Reputationsverlust der Emittentin führen. Werden – trotz umfangreicher internen Kontrollmaßnahmen - Fälle von Korruption, wettbewerbswidrigem Verhalten oder anderer illegaler Handlungen von Mitarbeitern der IFA Gruppe aufgedeckt, so kann dies zu Reputationsschäden oder zur Verhängung von Strafen führen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch diese externen Vertriebspartner zu Verstößen gegen anwendbare Rechtsvorschriften kommen kann. Es kann außerdem zur zivilrechtlichen Haftung auch redlicher Anlageberater kommen, insbesondere dann, wenn privaten Anlegern Vermögensanlageprodukte empfohlen oder vermittelt werden.

In diesem Zusammenhang könnte, unter anderem aufgrund negativer Berichterstattung in der Öffentlichkeit, ein Reputationsschaden der Emittentin eintreten. Der Eintritt eines Reputationsverlustes kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und damit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.10. Der IFA-Teilkonzern ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt.

Durch eine Inkongruenz von Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen (beispielsweise aufgrund verspäteter Zahlungen oder unerwartet hoher Abflüsse sowie bei unzureichendem Zugang zu Kreditlinien bzw zum Kapitalmarkt oder verzögerter Realisierung von Immobilien aufgrund von mangelnder Liquidität des Immobilienmarkts und/oder des Markts für Sachwertanlagen (siehe Punkt 1.12)) kann es zu Liquiditätsengpässen oder -stockungen kommen, die dazu führen, dass die Mitglieder des IFA-Teilkonzerns Zahlungspflichten nicht mehr oder nicht rechtzeitig erfüllen können und in Verzug geraten oder flüssige Mittel zu schlechteren Konditionen anschaffen müssen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des IFA-Teilkonzerns haben.

1.11. Der IFA-Teilkonzern ist für die Strukturierung seiner Anlageprodukte auf die Verfügbarkeit geeigneter Immobilien zu angemessenen Konditionen angewiesen.

Der IFA-Teilkonzern ist bei der Strukturierung seiner Anlageprodukte (Bauherrenmodelle, aber auch Vorsorgewohnungen) auf die Verfügbarkeit attraktiver Immobilien angewiesen. Zyklische (dh konjunkturabhängige) Schwankungen des Immobilienmarkts können die Verfügbarkeit attraktiver Immobilien oder die Fähigkeit, Immobilien zu vorteilhaften Konditionen anzukaufen, negativ beeinflussen.

Die Verfügbarkeit attraktiver Immobilien ist von Ereignissen beeinflusst, die nicht im Einflussbereich der Emittentin liegen, wie etwa die Preissituation, die Nachfrage, allgemeine wirtschaftliche Bedingungen, oder Erhalt von Projektfinanzierungen. Dies kann dazu führen, dass der IFA-Teilkonzern nicht mehr in der Lage ist, Immobilien zu erwerben, die zu einem Gewinn des IFA-Teilkonzerns führen können. Derartige Entwicklungen und Umstände können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des IFA-Teilkonzerns haben.

1.12. Der IFA-Teilkonzern ist dem Risiko ausgesetzt, bei mangelnder Liquidität des Immobilienmarkts und/oder des Markts für Sachwertanlagen, die zur Strukturierung des Anlageprodukts „Bauherrenmodell“ erworbenen Immobilien möglicherweise nicht oder nur zu unvorteilhaften Konditionen veräußern zu können.

Die Emittentin kauft zur Strukturierung ihrer Anlageprodukte (in der Regel über Tochtergesellschaften) Immobilien an, um diese als Anlageprodukt zu strukturieren. Immobilieninvestments sind generell durch eine begrenzte Liquidität gekennzeichnet. Das heißt, dass die Realisierung von Immobilien schwieriger umzusetzen sein kann als die von anderen Vermögensgegenständen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Immobilienwerte erheblichen Schwankungen unterliegen. Die vom IFA-Teilkonzern erzielbaren Immobilienerlöse hängen stark von der Liquidität der Immobilieninvestmentmärkte sowie jener des Markts für Sachwertanlagen ab. Anleger könnten zögern oder sich außer Stande sehen, in die von der Emittentin angebotenen Immobilienanlageprodukte zu investieren. Selbst wenn Anleger diese Immobilien erwerben, kann es sein, dass dies nur zu solchen Konditionen erfolgt, die es dem IFA-Teilkonzern nicht erlauben, Gewinne zu erzielen oder dem IFA-Konzern Verluste zuzufügen. Die Gründe dafür können in der allgemeinen Annahme fallender Immobilienpreise, der Nichtverfügbarkeit adäquater Finanzierung oder der Markteinschätzung eines Rückgangs der Nachfrage nach entsprechenden Immobilien, und damit verbunden einem Rückgang von Mieteinkommen und Liquidität liegen. Insbesondere dann, wenn die Realisierung einer Immobilie unter Zeitdruck erfolgen muss, kann dies dazu führen, dass die Veräußerung zu für den IFA-Teilkonzern nicht vorteilhaften Konditionen erfolgen muss. Kann der IFA-Teilkonzern Immobilien nicht oder bloß verspätet oder zu nachteiligen Konditionen im Markt platzieren, kann dies auch zu Liquiditätsengpässen oder -stockungen führen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des IFA-Teilkonzerns haben.

- 1.13. Der IFA-Teilkonzern unterliegt einem Verwertungsrisiko, dass sich dadurch ergibt, dass sich Immobilienbewertungen in einer Weise ändern können, die für die Emittentin nicht oder nicht in dieser Form vorhersehbar waren.

Die Geschäftstätigkeit des IFA-Teilkonzerns basiert zu Teilen auf den Bewertungen der von ihr für die Strukturierung von Bauherrenmodellen zu erwerbenden und erworbenen Immobilien, weil diese Bewertungen die Grundlage für die Ankaufsentscheidung, aber auch für die spätere Verwertung durch Platzierung im Markt und die dafür erforderliche Preisbildung, darstellen.

Die Bewertung von Immobilien hängt einerseits von Marktgegebenheiten ab, andererseits von rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen und auch in hohem Maße von Annahmen und Einschätzungen, die zu einem großen Teil subjektiven Betrachtungen unterliegen und sich als unrichtig herausstellen können. Die Festsetzung des Werts einer Immobilie zum angegebenen Stichtag durch ein Bewertungsgutachten ist nicht immer zwingend vollständig und korrekt.

Ändern sich die Annahmen, beispielsweise dadurch, dass die Entwicklungskosten höher sind als erwartet, oder die Verwertungserlöse z.B. aufgrund der Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Festlegung umfassenderer Mietzinsobergrenzen, Streichung von Förderungen) geringer sind als erwartet, kann dies die Ertragsentwicklung des IFA-Teilkonzerns beeinflussen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des IFA-Teilkonzerns haben.

- 1.14. Der IFA-Teilkonzern ist Risiken in Zusammenhang mit Immobilienakquisitionen und -verkäufen ausgesetzt.

Jede Immobilien-Akquisition birgt Unsicherheiten und Risiken in sich, einschließlich

des Risikos, dass eine Akquisition nicht abgeschlossen wird, nachdem der IFA-Teilkonzern eine Überprüfung des Projekts nach wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen und ähnlichen Aspekten sorgfältig getätigt hat. Abgeschlossene Akquisitionen von Immobilien und Beteiligungen an Gesellschaften beinhalten zusätzliche Risiken. Im Rahmen der vom IFA-Teilkonzern im Zuge einer Akquisition üblicherweise durchgeführten Due Diligence Prüfung könnten der IFA-Teilkonzern oder seine Berater und Sachverständigen, die mit der Akquisition der Immobilie oder Beteiligung verbundenen Risiken falsch einschätzen oder eingeschätzt haben. Vertragliche Bestimmungen können Gewährleistungs- und Haftungsansprüche wegen wesentlichen Mängeln der Immobilie oder Beteiligung auf einen nicht angemessenen Betrag beschränken, und derartige Ansprüche könnten gegen den Verkäufer nicht durchsetzbar sein. Auch jede Verkaufstransaktion birgt Unsicherheiten und Risiken in sich, einschließlich des Risikos, dass ein Verkauf nicht abgeschlossen wird, nachdem die Gruppe beträchtliche Investitionen in eine üblicherweise im Vorfeld durchgeführte Due Diligence Prüfung getätigt hat. Werden Immobilien oder Beteiligungen verkauft, kann die IFA Gruppe Ansprüchen des Erwerbers, insbesondere aus Gewährleistung, Schadenersatz, sonstigen vertraglichen Zusicherungen und Garantien ausgesetzt sein, die den vereinbarten Kaufpreis nachträglich erheblich mindern könnten. Außerdem könnte die erfolgreiche Anfechtung von Kaufverträgen durch Käufer zur Rückabwicklung von Liegenschaftsverkäufen führen. Verwirklichen sich eines oder mehrere dieser Risiken, kann dies einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des IFA-Teilkonzerns haben.

1.15. Die Eigentumsansprüche und sonstigen Rechte der Gruppe in Zusammenhang mit Immobilien können Gegenstand von Anfechtungen sein, Genehmigungen können rechtswidrig erwirkt worden sein.

Immobilientransaktionen können aus verschiedenen Gründen angefochten werden, beispielsweise, weil der Verkäufer oder sonst vermeintlich an der Immobilie Berechtigte nicht berechtigt waren, diese zu veräußern. Jede erfolgreiche Anfechtung des Eigentums eines Vorbesitzers einer Immobilie durch eine staatliche Behörde oder Dritte könnte dazu führen, dass der IFA-Teilkonzern Restitutionsansprüchen ausgesetzt ist, deren Ausgang nicht vorhersehbar ist.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass in Österreich das Eigentumsrecht an einer Liegenschaft nur durch Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch erworben werden kann.

Die Eintragung des Eigentumsrechts im Grundbuch löst Gebühren aus. Da die Emittentin beabsichtigt, erworbene Liegenschaften in weiterer Folge als Bauherrenmodelle zu strukturieren und bei Anlegern zu platzieren, sobald die Platzierung des jeweiligen Bauherrenmodells erfolgt ist, wird die jeweilige Käufergesellschaft des IFA-Teilkonzerns in der Regel nicht als Eigentümerin der Liegenschaften im Grundbuch eingetragen. Vielmehr werden die künftigen Bauherren als Eigentümer eingetragen. Es kommt somit zu einer Sprungeintragung. Davon spricht man, wenn der (derzeitig außerbücherlich) Berechtigte nicht im Grundbuch eingetragen ist, und über seine Rechte verfügt, bevor es zu einer Eintragung seiner Rechte kommt. Auch diese Vorgehensweise kann zu Anfechtungen der Rechte der Unternehmen des IFA-Teilkonzerns an diesen Liegenschaften führen. Finden solche Anfechtungen statt, kann dies einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe und damit auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen nachzukommen.

Weiters ist es möglich, dass Baubewilligungen, Genehmigungen, Widmungen oder ähnliche Voraussetzungen rechtswidrig, beispielsweise gegen rechtswidrige Vorteilsgewährung, erwirkt wurden. Derartige Vorgänge könnten im Nachhinein angefochten werden. Ähnliches ist in Zusammenhang mit Privatisierungen, Bieterverfahren und Auktionen in Zusammenhang mit der Akquisition von Bodennutzungs- und Entwicklungsrechten möglich. Werden Baubewilligungen, Genehmigungen, Widmungen oder ähnliche Voraussetzungen erfolgreich angefochten, kann dies einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des IFA-Teilkonzerns haben.

1.16. Immobilien können mit Umweltschäden belastet sein.

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften besitzen eine Vielzahl von Immobilien. Es besteht das Risiko, dass an einzelnen Immobilien verdeckte Umweltbelastungen zum Vorschein kommen. Sanierungskosten für Umweltschäden können sehr hoch sein, wodurch diese negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

1.17. Der IFA-Teilkonzern ist bei der Erschließung neuer Geschäftsfelder unternehmerischen Risiken und maßgeblichen Kosten ausgesetzt.

Die IFA Gruppe strebt die Etablierung eines eigenen Vertriebskanals zum Vertrieb von Finanzinstrumenten, vorrangig Anleihen durch die IFA Invest GmbH, einer Tochtergesellschaft der Emittentin als selbständige Unternehmerin unter dem Haftungsdach des konzessionierten Haftungsträgers DonauCapital Wertpapier GmbH an.

Die Erschließung neuer Geschäftsfelder ist regelmäßig mit maßgeblichen Anlauf-Investitionen und hohem Arbeitsaufwand verbunden. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des IFA-Teilkonzerns haben.

Der IFA-Teilkonzern tritt durch die Erschließung dieses neuen Vertriebskanals mit Anbietern etablierter Vertriebslösungen in Wettbewerb. Es besteht das Risiko, dass dieser neue Vertriebskanal der Emittentin nicht oder nicht im erwarteten Ausmaß am Markt angenommen wird; insbesondere deshalb, weil das Anlegerpublikum auf die Produkte etablierter Konkurrenten zurückgreift. Dies kann einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des IFA-Teilkonzerns haben.

1.18. Der IFA-Teilkonzern ist bei der Erschließung des neuen Geschäftsfelds „Vertrieb“ zahlreichen regulatorischen Vorschriften unterworfen. Es kann durch die IFA Invest GmbH, einem Tochterunternehmen der Emittentin, zu Verstößen gegen anwendbare regulatorische Vorschriften oder zur zivilrechtlichen Haftung kommen.

Die Etablierung und der laufende Betrieb eines Vertriebskanals für Finanzinstrumente, wie beispielsweise Anleihen, unterliegen zahlreichen regulatorischen Vorschriften. Aufgrund der Komplexität der anzuwendenden Rechtsvorschriften kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die IFA Invest GmbH, einem Tochterunternehmen der Emittentin, zu Verstößen gegen anwendbare regulatorische Vorschriften oder zur zivilrechtlichen Haftung kommen kann. Dies kann einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des IFA-Teilkonzerns haben.

- 1.19. Der IFA-Teilkonzern ist durch die erfolgsabhängige Vergütungsstruktur für seine Leistungen beim Betrieb des Vertriebskanals dem Risiko ausgesetzt, keine oder keine angemessene Vergütung für die von ihm erbrachten Dienstleistungen zu erhalten.

Die IFA Invest GmbH der IFA Gruppe vermittelt als vertraglich gebundener Vermittler der DonauCapital Wertpapier GmbH ausgewählte Investmentmöglichkeiten, vorrangig in der Form von Anleihen, an ein breites Publikum.

Auch die gegenständliche Anleihe soll von der Emittentin über die IFA Invest GmbH unter dem Haftungsdach der DonauCapital Wertpapier GmbH vertrieben werden. Die Tochtergesellschaft der Emittentin, die IFA Invest GmbH, wird als vertraglich gebundener Vermittler der DonauCapital Wertpapier GmbH für die Vornahme dieser Tätigkeiten bestimmte Entgelte, einschließlich einer erfolgsabhängigen Provision im Falle erfolgreicher Platzierung von Investments, erhalten.

Die provisionsabhängige Vergütungsstruktur kann dazu führen, dass die IFA Invest GmbH keine oder nur eine nicht angemessene Vergütung für ihre (Vertriebs-) Dienstleistungen erhält. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des IFA-Teilkonzerns haben.

- 1.20. Eine ungenügende Aufbringung von Kapital könnte die Investitionstätigkeit, das Wachstum und die Wertentwicklung des Unternehmens einschränken oder zu einer unrentablen Kostenstruktur führen.

Kann die Emittentin unter diesem Angebotsprogramm nicht Teilschuldverschreibungen im geplanten Umfang platzieren, könnte dies die zukünftige Investitionstätigkeit der Emittentin einschränken, insbesondere wenn diese zu vergleichbaren Konditionen keine alternative Finanzierung (etwa durch Bankkredite) erlangen kann. Das kann zu einer unrentablen Kostenstruktur, vermindertem Wachstum und einer langsameren Wertentwicklung des Unternehmens führen und damit das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

Sollte die Begebung der Teilschuldverschreibungen mangels ausreichender Nachfrage unter dem geplanten Emissionsvolumen erfolgen, so sind fixe Aufwandspositionen im Verhältnis zu den Teilschuldverschreibungen relativ höher als bei prognostizierter Vollemission der Teilschuldverschreibungen.

Sollte es der Emittentin mangels ausreichender Nachfrage nach Teilschuldverschreibungen nicht möglich sein, Teilschuldverschreibungen in einem wirtschaftlich sinnvollen Ausmaß aufzubringen, um dadurch ausreichend Kapital einzuwerben, steht es der Emittentin frei, von der Emission abzusehen.

- 1.21. Wird der Emissionserlös nicht effizient eingesetzt, kann dies zu erheblichen Nachteilen des IFA-Teilkonzerns führen.

Gelingt es der Emittentin nicht, die Mittel aus der Ausgabe dieser Teilschuldverschreibungen effizient einzusetzen, kann das negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des IFA-Teilkonzerns haben.

1.22. Es bestehen Risiken aufgrund der Konzentration der Anteilseigner.

So gut wie alle Aktien der Emittentin werden von einer einzigen Anteilseignerin gehalten, die daher Maßnahmen der Emittentin kontrollieren kann, und damit unter anderem folgende Entscheidungen der Emittentin beeinflussen kann: die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates und damit indirekt die Bestellung der Vorstandsmitglieder der Emittentin; Zeitpunkt und Höhe von Dividendenzahlungen; Entscheidung des Jahresbudgets; Entscheidungen über eine Erhöhung des Grundkapitals; oder die Zustimmung zu Änderungen der Satzung der Emittentin. Die Interessen der einzigen Aktionärin der Emittentin, können jenen des IFA-Teilkonzerns und/oder jenen der Gläubiger des IFA-Teilkonzerns, und sohin den Interessen der Anleihegläubiger, widersprechen.

1.23. Es besteht das Risiko eines nicht ausreichenden Versicherungsschutzes.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schäden eintreten oder Ansprüche gegen Unternehmen des IFA-Teilkonzerns erhoben werden, die über die Art oder den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen. Weiters besteht das Risiko, dass der bestehende Versicherungsschutz nicht oder nicht zu attraktiven Konditionen verlängert werden kann (wird), oder dass die Kosten für den Versicherungsschutz in Zukunft steigen werden. Sofern einer oder mehrere der vorgenannten Umstände eintreten, kann das negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des IFA-Teilkonzerns haben.

1.24. Es besteht das Risiko von Interessenkonflikten.

Aufgrund organisatorischer, kapitalmäßiger und personeller Verflechtungen zwischen der Emittentin, deren Gesellschaftern und deren Beteiligungen kann es zu Interessenkonflikten kommen. Insbesondere aufgrund der gleichzeitigen Wahrnehmung von Gesellschafter- sowie Gesellschaftsinteressen besteht das Risiko, dass im Rahmen einer Entscheidungsfindung ein bestehender Interessenkonflikt zum Nachteil der Anleger gelöst wird. Ein Interessenkonflikt kann ferner begründet werden, wenn der Vorstand der Emittentin und die Geschäftsführung der Beteiligungen gleichzeitig für konkurrierende Unternehmen tätig sind. Dies kann sich nachteilig auf die Emittentin und deren Investitionen auswirken.

Aufgrund organisatorischer, kapitalmäßiger und personeller Verflechtungen mit Partnerunternehmen kann es ebenfalls zu Interessenkonflikten kommen. Es besteht die Möglichkeit, dass die handelnden Personen nicht die Interessen der Emittentin in den Vordergrund stellen, sondern eigene Interessen oder Interessen von anderen Beteiligten verfolgen. Insbesondere können anderweitige, zum Beispiel vertragliche Verpflichtungen sowohl auf Ebene der Emittentin als auch auf Ebene von anderen Partnerunternehmen das Risiko von Interessenskonflikten zusätzlich verstärken.

1.25. Es besteht das Risiko einer nicht vollständigen Abgeltung allfälliger Verlustvorträge bei Beendigung der körperschaftsteuerlichen Unternehmensgruppe.

Die Emittentin ist Mitglied einer körperschaftsteuerlichen Unternehmensgruppe. Dabei werden die steuerlichen Gewinne und Verluste dem Gruppenträger zugewiesen und bei diesem der Körperschaftsteuer unterworfen. Über eine Steuerumlage werden die daraus resultierenden wirtschaftlichen Vor- und Nachteile zwischen der Emittentin und dem

Gruppenträger ausgeglichen. Für zugewiesene Verluste erhält die Emittentin keine sofortige Abgeltung, sondern diese sind für eine Gegenverrechnung mit künftigen Gewinnen evident zu halten (dh vorzutragen).

Auf Basis des Steuerumlagevertrages besteht bei Beendigung der körperschaftsteuerlichen Unternehmensgruppe das Risiko, dass etwaige evident gehaltene Verluste (Verlustvorträge) auf Ebene der Emittentin nicht in der vollen Höhe, sondern nur in der Höhe von 40 % der Steuerersparnis abgegolten werden.

1.26. Der IFA-Teilkonzern trägt allgemeine Geschäftsrisiken.

Der IFA-Teilkonzern trägt allgemeine Geschäftsrisiken, wie zum Beispiel das Risiko des Funktionierens der Infrastruktur, von Streik, Unfällen, Krieg, und anderen wesentlichen nachteiligen Einflüssen. Die Verwirklichung einzelner oder mehrerer solcher Risiken kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des IFA-Teilkonzerns haben.

1.27. Bei Akquisitionen und strategischen Beteiligungen können ungeplant hohe Integrationskosten entstehen und geplante Synergieeffekte ausbleiben.

Die Emittentin beabsichtigt, auch in Zukunft Unternehmenskäufe zu tätigen und/oder weitere Unternehmensbeteiligungen einzugehen. Dies ist mit erheblichen Investitionen und Risiken verbunden. Die Fehleinschätzung von Risiken sowie sonstige Misserfolge im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen und Beteiligungen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.28. Auflagen aus Finanzierungsverträgen der Emittentin können ihre finanzielle und geschäftliche Flexibilität einschränken. Ihre Verletzung kann die Finanzlage der Emittentin beeinträchtigen.

Kreditverträge mit finanzierenden Banken enthalten üblicherweise dem Kreditnehmer für die Zeit des Kredits auferlegte Verpflichtungen (auch Covenants genannt). Diese beinhalten Auflagen zur Einhaltung bestimmter Finanzkennzahlen. Eine Verletzung solcher Auflagen kann unter anderen zu einer Kündigung des verletzten Kreditvertrags durch den Kreditgeber bzw. zu einer sofortigen Fälligestellung des unter dem verletzten Kreditvertrag gewährten Kreditbetrags führen. Auch der Emittentin sind solche Verpflichtungen auferlegt. Diese Auflagen können die Flexibilität der Emittentin bei der Finanzierung zukünftiger Geschäftstätigkeit und der Deckung ihres Finanzierungsbedarfs im Falle besonderer Geschäftschancen beschränken. Die Berechnung derartiger in den Covenants enthaltener Finanzkennzahlen kann auch durch Änderungen regulatorischer und bilanzierungsrechtlicher Normen bzw. durch veränderte Einschätzungen negativ beeinflusst werden. Die Verletzung der Auflagen kann insbesondere, aber nicht ausschließlich, durch eine Kündigung des verletzten Kreditvertrags durch den Kreditgeber bzw. durch eine sofortige Fälligestellung des unter dem verletzten Kreditvertrag gewährten Kreditbetrags, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2. BRANCHENSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN

2.1. Das Anlageprodukt Bauherrenmodell zielt auf die Generierung von Steuervorteilen ab und unterliegt dem Risiko einer Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen.

Die Attraktivität der Veranlagungsform Bauherrenmodell beruht (unter anderem) darauf, dass die als Bauherren auftretenden Anleger Steuervorteile generieren. Konkret können die nachfolgenden Sanierungskosten beschleunigt (nämlich über 15 Jahre verteilt) abgeschrieben werden: (i) Aufwendungen im Sinne der §§ 3 bis 5 MRG in Gebäuden, die den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes über die Verwendung der Hauptmietzinse unterliegen; (ii) Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen, wenn die Zusage für eine Förderung nach dem Wohnhaussanierungsgesetz, dem Startwohnungsgesetz oder den landesgesetzlichen Vorschriften über die Förderung der Wohnhaussanierung vorliegt sowie (iii) Aufwendungen auf Grund des Denkmalschutzgesetzes. Eine Änderung der maßgeblichen Rechts- und/oder Steuervorschriften kann zu einer Verminderung der Attraktivität der Produkte und Dienstleistungen der Emittentin und damit zu einem Rückgang des Geschäfts der Emittentin führen. Eine solche Entwicklung hätte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des IFA-Teilkonzerns.

Darüber hinaus können Änderungen in der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis dem Abschluss oder der Umsetzung von Doppelbesteuerungsabkommen, der steuerlichen Situation im Allgemeinen und gewissen Veranlassungen, die zur Aufrechterhaltung der Struktur zu treffen sind, dazu führen, dass der IFA-Teilkonzern selbst einer höheren steuerlichen Belastung ausgesetzt ist, als dies in der derzeitigen Situation zu erwarten wäre.

2.2. Das Anlageprodukt Bauherrenmodell unterliegt dem Risiko des Verlusts von Förderungen.

Die Attraktivität der Veranlagungsform Bauherrenmodell beruht auch darauf, dass die als Bauherren auftretenden Anleger in der Regel länderspezifische Förderungen enthalten. Diese Förderungen können aus nicht rückzahlbaren Zuschüssen, laufenden Annuitäten oder begünstigten Krediten bestehen. Es handelt sich dabei um objektbezogene Förderungen, unabhängig von der persönlichen Einkommenssituation der jeweiligen Bauherren.

Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch. Sollten derartige Förderungen künftig nicht mehr oder nicht mehr zu gleichen Konditionen gewährt werden, kann dies eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des IFA-Teilkonzerns haben.

2.3. Der IFA-Teilkonzern ist intensivem Wettbewerb ausgesetzt.

Der IFA-Teilkonzern steht in den von ihm bearbeiteten Märkten mit anderen Anbietern von Anlageprodukten im Wettbewerb.

Der IFA-Teilkonzern konkurriert mit anderen Anbietern von Anlageprodukten darin, geeignete Anleger zu für den IFA-Teilkonzern günstigen Konditionen zu akquirieren

und zu binden. Dieser Wettbewerb kann sich in Zukunft intensivieren und so maßgeblichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IFA Gruppe haben.

3. RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN

3.1. Risiken bestehen aufgrund der strukturellen Nachrangigkeit der Teilschuldverschreibungen gegenüber anderen von der Emittentin und deren Tochtergesellschaften aufgenommenen Finanzierungen.

Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen sind unbesicherte Gläubiger der Emittentin. Inhaber der Teilschuldverschreibungen sind daher gegenüber besicherten Gläubigern der Emittentin nachrangig, da diese einen bevorrechteten Zugriff auf Vermögenswerte haben, an denen ihnen ein sachenrechtliches Sicherungsrecht zusteht.

Eine strukturelle Nachrangigkeit besteht auch in Hinblick auf unbesicherte Gläubiger von Tochtergesellschaften, da diese im Fall der Insolvenz der Tochtergesellschaft einen Zugriff auf die Vermögenswerte der relevanten Tochtergesellschaft haben und der Emittentin nur ein allfälliger Liquidationserlös nach Befriedigung aller Gläubiger der relevanten Tochtergesellschaft zur Verfügung stehen würde. Die Emittentin hält Beteiligungen an ihren Beteiligungsgesellschaften und übt daher auch eine Holding-Funktion aus. In ihrer Funktion als Holdinggesellschaft hat die Emittentin daher eine schlechtere Position als Gläubiger der Tochtergesellschaften.

Zahlreiche Finanzierungen der Gruppe erfolgen nicht auf Gruppenebene, sondern als Projektfinanzierung auf Ebene der Projektgesellschaften. Gläubiger von Projektfinanzierungen sind typischerweise an allen Vermögenswerten der Projektgesellschaft besichert und haben somit in jedem Fall vor den Gläubigern der Teilschuldverschreibungen Zugriff auf Vermögen der Gruppe. Darüber hinaus könnten Forderungen der Emittentin (oder anderer Gesellschaften des IFA Teilkonzerns) gegen verbundene Unternehmen in einer Insolvenz des verbundenen Unternehmens nach anwendbarem Recht eigenkapitalersetzend behandelt werden, also in Eigenkapital umqualifiziert werden. Dies hätte zur Folge, dass die Forderungen gegen diese verbundenen Unternehmen gegenüber Forderungen Dritter bloß nachrangig zu bedienen sind.

Im Ergebnis verfügen damit zahlreiche Fremdkapitalgläubiger des IFA-Teilkonzerns durch die Möglichkeit des Zugriffs auf Sicherheiten, sowie auch aufgrund direkter Forderungsrechte gegenüber einzelnen, über Vermögenswerte verfügenden Projektgesellschaften über eine im Verhältnis zu den Anleihegläubigern vorteilhaftere Gläubigerstellung. Diese Aspekte wie auch die Finanzierungsstruktur der Emittentin im Allgemeinen können die Fähigkeit der Anleihegläubiger beeinträchtigen, Forderungen gegenüber der Emittentin durchzusetzen, und darüber hinaus einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe und damit auf die Fähigkeit der Emittentin haben, ihren Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen nachzukommen.

3.2. Anleihegläubiger unterliegen im Hinblick auf die Emittentin dem Kreditrisiko und die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kann zum Totalverlust des Investments der Anleihegläubiger führen.

Im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kann diese in der Regel ihre Verpflichtungen aus der Emission der Teilschuldverschreibungen nicht mehr erfüllen. Die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kann somit zum Ausfall von Zins- und Kapitalzahlungen bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen unterliegen keinerlei gesetzlicher Einlagensicherung oder sonstigen Sicherungseinrichtungen oder Garantien.

- 3.3. Anleihegläubiger unterliegen auch in Bezug auf das Rückverkaufsrecht dem Kreditrisiko der Emittentin und die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kann dazu führen, dass das Rückverkaufsrecht der Anleihegläubiger nicht durchsetzbar ist und zum Totalverlust des Investments der Anleihegläubiger führt.

Im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kann diese in der Regel ihre Verpflichtungen aus der Emission der Teilschuldverschreibungen nicht mehr erfüllen. Ebenso kann die Emittentin diesfalls ihre Verpflichtungen aus der Rückverkaufsverpflichtung nicht erfüllen. Die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kann somit zum Ausfall von Zins- und Kapitalzahlungen bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Forderungen aus dem Rückverkaufsrecht unterliegen so wie Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen keinerlei gesetzlicher Einlagensicherung oder sonstigen Sicherungseinrichtungen oder Garantien.

- 3.4. Für die Teilschuldverschreibungen der Emittentin besteht eine nur sehr eingeschränkte Handelbarkeit.

Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich kein liquider Markt für die Teilschuldverschreibungen entwickelt. Die Liquidität (Handelbarkeit) von Teilschuldverschreibungen wird von verschiedenen Faktoren wie beispielsweise Emissionsvolumen, Ausstattung und Marktsituation beeinflusst.

Die Teilschuldverschreibungen werden nicht an einer Börse notieren oder in ein Handelssystem einbezogen. Es ist daher wahrscheinlich, dass sich kein liquider Sekundärmarkt für die Anleihe entwickelt. In einem illiquiden Markt kann es vorkommen, dass Anleiheinvestoren die Teilschuldverschreibungen nicht jederzeit oder nicht zu einem ihrer Erwartungshaltung entsprechenden Marktpreis verkaufen können.

Es steht den Anleihebesitzern prinzipiell die Möglichkeit offen, die Anleihen durch privaten Verkauf zu veräußern. Sohin besteht ein hohes Risiko, dass von einem veräußerungswilligen Anleihebesitzer kein Käufer gefunden werden kann.

Den Anleihegläubigern kommt jedoch ein Rückverkaufsrecht zu. Die Emittentin wird gesondert und getrennt von den Anleihebedingungen jedem Anleihegläubiger, der das Recht hat, über seine Schuldverschreibungen zu verfügen, unwiderruflich das Recht einräumen, von der Emittentin zu verlangen, dass sie seine Schuldverschreibungen (nach Wahl des jeweiligen Anleihegläubigers einzelne oder alle) während der Laufzeit zum Rückkaufspreis in Höhe von 90 % des Nennbetrags zurückkauft. Die Konditionen sind aus der den Anleihebedingungen angeschlossenen Rückkaufverpflichtung der Emittentin ersichtlich. Es steht somit jedem Anleihegläubiger frei, seine Schuldverschreibungen zu einem Preis in Höhe von 90 % des Nennbetrags entsprechend den Bedingungen dieser Rückkaufverpflichtung an die Emittentin zu verkaufen. Darüber hinaus dürfen Anleihegläubiger grundsätzlich nicht darauf vertrauen, die Teilschuldverschreibungen zu

einem bestimmten Zeitpunkt zu einem bestimmten Wert verkaufen zu können. Außerdem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anleger auch in Bezug auf das Rückverkaufsrecht dem Kreditrisiko der Emittentin unterliegen und die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin dazu führen kann, dass das Rückverkaufsrecht der Anleihegläubiger nicht durchsetzbar ist.

3.5. Die Bonität der Emittentin kann sich während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen verschlechtern (Bonitätsänderungsrisiko).

Die Bonität der Emittentin hat einen wesentlichen Einfluss auf die Kursentwicklung der Teilschuldverschreibungen. Neben Umständen in der Geschäftsentwicklung der Emittentin könnte die Bonität auch durch eine überschießende Ausschüttungspolitik, auf welche Anleihegläubiger keinen Einfluss haben, negativ beeinträchtigt werden. Außerdem könnten allfällige Rückkäufe eigener Aktien negative Auswirkungen auf wichtige Kennzahlen der Emittentin haben, insbesondere wenn der Rückkauf fremdfinanziert erfolgt. Eine Verschlechterung der Bonität der Emittentin kann zu einer negativen Kursentwicklung und bei Veräußerung der Teilschuldverschreibungen während der Laufzeit somit zu Kursverlusten führen.

3.6. Der Kurs von fix verzinsten Teilschuldverschreibungen kann aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes sinken (Kursrisiko).

Während die Teilschuldverschreibungen während der Laufzeit fix verzinst werden, ändert sich der aktuelle Zinssatz auf dem Kapitalmarkt (Marktzinssatz) üblicherweise täglich. Die Schwankungen des Marktzinssatzes verursachen jedoch auch eine Änderung des Kurses der fix verzinsten Teilschuldverschreibungen, allerdings in gegenläufiger Richtung. Je länger die Restlaufzeit einer Anleihe ist, umso stärker ist die Kursänderung bei Verschiebungen des Zinsniveaus. Wenn der Marktzinssatz steigt, sinkt somit der Kurs der fix verzinsten Teilschuldverschreibungen üblicherweise so lange, bis deren Rendite unter Berücksichtigung von unternehmensspezifischen Risikozuschlägen etwa dem Marktzinssatz entspricht. Sinkt der Marktzinssatz, steigt der Kurs von fix verzinsten Teilschuldverschreibungen üblicherweise so lange, bis deren Rendite unter Berücksichtigung von unternehmensspezifischen Risikozuschlägen etwa dem Marktzinssatz entspricht. Potentielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Schwankungen des Marktzinssatzes den Kurs der Teilschuldverschreibungen negativ beeinflussen und bei einem Verkauf der Teilschuldverschreibungen vor Laufzeitende zu Verlusten führen können.

3.7. Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich kein liquider Markt für die Teilschuldverschreibungen entwickelt.

Die Liquidität (Handelbarkeit) von Teilschuldverschreibungen wird von verschiedenen Faktoren wie beispielsweise Emissionsvolumen, Ausstattung und Marktsituation beeinflusst. Die Teilschuldverschreibungen werden nicht an einer Börse notieren oder in ein Handelssystem einbezogen werden. Es ist daher wahrscheinlich, dass sich kein liquider Sekundärmarkt für die Anleihe entwickelt. In einem illiquiden Markt kann es vorkommen, dass Anleiheinvestoren die Teilschuldverschreibungen nicht jederzeit oder nicht

zu einem ihrer Erwartungshaltung entsprechenden Marktpreis verkaufen können.

Es steht den Anleihebesitzern prinzipiell die Möglichkeit offen, die Anleihen durch privaten Verkauf zu veräußern. Sohin besteht ein hohes Risiko, dass von einem veräußerungswilligen Anleihebesitzer kein Käufer gefunden werden kann.

Den Anleihegläubigern kommt jedoch ein Rückverkaufsrecht zu. Die Emittentin wird gesondert und getrennt von den Anleihebedingungen jedem Anleihegläubiger, der das Recht hat, über seine Schuldverschreibungen zu verfügen, unwiderruflich das Recht einräumen, von der Emittentin zu verlangen, dass sie seine Schuldverschreibungen (nach Wahl des jeweiligen Anleihegläubigers einzelne oder alle) während der Laufzeit zum Rückkaufspreis in Höhe von 90 % des Nennbetrags zurückkauft. Die Konditionen sind aus der den Anleihebedingungen angeschlossenen Rückkaufverpflichtung der Emittentin ersichtlich. Es steht somit jedem Anleihegläubiger frei, seine Schuldverschreibungen zu einem Preis in Höhe von 90 % des Nennbetrags entsprechend den Bedingungen dieser Rückkaufverpflichtung an die Emittentin zu verkaufen. Darüber hinaus dürfen Anleihegläubiger grundsätzlich nicht darauf vertrauen, die Teilschuldverschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem bestimmten Wert verkaufen zu können. Außerdem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anleger auch in Bezug auf das Rückverkaufsrecht dem Kreditrisiko der Emittentin unterliegen und die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin dazu führen kann, dass das Rückverkaufsrecht der Anleihegläubiger nicht durchsetzbar ist.

3.8. Die Emittentin kann die Teilschuldverschreibungen nach Ablauf des Kündigungsverzichts vorzeitig kündigen.

Die Emittentin ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen nach Ablauf des Kündigungsverzichts, sohin nach Ablauf von 30 (dreißig) Monaten ab Beginn der Laufzeit, unter gewissen Umständen zu kündigen. Im Fall einer Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung unterliegen Anleihegläubiger dem Risiko, dass der Ertrag von Teilschuldverschreibungen geringer ausfällt als erwartet.

3.9. Die Emittentin kann die Teilschuldverschreibungen aus Steuergründen kündigen.

Die Emittentin ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen im Falle einer Änderung steuerrechtlicher Vorschriften unter gewissen Umständen zu kündigen. Im Fall einer Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung unterliegen Anleihegläubiger dem Risiko, dass der Ertrag von Teilschuldverschreibungen geringer ausfällt als erwartet.

3.10. Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

Anders als die Emittentin sind die Anleihegläubiger nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibung vorzeitig ordentlich zu kündigen. Der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Anleihegläubiger vor Ende der Laufzeit ist eine notwendige Bedingung für die Absicherung des Risikos der Emittentin aus den Schuldverschreibungen. Die Emittentin wäre ohne Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Anleihegläubiger nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen in der Form überhaupt zu begeben

oder die Emittentin müsste die erhöhten Absicherungskosten in den Rückzahlungsbetrag bzw die Verzinsung der Schuldverschreibungen einberechnen und dadurch die Rendite der Anleihegläubiger reduzieren. Potentielle Anleger sollten daher genau abwägen, ob sie der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Anleihegläubiger benachteiligt und, falls sie der Ansicht sind, dies sei der Fall, nicht in die Schuldverschreibungen investieren.

- 3.11. Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass eine Wiederveranlagung nur zu schlechteren Konditionen erfolgen kann.

Im Falle eines vorzeitigen Verkaufs, bei vorzeitiger Kündigung von Teilschuldverschreibungen aber auch bei deren Tilgung zu Laufzeitende ist nicht sichergestellt, dass Anleihegläubiger ihr Kapital zu zumindest gleichwertigen Konditionen wiederveranlagen können.

- 3.12. Anleihegläubiger sind vom Funktionieren der Clearingsysteme abhängig.

Die Sammelurkunde, welche die Teilschuldverschreibungen verbrieft wird, wird von der OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank verwahrt. Wertpapierkäufe und -verkäufe erfolgen somit nicht durch Übergabe physischer Urkunden, sondern werden über Clearingsysteme abgewickelt, und die Anleihegläubiger sind hinsichtlich der Übertragung von Teilschuldverschreibungen und des Erhalts von Zahlungen aus Teilschuldverschreibungen auf das Funktionieren der entsprechenden Prozesse angewiesen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung oder Haftung dafür, dass eine tatsächliche Einbuchung der Wertpapiere im Wertpapierdepot des Anleihegläubiger nach deren Erwerb bzw. eine entsprechende Ausbuchung im Fall des Verkaufs erfolgt. Es besteht daher das Risiko, dass durch die Einschaltung von Clearingsystemen Buchungen nicht, nicht innerhalb der vom Anleihegläubiger erwarteten Zeit oder erst verspätet durchgeführt werden und der Anleihegläubiger dadurch wirtschaftliche Nachteile erleidet.

- 3.13. Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite der Investition in Teilschuldverschreibungen verringern.

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass Vermögenswerte wie Teilschuldverschreibungen oder die Zinserträge aus diesen an Wert verlieren, wenn die Kaufkraft einer Währung auf Grund von Inflation sinkt. Durch Inflation verringert sich der Wert des Ertrags. Ist die Inflationsrate höher als die Verzinsung von Teilschuldverschreibungen, ist die Rendite von Teilschuldverschreibungen negativ.

- 3.14. Transaktionskosten und Spesen können die Rendite von Teilschuldverschreibungen erheblich verringern.

Kauf, Verwahrung und Verkauf von Teilschuldverschreibungen können Provisionen, Gebühren und andere Transaktionskosten auslösen, die zu einer erheblichen Kostenbelastung führen und insbesondere bei kleinen Auftragswerten überdurchschnittlich hoch sein können. Durch die Kostenbelastung können die Ertragschancen erheblich vermindert werden. Potentielle Anleger sollten sich daher vor dem Kauf oder Verkauf von Teilschuldverschreibungen über die konkrete Kostenbelastung informieren.

3.15. Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Teilschuldverschreibungen müssen sorgfältig bedacht werden.

Zinszahlungen auf Teilschuldverschreibungen sowie von einem Anleihegläubiger bei Verkauf oder Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen realisierte Gewinne können in seinem Heimatland oder in anderen Ländern zu versteuern sein oder sonstigen Abgaben oder Gebühren unterliegen. Potenzielle Anleger sollten sich bei Unsicherheiten über die steuerlichen Auswirkungen einer Investition in Teilschuldverschreibungen an ihren Steuerberater wenden. Außerdem können sich die geltenden Steuervorschriften in Zukunft zu Ungunsten der Anleihegläubiger ändern, etwa hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Eigentum an den Teilschuldverschreibungen, Zinszahlungen und realisierten Veräußerungserlösen. In diesem Zusammenhang wird auf die in Österreich in Kraft getretenen Regelungen der Besteuerung von Kursgewinnen verwiesen. Eine Veränderung der steuerlichen Rahmenbedingungen der Teilschuldverschreibungen stellt ein Risiko der Anleger dar.

3.16. Wird der Erwerb von Teilschuldverschreibungen fremdfinanziert, kann dies die Höhe des möglichen Verlusts erheblich erhöhen.

Laufende Zinszahlungen auf Teilschuldverschreibungen können unter dem Zinssatz eines allenfalls aufgenommenen Kredits liegen. Anleihegläubiger können sich daher nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten (samt Zinsen) mit Erträgen aus Teilschuldverschreibungen oder aus dem Verkaufserlös von Teilschuldverschreibungen rückgeführt werden können. Wird der Erwerb von Teilschuldverschreibungen mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin oder sinkt der Kurs von Teilschuldverschreibungen erheblich, muss der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch die Kreditzinsen bedienen und den Kredit zurückzahlen. Von kreditfinanzierten Ankäufen von Teilschuldverschreibungen ist grundsätzlich abzuraten; diese stellen ein Risiko für den Anleger dar.

3.17. Anleger erhalten Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen in Euro und unterliegen unter Umständen einem Währungsrisiko.

Die Anleihe wird in Euro begeben und auch die auf die Teilschuldverschreibungen entfallende Verzinsung wird in Euro berechnet und ausbezahlt. Aus diesem Grund besteht für Anleger, die über ein Erwerbseinkommen oder Vermögen in einer anderen Währung als Euro verfügen oder die Erträge aus der Investition in die Teilschuldverschreibung nicht in Euro benötigen, ein Währungsrisiko, weil sie Wechselkursschwankungen ausgesetzt sind, die die Rendite der Teilschuldverschreibungen verringern können.

3.18. Änderungen der anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder der Verwaltungspraxis können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Teilschuldverschreibungen und die Anleihegläubiger haben.

Die Anleihebedingungen der Teilschuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, wie es zum Datum des Prospekts in Geltung steht. Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass zukünftige Entscheidungen österreichischer Gerichte oder Verwaltungsbehörden und/oder Änderungen der Gesetzeslage negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Teilschuldverschreibungen und die Anleihegläubiger haben.

3.19. Der Kauf der Teilschuldverschreibungen durch potentielle Anleger kann gegen Gesetze verstoßen.

Potentielle Anleger tragen bezüglich der Ermittlung der Gesetzmäßigkeit eines Erwerbs der Teilschuldverschreibungen in ihrem Heimatland das alleinige Risiko und können sich diesbezüglich nicht auf die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen verlassen.

3.20. Die Emittentin kann unter gewissen Voraussetzungen von der Emission zurücktreten.

Die Emittentin kann von einer Anleiheemission nach allgemeinem österreichischem Zivilrecht aus wichtigem Grund bis zum Valutatag zurücktreten und behält sich das Recht auf Verkürzung der Angebotsfrist vor. Darüber hinaus müssen vor Valuta seitens der Emittentin sowie der Banken noch weitere Voraussetzungen erfüllt sein. Potentielle Anleger könnten sich daher aus diesen Gründen kurzfristig außerstande sehen, eine Investition in Teilschuldverschreibungen wie geplant vorzunehmen.

3.21. Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen.

Das österreichische Recht, insbesondere das Kuratorengesetz RGBI 1874/49, sieht in verschiedenen Fällen, insbesondere im Falle der Insolvenz der Emittentin, vor, dass Anleihegläubiger ihre Ansprüche aus Teilschuldverschreibungen nicht individuell, sondern nur über einen gerichtlich bestellten Kurator ausüben können, der für alle Gläubiger der Teilschuldverschreibungen auftritt. Dies kann die Durchsetzung der individuellen Interessen einzelner Anleihegläubiger behindern.

3.22. Forderungen gegen die Emittentin auf Rückzahlung verjähren, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden.

Forderungen gegen die Emittentin auf Rückzahlung im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen verjähren und erlöschen, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) in der dafür erforderlichen Form geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Fristen sind Anleihegläubiger nicht mehr in der Lage, ihre Forderungen auf Rückzahlung im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen erfolgreich geltend zu machen.

3.23. Anleger sind dem Risiko der fehlenden Einflussnahmemöglichkeit auf die Emittentin ausgesetzt.

Die Teilschuldverschreibungen verbriefen ausschließlich die Rechte der Anleihegläubiger (Gläubigerrechte). Diese stellen jedoch keine Aktionärsrechte, insbesondere nicht das Recht zur Teilnahme an der Stimmabgabe in der Hauptversammlung der Emittentin dar. Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen haben keinen Einfluss auf die Geschäftspolitik oder unternehmerische Entscheidungen der Emittentin. Die Emittentin kann ihre Geschäftstätigkeit auch gegen den Willen der Anleihegläubiger führen und könnte in Zukunft geschäftliche Entscheidungen treffen, die von den Darstellungen in diesem Prospekt abweichen. Dies kann die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer

Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen beeinträchtigen und somit erheblich nachteilige Auswirkungen für die Anleger haben.

3.24. Anleger dürfen sich nicht auf Meinungen und Prognosen verlassen.

Bei den im vorliegenden Prospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Annahmen und Aussagen handelt es sich vorwiegend um Meinungen und Prognosen des Managements der Emittentin. Sie stellen die gegenwärtige Auffassung des Managements auf zukünftig mögliche Ereignisse dar, die allerdings noch ungewiss sind. Den Anleger trifft im Extremfall das Risiko des Ausfalls von Zins- und Kapitalzahlungen bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals und die mit der Veranlagung verbundenen individuellen Steuerrisiken und Fremdfinanzierungskosten. Der tatsächliche Verlauf der Umsetzung und der Geschäftsentwicklung der Emittentin und des Teilkonzerns der Emittentin und deren Auswirkung auf die Fähigkeit der Emittentin die Forderungen des Anlegers zu erfüllen, ist ein wirtschaftliches Risiko des Anlegers.

3.25. Eine Anlageentscheidung, die nicht die Lebensumstände, die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Anlegers sowie die langfristige Bindung des eingezahlten Kapitals berücksichtigt, kann zu negativen Folgen für den Anleger führen.

Im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kann diese ihre Verpflichtungen aus der Emission der Teilschuldverschreibungen nicht mehr erfüllen. Die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt somit zum Ausfall von Zins- und Kapitalzahlungen bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen unterliegen keinerlei gesetzlicher Einlagensicherung oder sonstigen Sicherungseinrichtungen oder Garantien. Anleger müssen beachten, dass sie durch in ihrer individuellen Vermögenssituation begründete Umstände, welche der Emittentin naturgemäß nicht bekannt sein können, das Risiko der persönlichen Insolvenz treffen kann.

Dieser Prospekt und seine Risikohinweise ersetzen nicht die im individuellen Fall für einen Anleger unerlässliche Beratung durch einen Rechtsanwalt, ein Kreditinstitut, einen Finanz-, Anlage- oder Steuerberater.

C. ANGABEN ZUR EMITTENTIN

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

- 1.1. *Nennung aller Personen, die für die Angaben im Registrierungsformular bzw. für bestimmte Teile der Angaben verantwortlich sind. Im letzteren Fall sind die entsprechenden Teile anzugeben. Handelt es sich um natürliche Personen, zu denen auch Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der Emittentin gehören, sind Name und Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.*

Die IFA Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft mit Sitz in Linz, Österreich und der Geschäftsanschrift Grillparzerstraße 18-20, 4020 Linz, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Linz zu FN 90173 h, übernimmt die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben.

- 1.2. *Erklärung der für das Registrierungsformular verantwortlichen Personen, dass die Angaben im Registrierungsformular ihres Wissens nach richtig sind und dass das Registrierungsformular keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.*

Gegebenenfalls Erklärung der für bestimmte Abschnitte des Registrierungsformulars verantwortlichen Personen, dass die in den Teilen des Registrierungsformulars genannten Angaben, für die sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und dass diese Teile des Registrierungsformulars keine Auslassungen beinhalten, die die Aussage verzerren könnten.

Die Emittentin erklärt, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussagen dieses Prospekts verzerren können.

- 1.3. *Wird in das Registrierungsformular eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind folgende Angaben zu dieser Person zu machen:*
- a) Name,*
 - b) Geschäftsadresse,*
 - c) Qualifikationen,*
 - d) das wesentliche Interesse an der Emittentin, falls vorhanden.*

Wurde die Erklärung oder der Bericht auf Ersuchen der Emittentin erstellt, ist anzugeben, dass diese Erklärung oder dieser Bericht mit Zustimmung der Person, die den Inhalt dieses Teils des Registrierungsformulars für die Zwecke des Prospekts gebilligt hat, aufgenommen wurde.

Entfällt.

- 1.4. *Wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen, ist zu bestätigen, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für ihn aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen*

unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Angaben zu nennen.

Es wurden die unter Punkt 5.2 von Seiten der in diesem Punkt angegebenen Quellen gemachten Angaben übernommen, korrekt wiedergegeben und es wurden keine der Emittentin bekannten Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

1.5. Die Emittentin erklärt, dass

- a) der Prospekt durch die FMA als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,
- b) die FMA diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte;
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

2. ABSCHLUSSPRÜFER

2.1. *Name und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung).*

Die gem UGB erstellten Jahresabschlüsse des Jahres 2017 sowie des Jahres 2018 wurden von BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, QBC 4 - Am Belvedere 4/Eingang Karl-Popper-Straße 4, 1100 Wien, Österreich, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Des Weiteren hat BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, QBC 4 - Am Belvedere 4/Eingang Karl-Popper-Straße 4, 1100 Wien, Österreich, eine Prüfung gem KFS/PG 1 der nach IFRS erstellten freiwilligen Teilkonzernkonsolidierungen der Emittentin für die Geschäftsjahre vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 sowie vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 durchgeführt. Auf Grundlage dieser Prüfung entsprechen die Finanzinformationen nach IFRS im Rahmen des von der Gesellschaft festgelegten Konsolidierungskreises den gesetzlichen Vorschriften. Es wird darauf hingewiesen, dass die Prüfung des nicht vollständigen IFRS-Teilkonzernabschlusses weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht dargestellt hat und demzufolge kein Gesamturteil vergleichbar einem Bestätigungsvermerk abgegeben wurde.

Die BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft und deren verantwortliche Mitarbeiter waren zum Zeitpunkt der Prüfung der entsprechenden UGB- und IFRS-Abschlüsse Mitglied der österreichischen Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Schönbrunner Straße 222-228/1/6, A-1120 Wien.

2.2. *Änderung des Abschlussprüfers.*

Eine Abberufung, Wiederbestellung oder Mandatsniederlegung des Abschlussprüfers ist während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums zu keiner Zeit erfolgt.

3. **RISIKOFAKTOREN**

- 3.1. *Eine Beschreibung der wesentlichen Risiken, die der Emittentin eigen sind und die die Fähigkeit der Emittentin beeinflussen können, seinen sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen nachzukommen, in einer begrenzten Anzahl an Kategorien in einer Rubrik mit der Überschrift „Risikofaktoren“.*
In jeder Kategorie werden die gemäß der Bewertung der Emittentin, Anbieters oder der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person wesentlichsten Risiken, unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen auf die Emittentin und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens, zuerst angeführt. Die Risikofaktoren werden durch den Inhalt des Registrierungsformulars bestätigt.

Siehe dazu das Kapitel „Risikofaktoren“ (beginnend auf Seite 19).

4. **ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN**

- 4.1. *Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin.*

4.1.1. *Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin.*

Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin ist „IFA Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft“. Im kommerziellen Verkehr wird die Emittentin als IFA AG bezeichnet.

4.1.2. *Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer und Rechtsträgerkennung (LEI).*

Die IFA Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft ist registriert beim Landesgericht Linz als Firmenbuchgericht mit der Firmenbuchnummer FN 90173 h Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet 529900FS7XK24OLQXU84.

4.1.3. *Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin, soweit diese nicht unbefristet ist.*

Die Emittentin wurde durch Umwandlung der "IFA Institut für Anlageberatung und Vermögensplanung Gesellschaft m.b.H.“ im Jahr 1988 errichtet. Die "IFA Institut für Anlageberatung und Vermögensplanung Gesellschaft m.b.H.“ wurde am 13.01.1978 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht auf unbestimmte Zeit gegründet.

Die Emittentin wurde von „IFA Institut für Anlageberatung und Vermögensplanung Aktiengesellschaft“ in „IFA Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft“ umfirmiert. Laut aktueller Satzung der Emittentin, zuletzt geändert am 10.02.2009, ist die Dauer der Emittentin nicht auf bestimmte Zeit beschränkt.

Mit Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 08.07.2008 wurde die IB Investitions- und Beteiligungs-Gesellschaft m.b.H, (FN 84026 v), zur Aufnahme eines Vermögensteils durch die Emittentin aufgespalten. Beim von der Emittentin aufgenommenen Vermögensteil handelte es sich um Geschäftsanteile an der IWB Institut für Wirtschaftsberatung GmbH (FN 83866 h), an der IFW Immobilien- und Finanzierungsberatungs Gesellschaft m.b.H. (FN 103621 i), an der IS Immobilien-Service-Gesellschaft m.b.H. (FN 85368 t) und an der Freude am Wohnen Wohnbau-GmbH (FN 81733 x).

4.1.4. Sitz und Rechtsform der Emittentin, Rechtsordnung, unter der sie tätig ist, Land der Gründung der Gesellschaft; Anschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes (oder Hauptort der Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch), etwaige Website der Emittentin mit einer Erklärung, dass die Angaben auf der Website nicht Teil des Prospekts sind, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

Die Emittentin ist eine in Österreich nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in der politischen Gemeinde Linz. Die Geschäftsanschrift lautet Grillparzerstraße 18-20, 4020 Linz, in Österreich.

Die Website der Emittentin ist unter www.ifa.at aufrufbar. Die Angaben auf der Website sind nicht Teil des Prospektes, sofern die Angaben nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

Die Telefonnummer der Emittentin lautet: +43 732 660847.

4.1.5. Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

Die Emittentin (in ihrer Rolle als Kreditnehmerin) hatte zum Stichtag 31.12.2018 Kreditlinien bei Kreditinstituten im Gesamtbetrag von rund EUR 11,5 Millionen ausgenutzt. Zum Stichtag 30.06.2019 wurden die aufgenommenen Kreditlinien im Gesamtbetrag von rund EUR 15,7 Millionen ausgenutzt. Gleichzeitig wurden die Darlehen, welche die Emittentin als Darlehensgeberin verbundenen Unternehmen gewährt hat, seit dem 31.12.2018 bis zum 30.06.2019 um rund EUR 4,4 Millionen auf rund EUR 34,9 Millionen erhöht.

Die Emittentin hat die Anleihen „4 % Anleihe IFA Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft 2018 – 2022“ (ISIN: AT0000A1Z1Z9 und AT0000A23GC0) emittiert. Zum Stichtag 30.06.2019 wurden Schuldverschreibungen in einer Gesamtnominale von EUR 5.482.500,00 ausgegeben.

4.1.6. Angabe der Ratings, die für einen Emittenten in dessen Auftrag oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren erstellt wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden.

Entfällt.

4.1.7. Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr.

Die Emittentin (in ihrer Rolle als Kreditnehmerin) hatte zum Stichtag 31.12.2018 Kreditlinien bei Kreditinstituten im Gesamtbetrag von rund EUR 11,5 Millionen ausgenutzt. Zum Stichtag 30.06.2019 wurden die aufgenommenen Kreditlinien im Gesamtbetrag von rund EUR 15,7 Millionen ausgenutzt. Gleichzeitig wurden die Darlehen, welche die Emittentin als Darlehensgeberin verbundenen Unternehmen gewährt hat, seit dem 31.12.2018 bis zum 30.06.2019 um rund EUR 4,4 Millionen auf rund EUR 34,9 Millionen erhöht.

Die Emittentin hat die Anleihen „4 % Anleihe IFA Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft 2018 – 2022“ (ISIN: AT0000A1Z1Z9 und AT0000A23GC0) emittiert. Zum Stichtag 30.06.2019 wurden Schuldverschreibungen in einer Gesamtnominale von EUR 5.482.500,00 ausgegeben.

4.1.8 Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin.

Die Tätigkeiten der Emittentin werden aus den bisher aufgenommenen Finanzierungen und dem Nettoemissionserlös aus der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen finanziert. Darüberhinausgehende Finanzierungen sind derzeit nicht geplant.

5. GESCHÄFTSÜBERBLICK

5.1. Haupttätigkeitsbereiche

5.1.1. Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin, einschließlich:

a) der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen;

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft laut § 2 ihrer Satzung ist die Ausübung von Vermögensberatung, insbesondere die Anlageberatung und die Vermögensplanung.

Dabei ist die Geschäftstätigkeit der Emittentin fokussiert auf die Strukturierung und Durchführung von Bauherrenmodellen für ihre Kunden (siehe nachfolgend im Detail).

Die Emittentin bietet vereinzelt auch andere (Sachwert-)Anlageformen an, beispielsweise Vorsorgewohnungen.

Das Bauherrenmodell

Beim sogenannten Bauherrenmodell beteiligen sich mehrere Investoren an der Entwicklung einer Wohnimmobilie, um als Bauherren von einer verkürzten steuerlichen Abschreibung zu profitieren. Es handelt sich dabei um folgende Sanierungskosten, die über 15 Jahre verteilt abschreibbar sind:

- Aufwendungen im Sinne der §§ 3 bis 5 MRG in Gebäuden, die den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes über die Verwendung der Hauptmietzinse unterliegen.
- Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen, wenn die Zusage für eine Förderung nach dem Wohnhaussanierungsgesetz, dem Startwohnungsgesetz oder den landesgesetzlichen Vorschriften über die Förderung der Wohnhaussanierung vorliegt.

- Aufwendungen auf Grund des Denkmalschutzgesetzes.

Im Bereich der am Markt gängigen Bauherrenmodelle wird in der Regel eine Förderung gem der landesgesetzlichen Vorschriften (beispielsweise in Wien nach dem Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz) eingeholt und dadurch die gesetzliche Voraussetzung für die Abschreibung über 15 Jahre erfüllt. Der Cash-In aus der Förderung verbessert zusätzlich noch die Wirtschaftlichkeit des Modells und führt zu entsprechend niedrigen Sanierungskosten je m² Nutzfläche.

Die IFA-Bauherrenmodelle werden typischerweise in der Form von Miteigentumsgemeinschaften oder alternativ in der Form von Kommanditgesellschaften (auch als Beteiligungsmodell bezeichnet) abgewickelt. Die Investoren werden entweder grundbücherliche Eigentümer an der Liegenschaft (Miteigentum) oder erwerben als Gesellschafter einer liegenschaftstragenden Bauherren-KG Gesamthand Eigentum an ihrer Bauherrenimmobilie. Beiden Modellen – sowohl dem KG-Beteiligungsmodell als auch dem klassischen MEG-Modell – ist gemein, dass eine Mehrzahl von Steuerpflichtigen gemeinsam eine Immobilie erwirbt und diese saniert.

Durch die Entwicklung der Bauherrenimmobilie wird eine wesentliche Wertsteigerung erreicht, welche mit einer entsprechenden Wertschöpfung im Inland einhergeht. Ebenfalls leisten Bauherrenmodelle ihren Beitrag zur Schaffung von leistbarem Wohnraum, da die Entwicklung üblicherweise mit entsprechenden landesgesetzlichen Förderungen verbunden ist, die aber auch zu einer Mietzinsbeschränkung (Mietzinsobergrenzen) führen.

Das Leistungsspektrum der IFA Gruppe im Zusammenhang mit Bauherrenmodellen

Die Haupttätigkeit der Emittentin liegt in der Zusammenführung von Investoren zu Bauherrengemeinschaften in der Form von Miteigentümergeinschaften oder Kommanditgesellschaften, sowie in der Erstellung individueller, persönlicher Finanzierungskonzepte sowie der Beschaffung der grundsätzlichen Finanzierungszusagen, Vermittlung der einzelnen Darlehensverträge, die gesamten damit verbundenen Bearbeitungsleistungen, wie Beschaffung der Kreditunterlagen vom Auftraggeber (Selbstauskunft, Einkommensnachweis, Steuerbescheide, etc) und im umfassenden Management und der langfristigen Betreuung der Investoren.

Die Emittentin bietet darüber hinaus gemeinsam mit ihren Beteiligungsgesellschaften ein umfassendes Leistungsspektrum an, dass fast die gesamte Wertschöpfungskette der Immobilienbranche – Objektauswahl, wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Konzeption und Planung des Bauherrenmodells, Förderungsbeschaffung, Durchführung der Bautätigkeit, Baumanagement, Vermietung, Verwaltung und laufende auch steuerliche Betreuung während der Investitions- und Ertragsphase – abdeckt. Die gewachsene Mitarbeiterstruktur mit mittlerweile rund 140 Angestellten ermöglicht der Emittentin eine professionelle Umsetzung und Betreuung ihrer Projekte. Dabei erbringen die Beteiligungsgesellschaften der Emittentin als Dienstleister insbesondere folgende Tätigkeiten für Bauherrengemeinschaften:

Objektauswahl und Ankauf von geeigneten Liegenschaften

Die Emittentin prüft laufend die Transaktionsmärkte in ihren Kernregionen auf Akquisitionsmöglichkeiten. Werden von der Emittentin Objekte identifiziert, die für die Durchführung von Bauherrenobjekten geeignet sind, kauft die Emittentin diese in der Regel über ihre Beteiligungsgesellschaft Freude am Wohnen Wohnbau-GmbH oder Tochtergesellschaften der Freude am Wohnen Wohnbau-GmbH. Die Bauherrengemeinschaft erwirbt die Bauherrenimmobilie dann in der Regel in weiterer Folge von der Freude am Wohnen Wohnbau-GmbH.

Erstellung von Wirtschaftlichkeitsanalysen und Vertretung der Bauherren, unter anderem in Zusammenhang mit Finanzierungsfragen

Die IFW Immobilien- und Finanzierungsberatungs-Gesellschaft m.b.H. & Co KG übernimmt als Auftragnehmerin der jeweiligen Bauherrengemeinschaft die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsanalysen in Bezug auf konkrete Bauherrenimmobilien sowie die (wirtschaftliche) Vertretung von Bauherrengesellschaften nach außen. Für die jeweilige Bauherrengemeinschaft erstellt die IFW Immobilien- und Finanzierungsberatungs-Gesellschaft m.b.H. & Co KG im Rahmen ihrer Auftragstätigkeit für Bauherrengemeinschaften insbesondere individuelle Investitionspläne unter Berücksichtigung der Angaben des von der Bauherrengemeinschaft beauftragten Architekten, Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie -analysen für verschiedene von der jeweiligen Bauherrengemeinschaft avisierten Entwicklungsvarianten und passt diese während des Bestehens der Bauherrengemeinschaft laufend an.

Erstellung der wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Grundkonzeption

Die Freude am Wohnen Wohnbau-GmbH übernimmt für die Bauherrengemeinschaften die Erstellung der wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Grundkonzeption. In diesem Rahmen berechnet sie die voraussichtlich entstehenden Gesamtinvestitionskosten, erstellt Investitionspläne samt verschiedener Finanzierungsvarianten und besorgt die Überprüfung der Konzeption und der diesbezüglichen Unterlagen und Maßnahmen auf deren steuerliche Auswirkungen durch einen steuerlichen Sachverständigen.

Generalplanung und technische Baubetreuung

Die IFA Gruppe übernimmt, in der Regel durch die Freude am Wohnen Wohnbau-GmbH, für Bauherrengemeinschaften die Generalplanung und technische Baubetreuung und erbringt sämtliche zur technisch einwandfreien Durchführung des jeweiligen Bauvorhabens erforderlichen Leistungen, um die Bauaufgabe in möglichst wirtschaftlicher Weise zu lösen.

Weiters hat die Freude am Wohnen Wohnbau-GmbH das „technische Projektmanagement“ von der Soravia Service GmbH erworben. Unter anderem werden Leistungen erbracht, wie die Kontrolle des Planungsprozesses in Abstimmung mit dem Generalplaner, die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und die Kontrolle der Bauausführungen.

Vermietung, Hausverwaltung und Facility Management

Die IFA Gruppe besorgt weiters, in der Regel durch die ima Immobilien Management GmbH, für Bauherrengemeinschaften alle Vorbereitungshandlungen, die zur Vorbereitung der Hausverwaltung bis zum Vermietungsbeginn erforderlich sind. Dies umfasst

beispielsweise die Erstellung einer Hausordnung, die Vorbereitung der Betriebskostenabrechnung oder die Mitwirkung beim Abschluss der erforderlichen Verträge (wie Energielieferungsverträge, Haftpflicht- und Elementarschadenversicherung).

Die IFA Gruppe übernimmt für die Bauherrengemeinschaft weiters auch alle Agenden, die mit der Vermietung der nach Fertigstellung der Bauherrenimmobilie zur Vermietung gelangenden Räumlichkeiten anfallen, das Anbieten am Markt sowie die Mitwirkung am Abschluss der Mietverträge. Die IFA Gruppe übernimmt jedoch keine Garantie für eine vollständige Vermietung der Bauherrenimmobilien.

Der Emittentin und ihren Beteiligungsgesellschaften steht es frei, diese Leistungen - soweit rechtlich zulässig - im eigenen Bereich zu erbringen oder entsprechende Aufträge an geeignete Fachleute bzw –firmen zu erteilen. Sie kann dabei auf ein über ein durch viele Jahre gewachsenes Netzwerk an einschlägigen Experten, wie insbesondere Planer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Banken, Baufirmen und dergleichen, zurückgreifen.

Reinigungsleistungen

Weiters bietet die IFA Gruppe durch die icm Immobilien Comfort Management GmbH & Co KG, die ASSA Objektservice GmbH und die HERWA-Gruppe (Herwa Multiclean Gebäudereinigung GmbH, Fantom Gebäudereinigung GmbH und Fantom Schweiz) umfassende Reinigungskonzepte sowie Gebäudereinigung und Schädlingsbekämpfung an. ASSA Objektservice GmbH hat im Zuge eines Asset Deals das Unternehmen der Steinbichler-Furtlehner GmbH übernommen. Die HERWA Gruppe hat das Unternehmen der Clean Furlinger KG im Rahmen eines Asset Deals übernommen.

b) Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen.

Etablierung eines eigenen Vertriebskanals

Die IFA Gruppe hat während ihrer langjährigen Tätigkeit bereits rund 460 Bauherrenmodelle mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rund EUR 2,2 Milliarden für rund 7.000 Klienten verwirklicht. Beim Anlageprodukt Bauherrenmodell handelt es sich, anders als beispielsweise bei Anleihen, um unverbriefte Vermögensrechte.

Vor dem Hintergrund dieser bestehenden Kundenbasis strebt die IFA Gruppe die Etablierung eines eigenen Vertriebskanals für den Vertrieb von Finanzinstrumenten, wie insbesondere Anleihen an.

Da der Vertrieb von Finanzinstrumenten eine konzessionspflichtige Tätigkeit darstellt, werden diese Vertriebstätigkeiten von der IFA Invest GmbH, einem Tochterunternehmen der Emittentin, als vertraglich gebundener Vermittler unter dem Haftungsdach des konzessionierten Haftungsträgers DonauCapital Wertpapier GmbH erbracht. Der vertraglich gebundene Vermittler ist ein Subvermittler von Finanzinstrumenten, dessen Aufgabe insbesondere in der Erbringung von Wertpapiervermittlungsdienstleistungen als selbstständiger Unternehmer, gebunden an einen konzessionierten Haftungsträger, besteht.

Die IFA Invest GmbH hält zu diesem Zwecke eine gewerbliche Berechtigung gem § 136a GewO 1994. Als vertraglich gebundener Vermittler der DonauCapital Wertpapier GmbH handelt sie bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen (Annahme

und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf angebotene Finanzinstrumente) stets im Namen und auf Rechnung der DonauCapital Wertpapier GmbH. Die IFA Invest GmbH erhält als vertraglich gebundener Vermittler der DonauCapital Wertpapier GmbH für die Vornahme ihrer (Vertriebs-)Tätigkeiten bestimmte Entgelte, einschließlich einer erfolgsabhängigen Provision im Falle erfolgreicher Platzierung von Investments.

Auch die gegenständliche Anleihe wird von der Emittentin über die IFA Invest GmbH unter dem Haftungsdach der DonauCapital Wertpapier GmbH angeboten werden.

c) Wichtigste Märkte

Die IFA Gruppe spricht Investoren aus ganz Österreich an.

Die Immobilienprojekte, die von der IFA Gruppe im Auftrag von Bauherrengesellschaften strukturiert und abgewickelt werden, sind in österreichischen Ballungszentren gelegen.

Es ist nicht auszuschließen, dass die IFA Gruppe ihre Tätigkeiten künftig auch auf Nachbarmärkte ausdehnt, insbesondere wird erwägt, Immobilien in Deutschland zu erwerben.

5.2. *Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin zu ihrer Wettbewerbsposition.*

Die IFA Gruppe steht für 41-jährige Erfahrung in der Entwicklung, Vermarktung und Betreuung nachhaltiger Immobilienprojekte. Nach Einschätzung der Emittentin kann kein zweiter Marktteilnehmer im Produktsegment „Bauherrenmodelle“ auf eine derart langjährige Erfahrung zurückblicken.

Die IFA Gruppe hat während ihrer langjährigen Tätigkeit bereits rund 460 Bauherrenmodelle mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rund EUR 2,2 Milliarden für rund 7.000 Klienten verwirklicht. Mit diesem Track Record schätzt sich die IFA Gruppe als Österreichs Marktführer bei Bauherrenmodellen ein.

Grundlage für diese Aussagen über die Stellung der IFA sind Informationen, die die Emittentin aus folgenden Quellen erhalten hat:

- (i) Vom wohnfonds_wien | fonds für wohnbau und stadterneuerung betreffend den auf die „IFA-Modelle“ entfallenden Anteil am Fördertopf des für wohnfonds_wien für Bauherrenmodelle;
- (ii) laufende Medienbeobachtung;
- (iii) laufende Beobachtung der Mitbewerber (PREMIUM, WERTINVEST, Wohninvest GmbH, etc),
- (iv) Rückmeldung durch Vertriebspartner und/oder Hinweise von Projektpartnern.

Ausdrücklich festzuhalten ist, dass jedoch keine schriftlichen Quellen zur Verifizierung vorliegen, weil für die von der Emittentin betroffenen Geschäftsbereiche in der Regel keine publizierten Statistiken existieren. Es handelt sich bei den Aussagen im Ergebnis

daher um Einschätzungen der Emittentin. Daraus abgeleitete Informationen, die somit nicht aus unabhängigen Quellen entnommen worden sind, können daher von Einschätzungen von Wettbewerbern der IFA Gruppe oder von zukünftigen Erhebungen unabhängiger Quellen abweichen.

6. ORGANISATIONSSTRUKTUR

6.1. *Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe. Dies kann in Form oder unter Beifügung eines Diagramms der Organisationsstruktur erfolgen, sofern dies zur Darstellung der Struktur hilfreich ist.*

In die IFA Gruppe (auch Teilkonzern) der Emittentin sind neben der Emittentin die folgenden Gesellschaften vollkonsolidiert einbezogen:

- IFA Institut für Anlageberatung AG (Mutterunternehmen der IFA Gruppe)
- Condoreal Werndlgasse 3ff GmbH
- Werndlgasse Alpha Entwicklungs GmbH & Co KG
- Werndlgasse Beta Entwicklungs GmbH & Co KG
- Werndlgasse Delta Entwicklungs GmbH & Co KG
- Werndlgasse Development GmbH & Co KG
- Werndlgasse Epsilon Entwicklungs GmbH & Co KG
- Werndlgasse Eta Entwicklungs GmbH & Co KG
- Werndlgasse Gamma Entwicklungs GmbH & Co KG
- Werndlgasse Iota Entwicklungs GmbH & Co KG
- Werndlgasse Theta Entwicklungs GmbH & Co KG
- Werndlgasse Zeta Entwicklungs GmbH & Co KG
- Herwa Multiclean Gebäudereinigung GmbH
- "FANTOM" Gebäudereinigung Gesellschaft m.b.H.
- IFA Beteiligungs GmbH
- IDM Versicherungs- und Schadensmanagement GmbH
- FANTOM Schweiz GmbH
- Freude am Wohnen Wohnbau GmbH
- IFW Immobilien- und Finanzierungsberatungs- GmbH Co KG
- IWB Institut für Wirtschaftsberatung GmbH
- ima Immobilien Management GmbH
- Pentagon Immobilienbesitz und Vermögensverwaltung GmbH
- IFW Immobilien - u.Finanzierungsberatungs GmbH
- ivv Immobilien Verkauf und Vermietungs GmbH
- Condoreal GmbH
- SEM Energie- und Gebäudemanagement GmbH
- icm Immobilien Comfort Management GmbH
- icm Immobilien Comfort Management GmbH & Co KG
- IFA Invest GmbH
- ASSA Objektservice GmbH
- Fabrik 1230 Management GmbH
- ADOMO Holding GmbH & Co KG
- Remise 1120 Projekt GmbH
- Fabrik 1230 Event GmbH & Co KG

- HS Bauträger GesmbH

Weiters sind in die IFA Gruppe (auch Teilkonzern) der Emittentin neben der Emittentin die folgenden Beteiligungen nach der Equity Methode einbezogen:

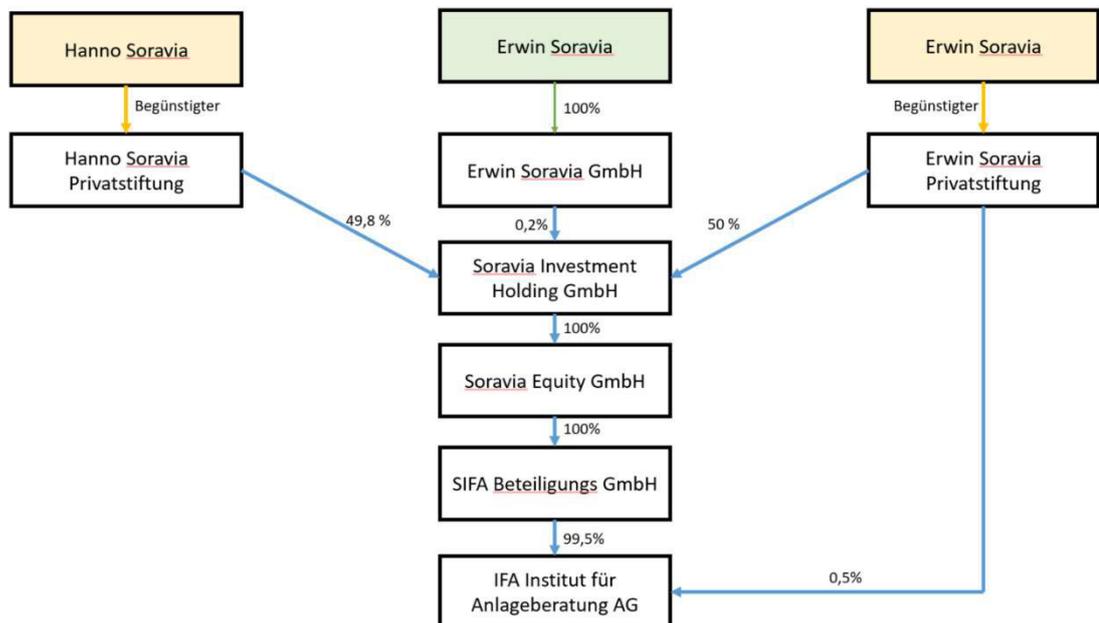
- CMP Data Business Institute GmbH

Weiters sind folgende Tochtergesellschaften und Beteiligungen der Emittentin weder voll noch als equity konsolidiert:

- Merinda achtundzwanzig Entwicklungs GmbH & Co KG
- Merinda neunundzwanzig Entwicklungs GmbH & Co KG
- Merinda dreißig Entwicklungs GmbH & Co KG
- Green Paradise Graz GmbH & Co KG
- MERINDA 31 Entwicklungs GmbH & Co KG
- MERINDA 32 Entwicklungs GmbH & Co KG
- Hammerbrotwerke Backstein Entwicklungs GmbH & Co KG
- Hammerbrotwerke Portikus Entwicklungs GmbH & Co KG
- Hammerbrotwerke Risalit Entwicklungs GmbH & Co KG
- CH.RE.AT Immobilienvermittlung GmbH
- Merinda acht Entwicklungs GmbH & Co KG
- Merinda elf Entwicklungs GmbH & Co KG
- Merinda dreizehn Entwicklungs GmbH & Co KG
- Merinda vierzehn Entwicklungs GmbH & Co KG
- Merinda fünfzehn Entwicklungs GmbH & Co KG
- Merinda sechzehn Entwicklungs GmbH & Co KG
- Merinda achtzehn Entwicklungs GmbH & Co KG
- Merinda neunzehn Entwicklungs GmbH & Co KG
- Merinda zwanzig Entwicklungs GmbH & Co KG
- Merinda einundzwanzig Entwicklungs GmbH & Co KG
- Merinda zweiundzwanzig Entwicklungs GmbH & Co KG
- Buchengasse 58/Waldgasse 36 GmbH & Co KG (eh. Merinda dreiundzwanzig)
- Merinda vierundzwanzig Entwicklungs GmbH & Co KG
- Merinda fünfundzwanzig Entwicklungs GmbH & Co KG
- Merinda sechsundzwanzig Entwicklungs GmbH & Co KG
- Merinda siebenundzwanzig Entwicklungs GmbH & Co KG

Die Emittentin selbst gehört dem übergeordneten Soravia-Konzern an. Die Aktien der Emittentin werden von der SIFA Beteiligungs GmbH (zu 99,5 %) und der Erwin SORAVIA PRIVATSTIFTUNG (zu 0,5 %) gehalten. Die SIFA Beteiligungs GmbH steht im alleinigen Eigentum der Soravia Equity GmbH, welche wiederum im alleinigen Eigentum der Soravia Investment Holding GmbH steht. Die Soravia Investment Holding GmbH hat derzeit folgende Gesellschafter: Die Erwin SORAVIA PRIVATSTIFTUNG, welche einen Geschäftsanteil in Höhe von 50 % des Stammkapitals der Soravia Investment Holding GmbH hält, die Hanno SORAVIA PRIVATSTIFTUNG, welche einen Geschäftsanteil in Höhe von 49,8 % des Stammkapitals der Soravia Investment Holding GmbH hält, sowie die Erwin Soravia GmbH, welche einen Geschäftsanteil in Höhe von 0,2 % des Stammkapitals der Soravia Investment Holding GmbH hält. Die Emittentin

steht somit unter der indirekten Kontrolle der Hanno SORAVIA PRIVATSTIFTUNG und der Erwin SORAVIA PRIVATSTIFTUNG.



6.2. *Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben und die Abhängigkeit zu erläutern.*

Die Emittentin selbst ist nur teilweise operativ tätig. Aufgrund der eingeschränkten Geschäftstätigkeit ist sie auf Zuführung von Liquidität und Gewinnen seitens ihrer Beteiligungsgesellschaften angewiesen, um Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern bedienen zu können.

- **Inanspruchnahme von „Corporate Services“ der Soravia Equity GmbH, einer indirekten Gesellschafterin der Emittentin**

Die Emittentin hat mit der Soravia Equity GmbH (FN 235124 x), ihrer (indirekten) Gesellschafterin, eine Dienstleistungsvereinbarung abgeschlossen, wonach die Soravia Equity GmbH für die Emittentin gegen jährliches Entgelt in Höhe von EUR 600.000,00 diverse Koordinations-, Organisations-, Management- und Kontrollaufgaben erbringt, die für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs erforderlich sind.

Die Soravia Equity GmbH als Dienstleister ist bei der Erbringung dieser Dienstleistungen weder an zeitliche Vorgaben gebunden, noch einer Höchstpersönlichkeit in der Erbringung ihrer Tätigkeiten unterworfen. Auch die zu erbringenden Dienstleistungen können jederzeit ausgelagert und von anderen Dienstleistern (wie zB Unternehmensberatern, Marketingagenturen, Steuerberatern, Rechtsanwälten oder Personalvermittlern etc) erbracht werden. Aus Sicht der Emittentin besteht somit keine strukturelle nachhaltige Abhängigkeit.

Dementsprechend besteht nach Einschätzung der Emittentin ein hohes Maß an Substituierbarkeit und lediglich eine lose Bindung aus Spezialisierungsgründen an der Muttergesellschaft.

Dieser Vertrag ist derzeit noch gültig, der Vertragspartner soll aber im 4. Quartal 2019 durch die Soravia Service GmbH ersetzt werden. Das jährliche Entgelt soll EUR 500.000 betragen.

- **Mitglied einer körperschaftsteuerlichen Unternehmensgruppe – Steuerumlage mit der Soravia Investment Holding GmbH, einer indirekten Gesellschafterin der Emittentin**

Die Emittentin ist seit dem Veranlagungsjahr 2009 Mitglied einer körperschaftsteuerlichen Unternehmensgruppe gem § 9 KStG mit der Soravia Investment Holding GmbH als Gruppenträger. Das steuerliche Ergebnis der Emittentin wird somit dem Gruppenträger zugerechnet. Beim Gruppenträger werden neben dem eigenen steuerlichen Ergebnis sowohl die positiven als auch die negativen Ergebnisse sämtlicher Gruppenmitglieder gegeneinander aufgerechnet und versteuert, dh. der Gruppenträger zahlt die gesamte daraus resultierende Steuerbelastung an das Finanzamt.

Vorteil einer körperschaftsteuerlichen Unternehmensgruppe ist die Möglichkeit des Ausgleichs von positiven und negativen steuerlichen Ergebnisse zwischen Gruppenträger und allen Gruppenmitgliedern und daher eine schnellere Verrechnung von steuerlichen Verlusten.

Zwischen der Emittentin und dem Gruppenträger wurde eine Steuerumlagevereinbarung abgeschlossen. Dadurch soll eine verursachungsgerechte Aufteilung der Körperschaftsteuerbelastung sichergestellt werden. Der Gruppenträger übernimmt im Falle einer Zurechnung von positiven Ergebnissen eine Steuerbelastung und bei Zurechnung von negativen Ergebnissen eine Steuerentlastung, welche ansonsten beim Gruppenmitglied anfallen würde.

Die Steuerumlage beträgt 23 % des nach den Vorschriften des KStG ermittelten steuerpflichtigen Gewinnes. Die Steuerumlage wird unabhängig davon geschuldet, ob bzw in welcher Höhe der Gruppenträger insgesamt für das betreffende Wirtschaftsjahr und für die gesamte Unternehmensgruppe Körperschaftsteuer schuldet.

Wird in einem Wirtschaftsjahr von der Emittentin als Gruppenmitglied ein steuerlicher Verlust bzw ein steuerlich nicht ausgleichsfähiger Verlust erzielt, dann reduziert dieser die Steuerbelastung auf Ebene des Gruppenträgers. Die Emittentin verrechnet in diesem Fall nicht sofort eine Steuerumlage an den Gruppenträger, sondern hält den Verlust evident und verrechnet diesen in den darauffolgenden Wirtschaftsjahren mit steuerlichen Gewinnen. Insoweit evident gehaltene steuerliche Verluste unter Berücksichtigung von Verrechnungs- oder Vortragsgrenzen verrechnet werden könnten, entfällt die Verpflichtung des Gruppenmitglieds zur Zahlung einer Steuerumlage.

Von der Emittentin während der Wirksamkeit der Unternehmensgruppe als Gruppenmitglied erzielte steuerliche Verluste bzw nicht ausgleichsfähige Verluste, die im Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages noch nicht gegen spätere Gewinne

verrechnet wurden, sind vom Gruppenträger in Form einer Ausgleichszahlung angemessen abzugelten. Auf die Höhe der Ausgleichszahlung hat sich die Emittentin mit dem Gruppenträger zu einigen, wobei als Richtwert 40 % der aus den Verlustvorträgen erzielbaren Steuerersparnis herangezogen werden soll. Gegenwärtig bestehen keine derartig evident gehaltenen Verluste bei der Emittentin.

Im Ergebnis stellt die Steuerumlage bei der Emittentin einen Ausgleich für die vom Gruppenträger übernommene Körperschaftsteuerbelastung bzw –entlastung (bei Zuweisung von Verlusten) dar. Ein Ausscheiden aus der körperschaftsteuerlichen Unternehmensgruppe ist durch Kündigung der Steuerumlagenvereinbarung in jedem Wirtschaftsjahr möglich. In der Folge ist die Körperschaftsteuer direkt an das Finanzamt zu entrichten.

▪ **Gewährung von Darlehen**

Zum Stichtag 31.12.2018 hat die Emittentin Darlehen in Summe von rund EUR 31 Millionen an verbundene Unternehmen/nahestehende Personen vergeben, wobei ein Großteil der Gesellschafterin der Emittentin, die SIFA Beteiligungs GmbH, in Höhe von rund EUR 18,3 Millionen gewährt worden ist. Zum Stichtag 30.06.2019 hat sich die Summe der ausstehenden Darlehen erhöht. Zu diesem Stichtag hatte die Emittentin Darlehen in Summe von rund EUR 34,9 Millionen an verbundene Unternehmen/nahestehende Personen vergeben.

Der Großteil wird nach wie vor an die Gesellschafterin der Emittentin mit einem Betrag von rund EUR 19,6 Millionen gewährt. Es handelt sich somit um einen sogenannten „*upstream loan*“, welcher der Finanzierung der (zukünftigen) Geschäftstätigkeit der SIFA Beteiligungs GmbH, also unter anderem der Finanzierung von Immobilienankäufen, Projektentwicklungen und Projektgesellschaften, dient. Die jährlichen Gewinnausschüttungen der Emittentin werden mit den Forderungen gegenüber der SIFA Beteiligungs GmbH aufgerechnet. Sicherheiten bestehen für dieses Darlehen nicht. Die Muttergesellschaft der SIFA Beteiligungs GmbH, die Soravia Equity GmbH, hat im Gegenzug allerdings Garantieverpflichtungen zu Gunsten des IFA-Teilkonzerns sowie Tochtergesellschaften des IFA-Teilkonzerns in Höhe von rund EUR 24 Millionen gegenüber Bankinstituten oder sonstigen Dritten übernommen.

7. TRENDINFORMATIONEN

7.1. *Erklärung, der zufolge es keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse, sowie in der Finanz- und Ertragslage der Gruppe seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den bis zum Datum des Registrierungsformulars Finanzinformationen veröffentlicht wurden, gegeben hat.*

Nach Einschätzung der Emittentin hat es keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittenten seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse, sowie in der Finanz- und Ertragslage der Gruppe seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den bis zum Datum des Registrierungsformulars Finanzinformationen veröffentlicht wurden, gegeben.

7.2. *Angabe aller bekannten Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigen Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden.*

Aufgrund der derzeit bestehenden Rahmenbedingungen, insbesondere des historisch niedrigen Zinsumfelds, des Vorsorgegedankens, Unsicherheiten im Hinblick auf die weitere Währungsentwicklung des Euro sowie die anhaltende Nachfrage nach Wohnimmobilien in attraktiven und wachsenden Ballungsräumen, sind Anlagen in Bauherrenmodelle (oder andere Sachwertanlagen, wie beispielsweise Vorsorgewohnungen) nach Ansicht der Emittentin weiterhin eine attraktive Anlageform für konservativ ausgerichtete Investoren.

Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass insbesondere eine Änderung des Zinsumfelds hin zu höheren Zinsen auch zu einer Änderung in der Attraktivität von Immobilieninvestments und anderer Sachwertanlagen führen kann. Eine solche Änderung des Zinsumfelds kann daher auch zu einer Verminderung der Attraktivität der Produkte und Dienstleistungen der Emittentin und damit zu einem Rückgang des Geschäfts der Emittentin führen.

8. GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN

Es werden weder Gewinnprognosen noch Gewinnschätzungen abgegeben.

9. VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

9.1. *Namen und Geschäftsanschrift folgender Personen sowie Angabe ihrer Stellung bei der Emittentin und der wichtigsten Tätigkeiten, die sie neben der Tätigkeit bei der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind:*

a) Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgans:

Folgende Personen üben die Funktionen als Vorstand, Prokurist und Aufsichtsrat bei der Emittentin aus und sind auch unter der Geschäftsadresse der Emittentin (Grillparzerstraße 18-20, 4020 Linz) erreichbar:

Vorstand:	<ul style="list-style-type: none"> • <u>DI Michael Baert</u>, geb. 11.09.1964 vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen seit 15.04.2013
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Mag. Erwin Soravia</u>, geb. 26.02.1967 Vorsitzender vertritt selbständig seit 01.10.2012;
Prokurist:	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Erwin Haselberger, MBA</u>, geb. 12.09.1972 vertritt seit 27.08.2018 gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied
Aufsichtsratsmitglieder:	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Rudolf Huber</u>, geb. 26.02.1948 Stellvertreter des Vorsitzenden

	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Hanno Soravia</u>, geb. 28.08.1960 Vorsitzender
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Mag. Peter Steurer</u>, geb. 22.09.1980 Mitglied

Diese Personen üben folgende weitere Tätigkeiten aus, die für die Emittentin von Bedeutung sein können:

Personen	Unternehmen	Position
DI Michael Baert	ARGUS Direktbau GmbH (Deutschland)	Gesellschafter
	Condoreal GmbH	Geschäftsführer
	Freude am Wohnen Wohnbau-GmbH	Geschäftsführer
	HS-Bauträger Gesellschaft m.b.H.	Geschäftsführer
	IFA Invest GmbH	Geschäftsführer
	IWB Institut für Wirtschaftsberatung GmbH	Geschäftsführer
	IFW Immobilien- und Finanzierungsberatungs GmbH	Geschäftsführer
	IFW Immobilien- und Finanzierungsberatungs-Gesellschaft m.b.H & Co KG	Geschäftsführer
	Lebensraum Lorystraße GmbH	Geschäftsführer
	PREMIUM Marinelligasse 13-15 und 17/ Schweidlgasse 18 und 20 GmbH & Co KG	Kommanditist
	Pentagon Immobilienbesitz und Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H.	Geschäftsführer
	Rappgasse 3B GmbH	Geschäftsführer
	IFA Beteiligungs GmbH	Geschäftsführer
RealEffekt Beteiligungs GmbH	Geschäftsführer/ Gesellschafter	
Rudolf Huber	EVS Medizintechnik GmbH	Gesellschafter
	HR Immobilienbesitz- und Verwertungs-Gesellschaft m.b.H.	Geschäftsführer
Mag. Erwin Soravia	ASSA Objektservice GmbH	Aufsichtsrat Stellvertreter des Vorsitzenden
	IFA Beteiligungs GmbH	Geschäftsführer
	Condoreal GmbH	Geschäftsführer
	„Das Millstatt“ Seehotel Betriebs GmbH	Gesellschafter, Geschäftsführer
	Dorotheum GmbH	Aufsichtsrat Stellvertreter des Vorsitzenden

	Dorotheum Beteiligungs GmbH	Gesellschafter
	Erwin Soravia GmbH	Geschäftsführer/ Gesellschafter
	HS-Bauträger Gesellschaft m.b.H	Gesellschafter
	IWB Institut für Wirtschaftsberatung GmbH	Geschäftsführer
	IFW Immobilien- und Finanzierungs- beratungs GmbH	Geschäftsführer
	IFW Immobilien- und Finanzierungs- beratungs-Gesellschaft m.b.H & Co KG	Geschäftsführer
	MERINDA sechs Entwicklungs GmbH & Co. KG	Kommanditist
	Pentagon Immobilienbesitz und Ver- mögensverwaltung Gesellschaft m.b.H.	Geschäftsführer
	Postgasse 8 Entwicklungs OG	Unbeschränkt haftender Gesellschafter
	SIFA Beteiligungs GmbH	Geschäftsführer
	Soravia Equity GmbH	Geschäftsführer
	Soravia Investment Holding GmbH	Geschäftsführer
	Soravia Medienbeteiligungs GmbH	Geschäftsführer/ Gesellschafter
	Soravia Service GmbH	Geschäftsführer
	Soravia Wing GmbH	Geschäftsführer
	SPT Beteiligungs GmbH	Geschäftsführer
	SPT Bulgaria EAD (Bulgarien	Geschäftsführer
	Z-Invest s.r.o. (Slowakei, in Liquida- tion)	Gesellschafter
	SUSY GmbH	Geschäftsführer
	ADOMO Holding GmbH	Geschäftsführer
	ADOMO Holding GmbH & Co KG	Geschäftsführer
	SoArt GmbH	Gesellschafter
	ADOMO Beteiligungs GmbH	Geschäftsführer
Hanno Soravia	Dorotheum Beteiligungs GmbH	Gesellschafter
	Hanno Soravia GmbH	Geschäftsführer/ Gesellschafter
	HS-Bauträger Gesellschaft m.b.H	Gesellschafter
	IHS Liegenschaftsverwaltung GmbH	Geschäftsführer/ Gesellschafter
	MSS Holding GmbH	Geschäftsführer
	Old Mill Holding GmbH	Geschäftsführer
	Soravia CEE Projektentwicklung	Geschäftsführer

	GmbH	
	Soravia Investment Holding GmbH	Geschäftsführer
	SOCO Management GmbH	Geschäftsführer
	Soravia Medienbeteiligungs GmbH	Gesellschafter
	Soravia Service GmbH	Geschäftsführer
	Soravia Wing GmbH	Gesellschafter/ Geschäftsführer
	SRED GmbH	Geschäftsführer
	Vlora SHPK (Albanien)	Geschäftsführer
	WF Premium Food GmbH	Geschäftsführer
	SREP Holding GmbH	Geschäftsführer
	SPPG Properties GmbH	Geschäftsführer
	VVTH GmbH	Geschäftsführer
	HAHO Beteiligung GmbH	Geschäftsführer, Gesellschafter
	Z-Invest s.r.o. (Slowakei, in Liquidation)	Gesellschafter
Mag. Peter Steuerer	ASSA Objektservice GmbH	Aufsichtsratsmitglied
	DF Iota Holding GmbH	Geschäftsführer
	Hainburger Straße 15 ProjektentwicklungsgmbH	Geschäftsführer
	Luxembourg Investment Company 175 S.A.R.L. (Luxemburg)	Geschäftsführer
	SIFA Beteiligungs GmbH	Geschäftsführer
	SoArt GmbH	Geschäftsführer
	Soravia Equity GmbH	Geschäftsführer
	Soravia Group GmbH	Prokurist
	Soravia Investment Holding GmbH	Prokurist
	Soravia Medienbeteiligungs GmbH	Geschäftsführer
	Soravia Service GmbH	Geschäftsführer
	Soravia Wing GmbH	Geschäftsführer
	SRED GmbH	Prokurist
	VVB GmbH	Gesellschafter
	W3W22 Beteiligungs GmbH	Geschäftsführer
	Schnirchgasse Projektbeteiligungs GmbH	Geschäftsführer
	Hamerling HoldCo GmbH	Geschäftsführer
	ADOMO Holding GmbH	Geschäftsführer
	ADOMO Holding GmbH & Co KG	Geschäftsführer
	ADOMO Beteiligungs GmbH	Geschäftsführer
	“FANTOM” Gebäudereinigung Gesellschaft m. b. H.	Geschäftsführer

	Soravia Group GmbH	Prokurist
	Herwa Multiclean Gebäudereinigung GmbH	Geschäftsführer
Erwin Haselberger	IFA Beteiligungs GmbH	Prokurist

b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Entfällt.

9.2. *Interessenkonflikte von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen*

Potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der unter Punkt 9.1 genannten Personen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen müssen klar angegeben werden. Falls keine derartigen Konflikte bestehen, ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Der Vorstand, der Aufsichtsrat sowie der Prokurist der Emittentin üben auch Funktionen, insbesondere Organfunktionen, in anderen Gesellschaften aus. Es besteht die Gefahr von Interessenkonflikten zwischen der Emittentin und jenen Gesellschaften, in denen der Vorstand, der Aufsichtsrat, der Prokurist der Emittentin ebenfalls Leitungs- und/oder Gesellschafterfunktionen und/oder Aufsichtsfunktionen ausüben. In solchen Fällen ist nicht sichergestellt, dass der Vorstand, der Aufsichtsrat, der Prokurist im ausschließlichen Interesse der Emittentin handelt, weil er verpflichtet ist, die Interessen der anderen Gesellschaften ebenfalls zu wahren. Hiervon abgesehen hat die Emittentin keine Kenntnis von potentiellen Interessenkonflikten.

10. HAUPTAKTIONÄRE

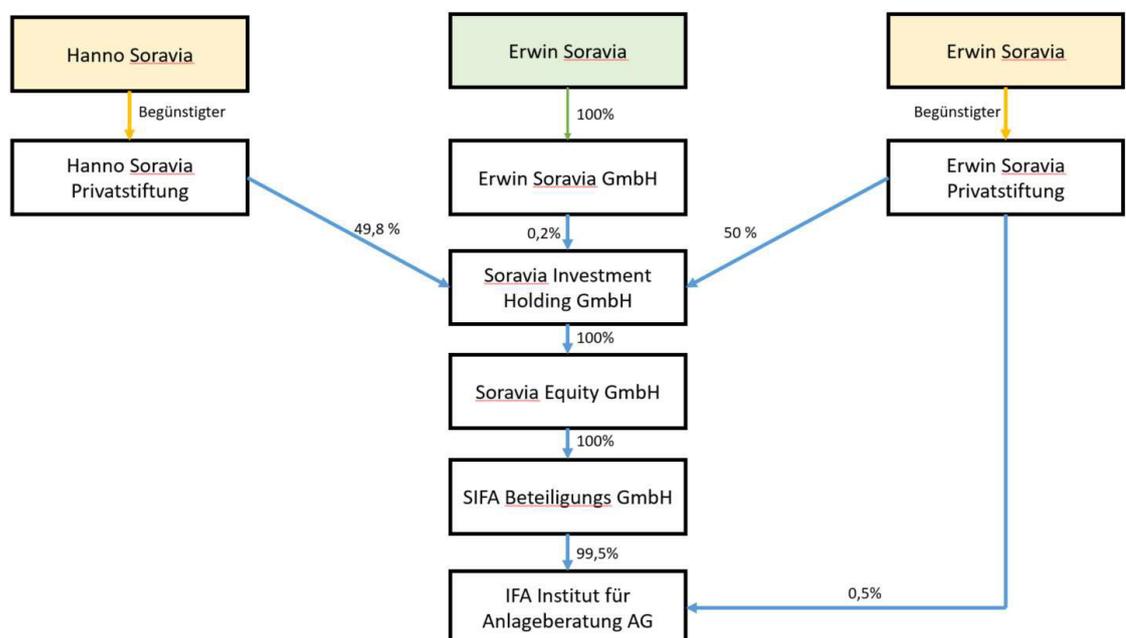
10.1. Soweit der Emittentin bekannt, Angabe, ob an der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Beherrschung und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer solchen Beherrschung.

Die Aktien der Emittentin werden im Wesentlichen von der SIFA Beteiligungs GmbH (zu 99,5 %) und der Erwin SORAVIA PRIVATSTIFTUNG (zu 0,5 %) gehalten.

So gut wie alle Aktien der Emittentin werden somit von einer einzigen Anteilseignerin, der SIFA Beteiligungs GmbH gehalten, die daher Maßnahmen der Emittentin kontrollieren kann, und damit unter anderem folgende Entscheidungen der Emittentin beeinflussen kann: die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats und damit indirekt die Bestellung der Vorstandsmitglieder der Emittentin; Zeitpunkt und Höhe von Dividendenzahlungen; Entscheidung des Jahresbudgets; Entscheidungen über eine Erhöhung des Grundkapitals; oder die Zustimmung zu Änderungen der Satzung der Emittentin.

Die Interessen der einzigen Aktionärin der Emittentin können jenen des IFA-Teilkonzerns und/oder jenen der Gläubiger des IFA-Teilkonzerns, und sohin den Interessen der Anleihegläubiger, widersprechen.

Die SIFA Beteiligungs GmbH steht im alleinigen Eigentum der Soravia Equity GmbH, welche wiederum im alleinigen Eigentum der Soravia Investment Holding GmbH steht. Die Soravia Investment Holding GmbH hat derzeit folgende Gesellschafter: Die Erwin SORAVIA PRIVATSTIFTUNG, welche einen Geschäftsanteil in Höhe von 50 % des Stammkapitals der Soravia Investment Holding GmbH hält, die Hanno SORAVIA PRIVATSTIFTUNG, welche einen Geschäftsanteil in Höhe von 49,8 % des Stammkapitals der Soravia Investment Holding GmbH hält, sowie die Erwin Soravia GmbH, welche einen Geschäftsanteil in Höhe von 0,2 % des Stammkapitals der Soravia Investment Holding GmbH hält. Die Emittentin steht somit wie nachfolgend dargestellt unter der indirekten Kontrolle der Hanno SORAVIA PRIVATSTIFTUNG und der Erwin SORAVIA PRIVATSTIFTUNG.



Besondere Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle über die Emittentin durch die beiden Gesellschafter, die über die Instrumentarien des österreichischen Gesellschaftsrechts hinausgehen, wurden nicht gesetzt.

10.2. *Sofern der Emittentin bekannt, Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung in der Beherrschung der Emittentin führen könnte.*

Entfällt.

11. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

11.1. *Historische Finanzinformationen*

11.1.1. Ausgewählte historische Finanzinformationen:

Die nachfolgenden Finanzinformationen über die Vermögens- und Ertragslage wurden jeweilig dem gem UGB von der Emittentin erstellten und geprüften Jahresabschluss der Jahre 2017 und 2018 sowie zugehörigen Lageberichten entnommen und sollen in Verbindung mit den übrigen Angaben in diesem Prospekt sowie den Dokumenten, die per Verweis in diesen Prospekt aufgenommen sind, gelesen werden. Die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 wurden vom Abschlussprüfer der Emittentin mit jeweils uneingeschränkte Bestätigungsvermerken versehen. Der Posten der Nettofinanzverbindlichkeiten ist ungeprüft und leitet sich aus den geprüften Jahresabschlüssen der Jahre 2017 und 2018 ab.

(in TEUR)	31.12.2018 geprüft	31.12.2017 geprüft
UGB Bilanz - AKTIVA		
Immaterielle Vermögensgegenstände	21,78	23,85
Sachanlagen	127,12	116,97
Finanzanlagen	29.392,70	4.777,43
Vorräte	43,57	43,57
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	33.584,20	25.387,58
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	417,68	112,36
Rechnungsabgrenzungsposten	84,60	75,67
Aktive latente Steuer	0,14	2,20
Summe AKTIVA	63.671,78	30.539,61
UGB Bilanz - PASSIVA		
Grundkapital	145,40	145,40
Kapitalrücklage	2.841,80	2.841,80
Gewinnrücklagen	14,54	14,54
Bilanzgewinn	31.783,05	5.330,91
Rückstellungen	987,66	421,53
Verbindlichkeiten	27.858,65	21.785,44
Rechnungsabgrenzungsposten	40,70	0,00
Summe PASSIVA	63.671,78	30.539,61
(in TEUR)		
Umsatzerlöse	5.819,94	5.740,70
EBIT	7.304,39	5.950,30
EBT	6.278,32	5.105,33
Nettofinanzverbindlichkeiten	27.440,96	21.673,08

(in Prozent)

Umsatzrentabilität	125,51	103,65
Eigenkapitalrentabilität	75,35	70,52
Gesamtkapitalrentabilität	23,92	20,60
EK-Quote	54,63	27,28
Nettoverschuldungsgrad	-34,80	-39,08

Ausgewählte Finanzinformationen für Zwischenberichtszeiträume.

Die in der folgenden Tabelle enthaltenen Finanzinformationen über die Vermögens- und Ertragslage basieren auf den von der Emittentin erstellten Zwischenabschlüssen nach UGB zum 30.06.2019, welche keiner Abschlussprüfung (auch keiner prüferischen Durchsicht oder einer sonstigen Prüfung nach KFS/PG 13 bzw. KFS PG 1) unterzogen wurden. Die Finanzinformationen sollen in Verbindung mit den übrigen Angaben in diesem Prospekt sowie den Dokumenten, die per Verweis in diesem Prospekt aufgenommen sind, gelesen werden.

(in TEUR)	30.06.2019 <i>ungeprüft</i>	30.06.2018 <i>ungeprüft</i>
UGB Bilanz - AKTIVA		
Immaterielle Vermögensgegenstände	22,38	15,43
Sachanlagen	42,33	111,66
Finanzanlagen	29.390,20	29.386,39
Vorräte	43,57	43,57
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	37.477,68	31.675,44
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	37,30	206,66
Rechnungsabgrenzungsposten	30,34	9,17
Aktive latente Steuer	0,67	2,20
Summe AKTIVA	67.044,46	61.450,50
UGB Bilanz - PASSIVA		
Grundkapital	145,40	145,40
Kapitalrücklage	2.841,80	2.841,80
Gewinnrücklagen	14,54	14,54
Bilanzgewinn/ -verlust	23.270,34	24.908,00
Rückstellungen	480,01	338,94
Verbindlichkeiten	40.251,25	33.183,81
Rechnungsabgrenzungsposten	41,13	18,02
Summe PASSIVA	67.044,46	61.450,50

(in TEUR)

Umsatzerlöse	1.735,20	1.145,73
EBIT	-1.459,16	-1.302,03
EBT	-1.518,08	-832,21
Nettofinanzverbindlichkeiten	40.213,95	32.977,15

Ausgewählte Finanzinformationen zu den Geldflussrechnungen.

Die in der folgenden Tabelle enthaltenen Finanzinformationen über die Kapitalflüsse der Emittentin basieren auf den nach KFS/PG 13 geprüften Geldflussrechnungen der Emittentin für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 sowie den nach KFS/BW2 erstellten und ungeprüften Zwischengeldflussrechnungen zum 30.06.2019 und 30.06.2018. Die Finanzinformationen sollen in Verbindung mit den übrigen Angaben in diesem Prospekt sowie den Dokumenten, die per Verweis in diesem Prospekt aufgenommen sind, gelesen werden.

(in TEUR)	31.12.2018	31.12.2017	30.06.2019	30.06.2018
Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	5.805,00	6.595,00	-1.110,00	-2.324,00
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	-127,00	577,00	-50,00	6,00
Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-5.372,00	-7.195,00	779,00	2.413,00

Ausgewählte Finanzinformationen zu Teilkonzernkonsolidierungen.

Die nachfolgenden Finanzinformationen über die Vermögens- und Ertragslage sind ergänzend zu den Daten der Jahresabschlüsse nach UGB und basieren auf den freiwillig von der Emittentin erstellten nach KFS/PG 1 geprüften IFRS-Teilkonzernkonsolidierungen der Jahre 2017 sowie 2018. Die Informationen sollen in Verbindung mit den übrigen Angaben in diesem Prospekt sowie den Dokumenten, die per Verweis in diesem Prospekt aufgenommen sind, gelesen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die IFRS-Teilkonzernkonsolidierung weder einer Abschlussprüfung noch einer prüferischen Durchsicht eines Jahresabschlusses oder Konzernabschlusses unterzogen wurde und demzufolge kein Gesamturteil vergleichbar einem Bestätigungsvermerk dazu vorliegt.

(in TEUR)	31.12.2018	31.12.2017
	<i>Prüfung gem KFS/PG 1¹</i>	<i>Prüfung gem KFS/PG 1¹</i>

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass diese Prüfung des nicht vollständigen IFRS-Teilkonzernabschlusses weder eine

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung		
Umsatzerlöse	103.247	75.988
EBITDA	9.437	8.694
EBIT	8.912	8.423
EBT	7.996	7.490
Konzernergebnis	5.300	5.829
 Konzernbilanz		
Bilanzsumme	95.285	73.722
Eigenkapital	14.889	13.900
Langfr Vermögenswerte	28.386	48.694
Kurzfr Vermögenswerte	66.899	25.028
Langfr Verbindlichkeiten	40.642	21.304
Kurzfr Verbindlichkeiten	39.754	38.517

Ergänzend werden im Folgenden die Finanzinformationen über die Vermögens- und Ertragslage für die freiwillig nach IFRS erstellten Teilkonzernkonsolidierungen zum 30.06.2018 und 30.06.2019 dargestellt. Es sei darauf hingewiesen, dass diese keiner Abschlussprüfung (auch keiner prüferischen Durchsicht oder einer sonstigen Prüfung nach KFS/PG 13 bzw. KFS/PG 1) unterzogen wurden.

(in TEUR)	30.06.2019 <i>ungeprüft</i>	30.06.2018 <i>ungeprüft</i>
 Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung		
Umsatzerlöse	41.155	24.479
EBITDA	3.217	1.193
EBIT	2.721	1.022
EBT	1.701	1.025
Konzernergebnis	984	637
 Konzernbilanz		
Bilanzsumme	114.315	71.245
Eigenkapital	7.496	10.127
Langfr Vermögenswerte	42.739	27.910
Kurzfr Vermögenswerte	71.576	43.335
Langfr Verbindlichkeiten	52.712	21.945
Kurzfr Verbindlichkeiten	54.108	39.173

11.1.2. Änderung des Bilanzstichtages

Bilanzstichtag wurde nicht geändert.

Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht dargestellt hat und demzufolge kein Gesamturteil vergleichbar einem Bestätigungsvermerk abgegeben wurde.

11.1.3. Rechnungslegungsstandards

Die im Prospekt aufgenommenen Jahresabschlüsse wurden nach österreichischen Rechnungslegungsstandards (§§ 189 ff UGB) erstellt. Die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 wurden vom Abschlussprüfer der Emittentin jeweils mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. Es handelt sich dabei um geprüfte Jahresabschlüsse im Sinne der EU-ProspektVO.

Die Zwischenabschlüsse wurden nach österreichischen Rechnungslegungsstandards (§§ 189 ff UGB) erstellt. Sie wurden keiner Abschlussprüfung (auch keiner prüferischen Durchsicht oder einer sonstigen Prüfung nach KFS/PG 13 bzw. KFS PG 1) unterzogen.

Die Teilkonzernkonsolidierungen wurden freiwillig nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt.

11.1.4. Änderung des Rechnungslegungsrahmens

Es wurden keine Änderungen der Rechnungslegungsstandards durchgeführt.

11.1.5. Wurden die geprüften Finanzinformationen gemäß nationaler Rechnungslegungsgrundsätze erstellt, dann müssen die unter dieser Rubrik geforderten Finanzinformationen zumindest Folgendes enthalten:

- a) die Bilanz,
- b) die Gewinn- und Verlustrechnung
- c) die Kapitalflussrechnung
- d) die Rechnungslegungsmethoden und erläuternde Anmerkungen.

Folgende historische Finanzinformationen sind durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen:

- der geprüfte nach UGB erstellte Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2017;
- der geprüfte nach UGB erstellte Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2018;
- der ungeprüfte nach UGB erstellte Zwischenabschluss der Emittentin zum 30.06.2019;
- nach KFS/PG 13 geprüfte Geldflussrechnungen der Emittentin für die Geschäftsjahre 2016 und 2017;
- nach KFS/PG 13 geprüfte Geldflussrechnung der Emittentin für das Geschäftsjahr 2018;
- die nach KFS/BW2 erstellte und ungeprüfte Zwischengeldflussrechnung der Emittentin zum 30.06.2018 und 30.06.2019;
- die nach KFS/PG 1 geprüfte IFRS erstellte freiwillige Teilkonzernkonsolidierung der Emittentin zum 31.12.2017;
- die nach KFS/PG 1 geprüfte nach IFRS erstellte freiwillige Teilkonzernkonsolidierung der Emittentin zum 31.12.2018;
- die ungeprüfte nach IFRS erstellte freiwillige Zwischen-Teilkonzernkonsolidierung der Emittentin zum 30.06.2018;
- die ungeprüfte nach IFRS erstellte freiwillige Zwischen-Teilkonzernkonsolidierung der Emittentin zum 30.06.2019.

11.1.6. Konsolidierte Abschlüsse

Die Emittentin erstellt neben Einzelabschlüssen auch Teilkonzernkonsolidierungen ausschließlich auf freiwilliger Basis. Es werden sowohl Werte der geprüften UGB-Jahresabschlüsse als auch Werte der nach KFS/PG 1 geprüften freiwilligen IFRS-Teilkonzernkonsolidierungen für die letzten zwei Geschäftsjahre in diesem Prospekt aufgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Prüfung des nicht vollständigen IFRS-Teilkonzernabschlusses nach KFS/PG 1 weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht dargestellt hat und demzufolge kein Gesamturteil vergleichbar einem Bestätigungsvermerk dazu vorliegt. Der Konsolidierungskreis wurde von IFA Institut für Anlegerberatung Aktiengesellschaft festgelegt.

Des Weiteren werden Zwischen-Teilkonzernkonsolidierungen in diesem Prospekt dargestellt, welche keiner Abschlussprüfung (dh auch keiner prüferischen Durchsicht oder einer sonstigen Prüfung nach KFS/PG 13 bzw. KFS/PG 1) unterzogen wurden.

11.1.7. Alter der Finanzinformationen

Bei den jüngsten geprüften Finanzinformationen handelt es sich um den UGB-Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2018 sowie die nach KFS/PG 1 geprüfte Teilkonzernkonsolidierung zum 31.12.2018. Die geprüften Finanzinformationen sind daher zum Zeitpunkt dieses Prospekts nicht älter als 18 Monate.

Bei den jüngsten ungeprüften (weder eine Abschlussprüfung noch einer prüferischen Durchsicht oder einer sonstigen Prüfung nach KFS/PG 13 bzw. KFS/PG 1 unterzogenen) Finanzinformationen handelt es sich um den Zwischenabschluss nach UGB zum 30.06.2019 sowie die Zwischen-Teilkonzernkonsolidierung zum 30.06.2019.

11.2. Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

11.2.1. Hat die Emittentin seit dem Datum des letzten geprüften Abschlusses vierteljährliche oder halbjährliche Finanzinformationen veröffentlicht, so sind diese in das Registrierungsformular aufzunehmen. Wurden diese vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen einer Prüfung oder prüferischen Durchsicht unterzogen, so sind die entsprechenden Vermerke ebenfalls aufzunehmen. Wurden die vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen keiner prüferischen Durchsicht oder Prüfung unterzogen, so ist dies anzugeben.

Wurde das Registrierungsformular mehr als neun Monate nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres erstellt, muss es Zwischenfinanzinformationen enthalten, die u.U. keiner Prüfung unterzogen wurden (auf diesen Fall muss eindeutig hingewiesen werden) und die sich zumindest auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres beziehen sollten.

Zwischenfinanzinformationen, erstellt je nach Fall entsprechend den Anforderungen der Richtlinie 2013/34/EU oder der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002.

Bei Emittenten, die weder der Richtlinie 2013/34/EU noch der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 unterliegen, müssen diese Zwischenfinanzinformationen einen Vergleich mit dem gleichen Zeitraum des letzten Geschäftsjahres beinhalten, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.

Dieser Prospekt enthält den ungeprüften (weder einer Abschlussprüfung noch einer prüferischen Durchsicht oder einer sonstigen Prüfung nach KFS/PG 13 bzw. KFS/PG 1 unterzogenen) Zwischenabschluss zum 30.06.2019 sowie die ungeprüfte Zwischen-Teilkonzernkonsolidierungen zum 30.06.2018 und 30.06.2019, welche in diesem Prospekt durch Verweis inkorporiert sind.

11.3. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

11.3.1. Die historischen jährlichen Finanzinformationen müssen unabhängig geprüft worden sein. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wird in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/56/EU und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erstellt.

Sind die Richtlinie 2014/56/EU und die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht anwendbar,

a) müssen die historischen Finanzinformationen in Übereinstimmung mit den in dem jeweiligen Mitgliedstaat anwendbaren Prüfungsstandards oder gleichwertigen Grundsätzen geprüft worden sein, oder es muss für das Registrierungsformular vermerkt werden, ob sie in Übereinstimmung mit den in dem jeweiligen Mitgliedstaat anwendbaren Prüfungsstandards oder gleichwertigen Grundsätzen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln.

b) Sofern Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers über die historischen Finanzinformationen Vorbehalte, Meinungsänderungen oder eine Hervorhebung eines Sachverhalts enthalten oder wenn sie eingeschränkt erteilt wurden, sind diese Vorbehalte, Änderungen, die eingeschränkte Erteilung oder die Hervorhebung eines Sachverhalts in vollem Umfang wiederzugeben und die Gründe dafür anzugeben.

Die UGB-Jahresabschlüsse zum 31.12.2017 und 31.12.2018 wurden einer Abschlussprüfung unterzogen. Gem dem Prüfungsurteil des Bestätigungsvermerks entsprechen die Jahresabschlüsse den gesetzlichen Vorschriften und vermitteln ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2017 und 31.12.2018 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für die an diesen Stichtagen endenden Geschäftsjahre in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Die IFRS-Teilkonzernkonsolidierungen wurden weder geprüft noch einer prüferischen Durchsicht, sondern lediglich einer Prüfung nach KFS/PG 1 unterzogen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Prüfung des nicht vollständigen IFRS-Teilkonzernabschlusses weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht dargestellt hat und demzufolge kein Gesamturteil vergleichbar einem Bestätigungsvermerk abgegeben wurde. Der Konsolidierungskreis wurde von der Emittentin festgelegt. Auf diese Umstände wird jeweils im gegebenen Zusammenhang hingewiesen.

11.3.2. Angabe sonstiger Informationen im Registrierungsformular, die von den Abschlussprüfern geprüft wurde.

Entfällt, weil neben dem Einzelabschluss nach UGB keine Informationen von den Abschlussprüfern geprüft wurden. Die IFRS-Teilkonzernkonsolidierungen werden freiwillig erstellt und einer Prüfung nach KFS/PG 1 unterzogen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass diese Prüfung des nicht vollständigen IFRS-Teilkonzernabschlusses keine Abschlussprüfung dargestellt hat und demzufolge kein Gesamturteil vergleichbar einem Bestätigungsvermerk abgegeben wurde.

11.3.3. Wurden die Finanzinformationen im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen, so sind die Quelle dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind.

Dieser Prospekt enthält Finanzdaten, bei denen es sich um interne Daten der Emittentin handelt (auf diesen Umstand wird jeweils im gegebenen Zusammenhang hingewiesen). Diese internen Finanzdaten wurden weder geprüft noch einer prüferischen Durchsicht (Review) unterzogen.

11.4. *Gerichts- und Schiedsgerichtverfahren*

Die Emittentin sowie der Soravia-Konzern können im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sowohl auf Kläger- als auch auf Beklagtenseite in Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Schiedsverfahren, sowie in staatliche Interventionen (zB Verwaltungsverfahren) involviert sein. In der Immobilien- und Baubranche betreffen solche Auseinandersetzungen häufig Werklohnforderungen oder Gewährleistungs- und Schadenersatzforderungen wegen angeblich mangelhafter Bauausführung oder nicht termingerechter Fertigstellung der Bauleistung. Ebenso kann die Gültigkeit von Liegenschafts Kaufverträgen sowie der daraus resultierenden Verpflichtungen Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten sein.

Der Ausgang solcher Verfahren ist nicht nur von Rechtsfragen, sondern auch von Beweisführungen und technischen Aspekten, die von Sachverständigen zu klären sind, abhängig. In vielen Fällen enden diese Verfahren daher mit einem Urteil oder durch den Abschluss eines Vergleichs. Zum Zeitpunkt dieses Prospekts ist der IFA-Teilkonzern in einige Rechtsstreitigkeiten in einem für einen Konzern der Größe des IFA-Teilkonzerns üblichem Ausmaß involviert, für die teilweise Versicherungsdeckungen bestehen.

Gegen die Freude am Wohnen Wohnbau-GmbH wurden Ansprüche aus zwei Bauvorhaben in Höhe von insgesamt rund EUR 89.000 geltend gemacht. Eines der beiden Verfahren, in dem EUR 57.767,31 geltend gemacht wurden, wurde mit EUR 28.500 verglichen. Im zweiten Verfahren, in dem ein Anspruch in Höhe von EUR 31.000 geltend gemacht wurde, sind sowohl die Emittentin als auch die IWB Institut für Wirtschaftsberatung GmbH Beklagte. Derzeit wurde „Ruhe“ vereinbart und es wird an einem Vergleich gearbeitet.

Gegen die icm Immobilien Comfort Management GmbH & Co KG wurden Ansprüche erhoben, da eine Person aufgrund angeblich zu nasser Reinigung des Stiegenhauses zu Sturz kam. Der Streitwert dieses Verfahrens beträgt EUR 4.720,00.

Betreffend die ima Immobilien Management GmbH ist ein Verfahren wegen „falscher“ Mietzinsbildung und Vorschreibung an die Mieter anhängig. Der Streitwert in diesem Verfahren kann auf bis zu EUR 180.000 ausgedehnt werden.

Gegen die ivv Immobilien Verkauf und Vermietungs GmbH ist ein Verfahren wegen Rückzahlung einer Bruttomonatsmiete mit einem Streitwert von EUR 472,00 anhängig.

Die Emittentin kann darüber hinaus Beklagte in Anlegerprozessen sein. Derzeit sind

mehrere Verfahren betreffend das in der Vergangenheit vertriebene Anlageprodukt Pensionsvorsorgemodell "LifeClassSixty Plus" anhängig. Insgesamt wurden betreffend 113 Modelle Ansprüche geltend gemacht. Derzeit sind noch Klagen zu 31 LifeClassSixty Plus-Modellen anhängig. Einige Verfahren wurden bereits aufgrund von Verjährung zu Gunsten der Emittentin entschieden. Einige wenige Verfahren hat die Emittentin verglichen. Andere Verfahren wurden vorläufig ausgesetzt, weil die Erörterung der Gerichtsgutachten vom beauftragten Sachverständigen abgewartet wird. Auch diese gegen die Emittentin geltend gemachten Ansprüche sind mit erheblichen Kosten zu verteidigen und können zu finanziellen Schäden führen.

Auf Klägersseite tritt die Emittentin zunächst in einem Verfahren auf, in welchem ein Mietvertrag für ein Wohnungsobjekt unterfertigt wurde. Die Provision ist dadurch fällig geworden und wurde seitens der Beklagten nicht bezahlt. Derzeit wird die Exekution geführt. Der Streitwert beläuft sich auf EUR 1.654,62.

Ein weiteres Verfahren, in welchem die Emittentin als Klägerin auftritt, betrifft die Forderung einer Provision für ein Wohnungsobjekt. Es wurde ein Mietanbot und Maklervertrag unterfertigt und gegengezeichnet, die Beklagte ist jedoch wider Treu und Glauben zurückgetreten. Der Makler ist nichtsdestotrotz verdienstlich geworden. Nächster Verhandlungstermin ist abzuwarten. Der Streitwert dieses Verfahrens beträgt EUR 1.277,98.

Ein vollständiges oder weitgehendes Unterliegen in diesen Rechtsstreitigkeiten, könnte erhebliche nachteilige Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Darüber hinaus gab es eine Reihe von Verfahren, an denen Unternehmen des IFA-Teilkonzerns beteiligt waren, die während der letzten 12 Monate abgeschlossen bzw. verglichen wurden. Dies betrifft insbesondere folgende Verfahren:

Betreffend die ima Immobilien Management GmbH ist eine Kündigungsanfechtung einer ehemaligen Mitarbeiterin offen, wobei die Klage in erster Instanz abgewiesen wurde. Es wurde Berufung erhoben. Der Berufung wurde stattgegeben und an die erste Instanz zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen. Die Klage wurde letztendlich am 16.11.2018 abgewiesen.

Keines der während der letzten 12 Monate abgeschlossenen Verfahren hat sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder des IFA-Teilkonzerns ausgewirkt.

Daneben gab es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate bestanden haben, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder des IFA-Teilkonzerns auswirken oder in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

11.5. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit 31.12.2018 haben sich die Aussichten der Gruppe nicht wesentlich verschlechtert.

Es wird auf den geprüften UGB-Jahresabschluss zum 31.12.2018 verwiesen.

Die Emittentin hat die Anleihen „4 % Anleihe IFA Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft 2018 – 2022“ (ISIN: AT0000A1Z1Z9 und AT0000A23GC0) emittiert. Zum Stichtag 30.06.2019 wurden Schuldverschreibungen in einer Gesamtnominale von EUR 5.482.500,00 ausgegeben.

12. WEITERE ANGABEN

12.1. Aktienkapital

Anzugeben sind der Betrag des ausgegebenen Kapitals, die Zahl und Gattungen der Aktien, aus denen es sich zusammensetzt, einschließlich deren Hauptmerkmale; der Teil des ausgegebenen, aber noch nicht eingezahlten Kapitals mit Angabe der Zahl oder des Gesamtnennwerts und der Art der noch nicht voll eingezahlten Aktien, eventuell aufgliedert nach der Höhe, bis zu der sie bereits eingezahlt wurden.

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 145.400 und ist zerlegt in 200 Aktien im Nennbetrag von je EUR 727. Es handelt sich um Namensaktien. Das Kapital wurde voll eingezahlt.

12.2. Satzung und Statuten der Gesellschaft

Anzugeben sind das Register und ggf. die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Register eingetragen ist, sowie eine Beschreibung der Zielsetzungen der Emittentin und an welcher Stelle sie in der Satzung und den Statuten der Gesellschaft verankert sind.

Die Emittentin ist zu FN 90173 h im österreichischen Firmenbuch eingetragen. Das zuständige Registergericht ist das Landesgericht Linz.

Der Unternehmensgegenstand der Emittentin ist in § 2 der Satzung der Emittentin enthalten und lautet:

Gegenstand des Unternehmens ist die Ausübung von Vermögensberatung, insbesondere die Anlageberatung und die Vermögensplanung.

Die Gesellschaft ist weiters zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zum Erwerb von Liegenschaften und zur Beteiligung an Unternehmen im In- und Ausland und der Ausübung der Geschäftsführung in diesen Unternehmen.

Die Satzung der Gesellschaft wurde zuletzt am 10.02.2009 geändert.

13. WESENTLICHE VERTRÄGE

Wesentliche Verträge, welche bei der Gesellschaft nicht im normalen Geschäftsverlauf abgeschlossen wurden und dazu führen könnten, dass ein Mitglied der Soravia-Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin,

ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von großer Bedeutung sind, umfassen gegenständlich insbesondere:

- **Dienstleistungsvertrag mit der Soravia Equity GmbH**

Die Emittentin hat mit der Soravia Equity GmbH (FN 235124 x), ihrer (indirekten) Gesellschafterin, eine Dienstleistungsvereinbarung abgeschlossen, wonach die Soravia Equity GmbH für die Emittentin bestimmte Koordinations-, Organisations-, Management- und Kontrollaufgaben erbringt, welche für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zwingend erforderlich sind.

Die Soravia Equity GmbH als Dienstleister ist bei der Erbringung dieser Dienstleistungen weder an zeitliche Vorgaben gebunden, noch einer Höchstpersönlichkeit in der Erbringung ihrer Tätigkeiten unterworfen. Auch die zu erbringenden Dienstleistungen können jederzeit ausgelagert und von anderen Dienstleistern (wie zB Unternehmensberatern, Marketingagenturen, Steuerberatern, Rechtsanwälten oder Personalvermittlern etc) erbracht werden.

Dementsprechend besteht ein hohes Maß an Substituierbarkeit und nach Einschätzung der Emittentin lediglich eine lose Bindung aus Spezialisierungsgründen an der Muttergesellschaft.

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende beendet werden.

Dieser Vertrag ist derzeit noch gültig, Vertragspartner soll aber im 4. Quartal 2019 durch die Soravia Service GmbH ersetzt werden.

- **Steuerumlagenvereinbarung mit der Soravia Investment Holding GmbH**

Die Emittentin ist seit dem Veranlagungsjahr 2009 Mitglied einer körperschaftsteuerlichen Unternehmensgruppe gem § 9 KStG mit der Soravia Investment Holding GmbH als Gruppenträger. Die Steuerumlage beträgt 23 % des nach den Vorschriften des KStG ermittelten steuerpflichtigen Gewinns. Die Steuerumlage wird unabhängig davon geschuldet, ob bzw in welcher Höhe der Gruppenträger insgesamt für das betreffende Wirtschaftsjahr und für die gesamte Unternehmensgruppe Körperschaftsteuer schuldet.

Wird in einem Wirtschaftsjahr ein Verlust erzielt bzw ein steuerlich nicht ausgleichsfähiger Verlust, wird dieser Verlust evident gehalten und in den darauffolgenden Wirtschaftsjahren mit steuerlichen Gewinnen verrechnet. Insoweit evident gehaltene steuerliche Verluste unter Berücksichtigung von Verrechnungs- oder Vortragsgrenzen verrechnet werden könnten, entfällt die Verpflichtung des Gruppenmitglieds zur Zahlung einer Steuerumlage.

Von der Emittentin während der Wirksamkeit der Unternehmensgruppe als Gruppenmitglied erzielte steuerliche Verluste bzw nicht ausgleichsfähige Verluste, die im Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrags noch nicht gegen spätere Gewinne

verrechnet wurden, sind vom Gruppenträger in Form einer Ausgleichszahlung angemessen abzugelten. Auf die Höhe der Ausgleichszahlung hat sich die Emittentin mit dem Gruppenträger zu einigen, wobei als Richtwert 40 % der aus den Verlustvorträgen erzielbaren Steuerersparnis herangezogen werden soll.

- **Darlehensverträge / Kreditverträge / stille Gesellschaft**

Darlehen durch die Emittentin

Zum Stichtag 31.12.2018 hat die Emittentin Darlehen in Summe von rund EUR 31 Millionen an verbundene Unternehmen/nahestehende Personen vergeben, wobei ein Großteil der Gesellschafterin der Emittentin, die SIFA Beteiligungs GmbH, in Höhe von rund EUR 18,3 Millionen gewährt worden ist. Zum Stichtag 30.06.2019 hat sich die Summe der ausstehenden Darlehen erhöht. Zu diesem Stichtag hatte die Emittentin Darlehen in Summe von rund EUR 34,9 Millionen an verbundene Unternehmen/nahestehende Personen vergeben.

Der Großteil wird nach wie vor an die Gesellschafterin der Emittentin mit einem Betrag von rund EUR 19,6 Millionen gewährt. Es handelt sich somit um einen sogenannten „*upstream loan*“, welcher der Finanzierung der (zukünftigen) Geschäftstätigkeit der SIFA Beteiligungs GmbH, also unter anderem der Finanzierung von Immobilienankäufen, Projektentwicklungen und Projektgesellschaften, dient. Die jährlichen Gewinnausschüttungen der Emittentin werden mit den Forderungen gegenüber der SIFA Beteiligungs GmbH aufgerechnet. Sicherheiten bestehen für dieses Darlehen nicht. Die Muttergesellschaft der SIFA Beteiligungs GmbH, die Soravia Equity GmbH, hat im Gegenzug allerdings Garantieverpflichtungen zu Gunsten des IFA-Teilkonzerns sowie Tochtergesellschaften des IFA-Teilkonzerns in Höhe von rund EUR 24 Millionen gegenüber Bankinstituten oder sonstigen Dritten übernommen.

Die Verzinsung erfolgt fremdüblich.

Vertriebsvereinbarungen und Provisionsverträge

Die Emittentin hat 2018 mit der IFA Invest GmbH einen Vertrag über die Vermittlung von Finanzinstrumenten iSd § 3 Abs 2 Z 3 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 – WAG 2018 abgeschlossen. Die in diesem Vertrag vereinbarten Vertriebstätigkeiten sollen von der IFA Invest GmbH unter dem Haftungsdach der DonauCapital Wertpapier GmbH erbracht werden. Als vertraglich gebundener Vermittler wird die IFA Invest GmbH bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen (Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf angebotene Finanzinstrumente) stets im Namen und auf Rechnung der DonauCapital Wertpapier GmbH handeln.

Weiters wird die Emittentin je nach Bedarf und eigenen Ermessen Tippgeberverträge abschließen. Demnach soll der Tippgeber Kontaktdaten von Kunden, die an der Zeichnung von den Teilschuldverschreibungen interessiert sind, mit deren Einverständnis an den von der Emittentin gewählten Vertriebspartner, die IFA Invest GmbH, weitergeben und/oder auf andere Art Kontakte zwischen einem potentiellen Zeichner der Teilschuldverschreibungen und den von der Emittentin gewählten Vertriebspartner, der IFA Invest GmbH, herstellen. Eine Vermittlung der Teilschuldverschreibung und eine Beratung in Bezug auf die Teilschuldverschreibung

hat durch den Tippgeber nicht zu erfolgen.

Verträge mit stillen Gesellschaftern

Die Emittentin hat mit bestimmten Kunden Gesellschaftsverträge über eine stille Gesellschaft abgeschlossen. Der jeweilige Kunde hat als typischer stiller Gesellschafter eine einmalige Einlage geleistet. Im Gegenzug hat der stille Gesellschafter das Recht erhalten, bei Veranlagungsmöglichkeiten, die von der Emittentin angeboten werden, eine Reduktion des allenfalls zur Anwendung gelangenden Agios zu verlangen.

Der typische stille Gesellschafter nimmt nicht am Gewinn oder Verlust der Emittentin teil. Die stille Gesellschaft kann durch den jeweiligen stillen Gesellschafter oder durch die Emittentin aufgelöst werden, wobei die Parteien für einen einvernehmlich festgelegten Zeitraum auf die Auflösung der stillen Gesellschaft verzichten.

Darüber hinaus ist die Emittentin nicht Partei von Verträgen, die Rechte oder Pflichten einer der Gesellschaften des Soravia-Konzerns zur Folge haben könnten, die sich wesentlich auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, ihre Verpflichtungen gegenüber Inhabern von Wertpapieren der Emittentin zu erfüllen.

14. VERFÜGBARE DOKUMENTE

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können die folgenden Dokumente oder deren Kopien am Sitz der Emittentin, 4020 Linz, Grillparzerstraße 18-20, Montag bis Freitag (wenn Werktag) von 09:00 bis 16:00 Uhr oder gegen individuelle Vereinbarung kostenlos eingesehen werden:

- (i) dieser Prospekt samt den dazugehörigen Anlagen:
 - Anleihebedingungen inkl Anlagen;
 - Satzung der Emittentin.

- (ii) Historische Finanzinformationen:
 - der geprüfte nach UGB erstellte Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2017;
 - der geprüfte nach UGB erstellte Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2018;
 - der ungeprüfte nach UGB erstellte Zwischenabschluss der Emittentin zum 30.06.2019;
 - die nach KFS/PG 13 geprüften Geldflussrechnungen der Emittentin für die Geschäftsjahre 2016 und 2017;
 - die nach KFS/PG 13 geprüfte Geldflussrechnung der Emittentin für das Geschäftsjahr 2018;
 - die nach KFS/BW2 erstellte und ungeprüfte Zwischengeldflussrechnung der Emittentin zum 30.06.2018 und 30.06.2019;
 - die nach KFS/PG 1 geprüfte nach IFRS erstellte freiwillige Teilkonzernkonsolidierung der Emittentin zum 31.12.2017;

- die nach KFS/PG 1 geprüfte nach IFRS erstellte freiwillige Teilkonzernkonsolidierung der Emittentin zum 31.12.2018.
- die ungeprüfte nach IFRS erstellte freiwillige Zwischen-Teilkonzernkonsolidierung der Emittentin zum 30.06.2018;
- die ungeprüfte nach IFRS erstellte freiwillige Zwischen-Teilkonzernkonsolidierung der Emittentin zum 30.06.2019;

Der Prospekt (inklusive Anlagen) und historische Finanzinformationen sind auf der Homepage der Emittentin www.ifa.at unter dem Menüpunkt „Projekte“ und IFA INVEST abrufbar.

D. ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

Mindestangaben für die Wertpapierbeschreibung für Schuldtitel (Schema) mit einer Stückelung von weniger als EUR 100 000

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

- 1.1. *Nennung aller Personen, die für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung bzw. für bestimmte Teile der Angaben verantwortlich sind. Im letzteren Fall sind die entsprechenden Teile anzugeben. Handelt es sich um natürliche Personen, zu denen auch Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der Emittentin gehören, sind Name und Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.*

Siehe Punkt C 1.1 der „Angaben über die Emittentin“.

- 1.2. *Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen, dass die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ihres Wissens nach richtig sind und dass die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten. Gegebenenfalls Erklärung der für bestimmte Abschnitte der Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen, dass die in den Teilen der Wertpapierbeschreibung genannten Angaben, für die sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und dass diese Teile der Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen beinhalten, die die Aussage verzerren könnten..*

Siehe Punkt C 1.2 der „Angaben über die Emittentin“.

- 1.3. *Wird in der Wertpapierbeschreibung eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind folgende Angaben zu dieser Person zu machen:*
- a) Name,*
 - b) Geschäftsadresse,*
 - c) Qualifikationen,*
 - d) das wesentliche Interesse an der Emittentin, falls vorhanden.*

Wurde die Erklärung oder der Bericht auf Ersuchen des Emittenten erstellt, so ist zu erklären, dass diese Erklärung oder dieser Bericht mit Zustimmung der Person, die den Inhalt dieses Teils der Wertpapierbeschreibung für die Zwecke des Prospekts gebilligt hat, aufgenommen wurde.

Siehe Punkt C 1.3 der „Angaben über die Emittentin“.

- 1.4. *Wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen, ist zu bestätigen, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Angaben zu nennen.*

Siehe Punkt C 1.4 der „Angaben über die Emittentin“.

- 1.5. *Eine Erklärung, dass*
- a) *[diese Wertpapierbeschreibung/dieser Prospekt] durch [Bezeichnung der zuständigen Behörde] als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,*
 - b) *[Bezeichnung der zuständigen Behörde] [diese Wertpapierbeschreibung/dieser Prospekt] nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt,*
 - c) *eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand [dieser Wertpapierbeschreibung/dieses Prospekts] sind, erachtet werden sollte und*
 - d) *Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.*

Siehe Punkt C 1.5 der „Angaben über die Emittentin“.

2. RISIKOFAKTOREN

- 2.1. *Klare Offenlegung der Risikofaktoren, die für die anzubietenden und/ oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Marktrisiko zu bewerten, mit dem diese Wertpapiere behaftet sind. Diese Offenlegung muss unter der Rubrik „Risikofaktoren“ erfolgen.*

Siehe dazu das Kapitel „Risikofaktoren“ (beginnend auf Seite 19).

3. GRUNDLEGENDE ANGABEN

- 3.1. *Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.*

Beschreibung aller für die Emission wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenskonflikten, unter Angabe der betreffenden Personen und der Art der Interessen.

Die Emittentin hat das Interesse, durch das Angebot der Teilschuldverschreibungen am Kapitalmarkt zusätzliche Finanzmittel aufzunehmen, um diese der in diesem Prospekt beschriebenen Verwendung zuzuführen.

Die DonauCapital Wertpapier GmbH soll, unter Heranziehung ihres vertraglich gebundenen Vermittlers IFA Invest GmbH, im Rahmen ihres ordentlichen Geschäftsbetriebs an der Emission teilnehmen. Sie steht in Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Schuldverschreibungen in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin.

Weiters ist beabsichtigt, dass solche Partnerunternehmen, die üblicherweise im Zusammenhang mit der Platzierung von Bauherrenmodellen tätig werden, für die Emittentin durch Namhaftmachung von Personen, die an der Vermittlung von Finanzinstrumenten interessiert sind, tätig werden. Diese Namhaftmachung kann einerseits durch Weitergabe der Kontaktdaten von potentiellen Zeichnern an die von der Emittentin gewählten Vertriebspartner, sohin die IFA Invest GmbH als vertraglich gebundener Vermittler der Donau Capital Wertpapier GmbH oder durch Kontaktherstellung zwischen dieser und potentiellen Zeichnern erfolgen. Bei erfolgreicher Durchführung des Angebots erhalten die vorgenannten Partnerunternehmen eine Vergütung (Verkaufsprovision), deren Höhe

unter anderem von der Höhe des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt und die in Summe bis zu 2,4 % des Bruttoemissionsvolumens betragen kann. Diese Unternehmen haben daher ein Interesse am Erhalt dieser Verkaufsprovision. Insofern haben die vorgenannten Partnerunternehmen auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

Weiters nimmt die Wiener Privatbank SE im Rahmen ihres ordentlichen Geschäftsbetriebs an der Emission teil, um als Zahlstellenbank Gebühren zu erzielen.

Die Wiener Privatbank SE erbringt darüber hinaus im Rahmen ihres ordentlichen Geschäftsbetriebs verschiedene Bank-, Finanzdienstleistungs- oder ähnliche Dienstleistungen für die Emittentin, oder hat solche Dienstleistungen in der Vergangenheit erbracht, und hält in ihrer Position als Kreditinstitut oder Kreditgeber unter Kreditfazilitäten gewöhnliche Geschäftsbeziehungen mit der Emittentin, wofür sie übliche Vergütungen und Kostenersatz erhalten hat oder erhalten wird, aufrecht.

Nach Ansicht der Emittentin bestehen darüber hinaus keine Interessenkonflikte.

3.2. *Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge*

Die Emittentin macht das Angebot und beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen für mögliche Immobilien-Akquisitionen (Liegenschaften), allenfalls auch die Optimierung bestehender Finanzierungen, Erwerb von Unternehmensbeteiligungen, die der Expansion des Geschäftsmodells dienen und sonstige allgemeine Unternehmenszwecke heranzuziehen. Die Emittentin prüft laufend die Transaktionsmärkte in ihren Kernregionen auf Akquisitionsmöglichkeiten, wobei (wie auch in der Vergangenheit) Investitionen sowohl durch Übernahme von Geschäftsanteilen an Immobilien(-investitions)gesellschaften, als auch durch Kauf von Immobilien im Wege von Asset Deals beabsichtigt sind.

Der geschätzte Nettoerlös aus der Emission hängt von der Höhe der Zeichnungen der Anleihen ab und wird voraussichtlich zwischen EUR 2.500.000,00 und EUR 3.800.000,00 betragen.

Die geschätzten Gesamtkosten der Emittentin für die Emission setzen sich einerseits aus solchen Kosten zusammen, die unabhängig vom zukünftigen Bruttoemissionserlös sind sowie andererseits solchen Kosten, die abhängig vom tatsächlich platzierten Emissionsvolumen sind. Bei den vom tatsächlich platzierten Emissionsvolumen abhängigen Kosten handelt es sich primär um Vertriebskosten und damit in Zusammenhang stehende Kosten. Diese können sich bis auf 10,4 % des Bruttoemissionsvolumens belaufen. Jene Kosten, die unabhängig vom zukünftigen Bruttoemissionserlös sind, umfassen insbesondere Kosten für die Prospekterstellung und Billigung, Kosten der Rechts- und Steuerberatung sowie Kosten für die Zahlstelle. Diese belaufen sich auf rund EUR 60.000,00.

4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW ZUM HANDEL ZUZULASSEN- DEN WERTPAPIERE

4.1. a) *Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten*

und/oder zum Handel zugelassen werden sollen.

b) Die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) für die unter a) genannten Gattungen von Wertpapieren.

a) Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um nicht nachrangige, fixverzinsliche und auf Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen. Die Teilschuldverschreibungen werden nicht an einer Börse notieren oder in ein Handelssystem einbezogen werden.

Die Laufzeit beträgt 50 Monate (4 Jahre und 2 Monate), und beginnt am 20.12.2019 (einschließlich) und endet am 20.02.2024 (ausschließlich).

b) Die ISIN lautet AT0000A2A6X1.

4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden.

Die Teilschuldverschreibungen werden nach österreichischem Recht ausgegeben.

Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Inhaber der Teilschuldverschreibungen einerseits und der Emittentin und der Zahlstelle andererseits bestimmen sich demnach ausschließlich nach österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Die mit den Teilschuldverschreibungen verbundenen Rechte unterliegen keinen Einschränkungen.

Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Anleihebedingungen ist das jeweils zuständige Gericht in Wien ausschließlich zuständig. Für Klagen eines Verbrauchers gegen die Emittentin ist nach Wahl des Verbrauchers das zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.

4.3. a) Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namens- oder Inhaberpapiere handelt und ob sie in Stückeform oder stückelos vorliegen.

b) Im Falle von stückelos registrierten Wertpapieren, Name und Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts.

Es handelt sich um auf Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen.

Die Teilschuldverschreibungen werden gem § 24 lit b) Depotgesetz zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde ohne Zinsscheine verbrieft. Die Sammelurkunde ist von den vertretungsbefugten Personen der Emittentin (oder ihrer Bevollmächtigten) firmenmäßig eigenhändig zu zeichnen und mit einer Kontrollunterschrift der gemäß Emissionsbedingungen bestellten Zahlstelle zu versehen.

Einzelurkunden oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Die Sammelurkunde wird auf die Dauer der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen von der OeKB CSD GmbH, 1010 Wien, Strauchgasse 1-3, als Wertpapiersammelbank verwahrt. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gem den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB CSD GmbH und außerhalb der Republik Österreich ausschließlich gem den Vorschriften der Clearstream Banking S.A., Luxemburg, und Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien, übertragen werden können. Eine Lieferung von einzelnen Teilschuldverschreibungen sowie der Anspruch

auf Einzelverbriefung sind ausgeschlossen.

Die Teilschuldverschreibungen werden nicht an einer Börse notieren oder in ein Handelssystem einbezogen werden.

Folglich besteht das Risiko, dass ein Verkauf der Schuldverschreibungen später nicht oder nur zu wirtschaftlich unattraktiven Preisen möglich sein wird.

- 4.4. *Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere. Ist das Emissionsvolumen nicht festgelegt, Angabe des maximalen Emissionsvolumens der anzubietenden Wertpapiere (sofern verfügbar) und Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum.*

Ist eine Angabe des maximalen Emissionsvolumens der anzubietenden Wertpapiere in der Wertpapierbeschreibung nicht möglich, wird in der Wertpapierbeschreibung angeführt, dass eine Zusage zum Erwerb oder zur Zeichnung der Wertpapiere innerhalb von bis zu zwei Arbeitstagen nach Hinterlegung des Emissionsvolumens der öffentlich anzubietenden Wertpapiere widerrufen werden kann.

Das Gesamtemissionsvolumen der anzubietenden Wertpapiere beträgt EUR 10.000.000,00 mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 15.000.000,00.

Die Festsetzung und Bekanntgabe des gesamten Emissionsvolumens, sowie die Veröffentlichung gem Art 21 VO (EU) 2017/1129 erfolgt mit Ende der Zeichnungsmöglichkeit, daher spätestens mit Ende der Gültigkeit dieses Prospekts (12 Monate nach seiner Billigung).

Das endgültige Emissionsvolumen wird bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft hinterlegt und gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 Absatz 2 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

- 4.5. *Währung der Wertpapieremission.*

Die Teilschuldverschreibungen lauten auf Euro.

- 4.6. *Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall einer Insolvenz, gegebenenfalls mit Angaben über ihre Nachrangigkeitsstufe und die potenziellen Auswirkungen auf die Anlagen im Fall der Abwicklung nach Maßgabe der Richtlinie 2014/59/EU.*

Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltendem zwingenden Recht vorrangig sind.

- 4.7. *Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte.*

Die Teilschuldverschreibungen gewähren den Anleihegläubigern einen Anspruch auf

Verzinsung sowie auf Rückzahlung des Nennbetrags am Laufzeitende. Dieser Rückzahlungsanspruch verjährt nach Ablauf von 30 Jahren ab Fälligkeit.

Darüber hinaus sind mit den Teilschuldverschreibungen weder Stimmrechte, Vorzugsrechte bei Angeboten von Zeichnungen von Wertpapieren derselben Kategorie, Rechte auf Beteiligungen am Gewinn der Emittentin, Rechte auf Beteiligungen am Saldo im Fall einer Liquidation, noch Wandlungsrechte verbunden.

Auf das in den Anleihebedingungen näher ausgeführte Recht der Emittentin, die Schuldverschreibungen vorzeitig zur Rückzahlung nach Ablauf des Kündigungsverzichts in der Dauer von 30 Monaten ab Beginn der Laufzeit ordentlich zu kündigen, wird ausdrücklich hingewiesen.

Auf das Kündigungsrecht der Emittentin, die Schuldverschreibungen aus Steuergründen vorzeitig zu kündigen, wird ebenfalls hingewiesen.

Die Inhaber von Schuldverschreibungen sind dahingegen nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung ordentlich zu kündigen. Dieser Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Anleihegläubiger vor Ende der Laufzeit ist eine notwendige Bedingung für die Absicherung des Risikos der Emittentin aus den Schuldverschreibungen. Die Emittentin wäre ohne Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Anleihegläubiger nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen in der Form überhaupt zu begeben oder die Emittentin müsste die erhöhten Absicherungskosten in den Rückzahlungsbetrag bzw die Verzinsung der Schuldverschreibungen einberechnen und dadurch die Rendite der Anleihegläubiger reduzieren. Potentielle Anleger sollten daher genau abwägen, ob sie der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Anleihegläubiger benachteiligt und, falls sie der Ansicht sind, dies sei der Fall, nicht in die Schuldverschreibungen investieren.

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung (außerordentlich) zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls ein wichtiger Grund vorliegt (außerordentliche Kündigung). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- (i) im Falle eines Kontrollwechsels in der Emittentin; ein „Kontrollwechsel“ in der Emittentin liegt bei jeder Änderung der rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse (einschließlich des Abschlusses von Treuhandvereinbarung und der Durchführung von Rechtsgeschäften, die wirtschaftlich einem Anteilerwerb gleichkommen) in der Sphäre der Emittentin oder einer ihrer Gesellschafter vor, die bewirkt, dass ein oder mehrere gemeinsam vorgehende Dritte(r), von welchen zumindest einer weder Gesellschafter noch Konzernunternehmen im Sinne des § 15 Abs 1 AktG eines Gesellschafter ist, maßgeblichen Einfluss auf die Emittentin oder einen ihrer Gesellschafter erlangt(en). Maßgeblicher Einfluss wird in diesem Zusammenhang ab einer Beteiligung von mehr als 50% angenommen. („Change of Control“);

- (ii) die Emittentin mit der Erfüllung einer Verpflichtung zur Zahlung von Kapital und Zinsen aus einer von ihr eingegangenen Kreditverbindlichkeit gegenüber einem Kreditinstitut in Verzug gerät und dieser Verzug von einem (Schieds-) Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig festgestellt worden ist und nicht binnen 60 Tagen nach Rechtskraft Erfüllung eintritt („Cross Default“);
- (iii) die Emittentin eine sonstige wesentliche Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen oder den Anleihebedingungen verletzt und dieser Zustand nicht innerhalb von 60 Tagen, nachdem die Emittentin eine diesbezügliche schriftliche Mitteilung erhalten hat, behoben wird;
- (iv) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung allgemein bekannt gibt oder ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder einen Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abweist;
- (v) die Emittentin in Liquidation tritt, worunter jedenfalls nicht Umgründungsvorgänge (zB Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung, Einbringung oder Anwachsung) zu verstehen sind; oder
- (vi) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt oder alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt und sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin dadurch wesentlich verschlechtert.

Das Kündigungsrecht erlischt, sobald der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde. Soweit gesetzlich zulässig, berechtigen andere Ereignisse und Umstände, die keines der oben genannten Ereignisse darstellen, einen Anleihegläubiger nicht dazu, seine Schuldverschreibungen zu kündigen oder sonst vorzeitig zur Rückzahlung fällig zu stellen.

4.8. *Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld.*

a) Nominaler Zinssatz;

Der Zinssatz wird 4 % p.a. betragen. Die Zinsen sind halbjährlich im Nachhinein, jeweils am 31.03. und 30.09. eines Jahres, erstmalig am 31.03.2020 fällig.

b) Bestimmungen zur Zinsschuld;

Der Zinslauf beginnt mit 20.12.2019 oder, sofern die Zeichnung später und ohne Leistung von Stückzinsen erfolgt, am jeweiligen Bankarbeitstag der erstmaligen Ausgabe einer jeden Teilschuldverschreibung durch die Emittentin an den Anleihegläubiger.

c) Datum, ab dem die Zinsen fällig werden;

Die Zinsen sind halbjährlich im Nachhinein, jeweils am 31.03. und 30.09. eines Jahres,

erstmalig am 31.03.2020 fällig.

d) Zinsfälligkeitstermine;

Die Zinsen sind halbjährlich im Nachhinein, jeweils am 31.03. und 30.09. eines Jahres fällig.

e) Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen.

Ansprüche auf die Zahlung von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

4.9. *a) Fälligkeitstermin*

Die Teilschuldverschreibungen werden am 20.02.2024 zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher gekündigt, zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurden.

b) Detailangaben zu den Tilgungsmodalitäten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren. Wird auf Initiative der Emittentin oder des Wertpapierinhabers eine vorzeitige Tilgung ins Auge gefasst, so ist diese unter Angabe der Tilgungskonditionen zu beschreiben.

Zahlungen von Zinsen und Kapital erfolgen durch die Emittentin über die Zahlstelle an das Clearingsystem und werden über die jeweiligen Kreditinstitute den Anleihegläubigern auf deren Konten gutgebucht.

Die Zinsberechnung erfolgt auf Grundlage des Zinstagequotienten. Der „Zinstagequotient“ bezeichnet in Bezug auf die Zinsberechnung für die Zinsperiode das Verhältnis aus (i) der tatsächlichen Anzahl an Tagen dieser Zinsperiode, und (ii) der tatsächlichen Anzahl an Tagen (365 bzw 366) im Kalenderjahr. Die Berechnung erfolgt somit taggenau/taggenau (actual/actual gem ICMA-Regelung).

Wird auf Initiative der Emittentin oder des Wertpapierinhabers eine vorzeitige Tilgung ins Auge gefasst, so ist diese unter Angabe der Tilgungskonditionen zu beschreiben.

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern kommt jedoch ein Rückverkaufsrecht zu. Die Emittentin wird gesondert und getrennt von den Anleihebedingungen jedem Anleihegläubiger, der das Recht hat, über seine Schuldverschreibungen zu verfügen, unwiderruflich das Recht einräumen, von der Emittentin zu verlangen, dass sie seine Schuldverschreibungen (nach Wahl des jeweiligen Anleihegläubigers einzelne oder alle) während der Laufzeit zum Rückkaufspreis in Höhe von 90 % des Nennbetrags zurückkauft. Die Konditionen sind aus der beiliegenden Rückkaufverpflichtung der Emittentin ersichtlich.

Es steht somit jedem Anleihegläubiger frei, seine Schuldverschreibungen zu einem Preis in Höhe von 90 % des Nennbetrags entsprechend den Bedingungen dieser Rückkaufverpflichtung an die Emittentin zu verkaufen.

Es steht der Emittentin nach Ablauf des Kündigungsverzichts in der Dauer von 30 Monaten ab Beginn der Laufzeit frei, durch Verständigung von Anleihegläubigern unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist die Schuldverschreibungen (zum Teil oder zur Gänze) zu ihrem Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener ausstehender Zinsen zu kündigen. Die Verständigung des Anleihegläubigers kann durch Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder, falls diese ihr Erscheinen einstellen, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich erfolgen. Jede vorzeitige Rückzahlung aufgrund einer solchen Kündigung durch die Emittentin muss sich auf Schuldverschreibungen im Nennbetrag oder eines Vielfachen davon beziehen.

4.10. *a) Angabe der Rendite.*

Die jeweilige Netto-Rendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Haltedauer bestimmen, da sie von eventuell zu zahlenden individuellen Transaktionskosten und Gebühren abhängig ist. Die individuelle Rendite des jeweiligen Anlegers kann in einzelnen Fällen daher unterschiedlich ausfallen und hängt im Einzelfall von den beim jeweiligen Anleger individuell anfallenden Gebühren und Kosten sowie der individuellen Steuersituation ab. Aus diesem Grund kann die Emittentin keine Aussage über die individuelle Rendite des jeweiligen Anlegers treffen.

b) Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Buchstabe a in Kurzform darzulegen.

Bei Annahme eines Erwerbetrages für die Anleihe von 100 % des Nominalbetrags und vollständigem Erlös des Nominalbetrags bei der Rückzahlung der Anleihe sowie unter Außerachtlassung von Transaktionskosten und Gebühren ergibt sich eine jährliche Bruttorendite vor Steuern in Höhe von 4 %.

4.11. *Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der für diese Vertretung geltenden Bestimmungen. Angabe der Website, auf der die Öffentlichkeit die Verträge, die diese Repräsentationsformen regeln, kostenlos einsehen kann.*

Das österreichische Recht sieht im Falle der Insolvenz der Emittentin die Vertretung der Gläubiger durch einen gerichtlich bestellten Kurator nach dem Kuratorengesetz, RGBL 1874/49, in der geltenden Fassung vor. Darüber hinaus findet keine Vertretung der Anleihegläubiger statt.

4.12. *Bei Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen.*

Vorstandsbeschluss und Aufsichtsratsbeschluss, jeweils vom 12.09.2019.

4.13. *Angabe des erwarteten Emissionstermins oder bei Neuemissionen des voraussichtlichen Emissionstermins.*

Es ist beabsichtigt, die Teilschuldverschreibungen zwischen dem Bankarbeitstag, welcher der Billigung und Veröffentlichung des Prospekts folgt, und dem Ende der Gültigkeit dieses Prospekts öffentlich zur Zeichnung anzubieten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden. Valutatag ist der 20.12.2019 oder, sofern die Zeichnung später und ohne Leistung von Stückzinsen erfolgt, der jeweilige Bankarbeitstag der erstmaligen Ausgabe einer jeden Schuldverschreibung durch die Emittentin an den Anleihegläubiger.

4.14. *Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere.*

Die Teilschuldverschreibungen sind Inhaberwertpapiere und grundsätzlich frei übertragbar. Beschränkungen der Übertragbarkeit können sich aus den anwendbaren Regeln der Clearingsysteme ergeben.

4.15. *Warnhinweis, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken könnten.*

Angaben zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere, wenn die angebotene Anlage eine für diese Art von Anlagen gedachte Steuerregelung nach sich zieht.

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin können sich sowohl negativ als auch positiv auf den Ertrag aus den Wertpapieren auswirken.

Es wird empfohlen, dass der Investor zur Klärung der steuerlichen Grundlagen und Auswirkungen bzw. Folgen eines Kaufes, der Innehabung oder der Veräußerung der Anleihe auf seine individuelle Steuersituation einen steuerlichen Berater seines Vertrauens konsultiert.

Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle. Vielmehr wird die Kapitalertragsteuer von der jeweiligen Depotbank einbehalten.

Gewinnfreibetrag

Natürliche Personen, welche den Gewinn im Rahmen ihres Betriebes erwirtschaften und diesen daher als sog. Einnahmen-Ausgaben-Rechner gem. § 4 Abs. 3 EStG oder nach den Bilanzierungsvorschriften des § 4 Abs. 1 EStG oder § 5 Abs. 1 EStG ermitteln, können die Anleihe im Rahmen des sog. Gewinnfreibetrages geltend machen.

Funktionell stellt dieser Freibetrag eine fiktive Betriebsausgabe dar, welcher die steuerliche Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer kürzt. Natürlichen Personen mit betrieblichen Einkünften steht dabei ein Grundfreibetrag von max. EUR 3.900,00 zu. Darüber hinaus steht bis zu höchstens EUR 45.350,00 ein sog. investitionsbedingter Gewinnfreibetrag nur dann zu, wenn ein entsprechender Gewinn vorliegt und der Freibetrag durch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von begünstigten Wirtschaftsgütern gem. § 10 Abs. 3 EStG gedeckt ist.

Die Anleihen gelten als begünstigtes Wirtschaftsgut gem. § 10 Abs. 3 EStG sofern diese dem Anlagevermögen des inländischen Betriebes oder einer inländischen Betriebsstätte mindestens 4 Jahre ab dem Anschaffungszeitpunkt gewidmet werden. Diese Behaltefrist ist von Tag zu Tag zu berechnen. Beträgt die Restlaufzeit der Anleihe ab Anschaffungszeitpunkt weniger als 4 Jahre, dann liegt kein begünstigtes Wirtschaftsgut gem. § 10 Abs. 3 EStG für den Gewinnfreibetrag mehr vor.

Als Anschaffungszeitpunkt gilt dabei nach Ansicht der Finanzverwaltung die Gutschrift auf dem Wertpapierdepot. Ein Ausscheiden des Wertpapiers vor Ablauf der 4-jährigen Behaltefrist kann zu einer Nachversteuerung führen.

Planen potenzielle Anleger die Anleihen im Rahmen des Gewinnfreibetrages geltend zu machen, dann ist eine Abstimmung mit einem Steuerberater dringend zu empfehlen.

- 4.16. *Sofern der Anbieter nicht dieselbe Person wie die Emittentin ist, Angabe der Identität und der Kontaktdaten des Anbieters der Wertpapiere und/oder der die Zulassung zum Handel beantragenden Person einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI), falls der Anbieter Rechtspersönlichkeit hat.*

Zeichnungsanträge von Anlegern werden während der Angebotsfrist, direkt von der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaft IFA Invest GmbH, LEI 529900USHNNB4H90BL28, als vertraglich gebundener Vermittler der DonauCapital Wertpapier GmbH, LEI 894500C1QM5XBU31PT95, entgegengenommen. Die Emittentin behält sich vor, weiteren Finanzintermediären eine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts und sämtlicher allfälliger Nachträge für öffentliche Angebote der diesem Prospekt zugrundeliegenden Teilschuldverschreibungen in Österreich zu erteilen. Diesfalls werden auch von diesen Finanzintermediären Zeichnungsanträge entgegengenommen.

DonauCapital Wertpapier GmbH, Passauer Str. 5, 94161 Ruderting, Registergericht: AG München HRB: 221691, Deutschland, sowie ihr vertraglich gebundener Vermittler IFA Invest GmbH, FN 475719 m, Grillparzerstraße 18-20, 4020 Linz.

5. KUNDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOOTS VON WERTPAPIEREN

- 5.1. *Kunditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung*

5.1.1. *Angebotskonditionen.*

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen. Die Teilschuldverschreibungen werden nach Billigung und Veröffentlichung des Prospekts öffentlich zur Zeichnung angeboten werden. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit vorzeitig zu beenden.

- 5.1.2. *Frist - einschließlich etwaiger Änderungen – innerhalb derer das Angebot gilt. Beschreibung des Antragsverfahrens.*

Die öffentliche Einladung zur Zeichnung der Teilschuldverschreibungen ergeht einen Bankarbeitstag nach der Veröffentlichung des Prospekts und endet spätestens mit dem Ende der Gültigkeit dieses Prospekts. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die

Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.

Zeichnungsanträge von Anlegern werden während der Angebotsfrist, direkt von der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaft IFA Invest GmbH als vertraglich gebundener Vermittler der DonauCapital Wertpapier GmbH entgegengenommen. Die Emittentin behält sich vor, weiteren Finanzintermediären eine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts und sämtlicher allfälliger Nachträge für öffentliche Angebote der diesem Prospekt zugrundeliegenden Teilschuldverschreibungen in Österreich zu erteilen. Diesfalls werden auch von diesen Finanzintermediären Zeichnungsanträge entgegengenommen.

5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner.

Es ist beabsichtigt, allen Zeichnern den von ihnen gezeichneten Betrag an Teilschuldverschreibungen zuzuteilen. Die Zuteilungen erfolgen nach Maßgabe der verfügbaren Teilschuldverschreibungen nach der Reihenfolge des Einlangens der Zeichnungen, weshalb sich die Emittentin sowie alle weiteren Zeichnungsanträge entgegennehmende Personen eine begründungslose Kürzung, eine asymmetrische Zuteilung oder die Ablehnung von Zeichnungsaufträgen vorbehalten. Sofern keine Teilschuldverschreibungen mehr vorhanden sind, werden grundsätzlich keine Zeichnungsaufträge mehr angenommen. Die Emittentin hat sich das Recht vorbehalten, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.

Eine allfällige Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge erfolgt im Wege der Rückabwicklung und Rücküberweisung durch die Emittentin.

5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder der aggregierten zu investierenden Summe).

Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt EUR 10.000,00 und jeder Betrag, der einem ganzzahligen Vielfachen von EUR 1.000,00 entspricht

Ein Höchstbetrag der Zeichnung ist nicht vorgesehen.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung.

Die Lieferung der Teilschuldverschreibungen erfolgt über die Zahlstelle oder die Clearingsysteme oder deren jeweilige Rechtsnachfolger an die jeweilige Depotbank der Zeichner. Die jeweilige Depotbank wird in der Folge die entsprechende Anzahl an Teilschuldverschreibungen auf das Wertpapierdepot des Zeichners gutbuchen.

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse.

Siehe Punkt 4.4.

5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandlungbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte.

Entfällt.

5.2. *Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung*

5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden.

Werden die Papiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben.

Das Anbot zur Zeichnung der Teilschuldverschreibungen richtet sich an potenzielle Investoren in Österreich. Eine Einschränkung auf einen bestimmten Investorenkreis wird nicht getroffen.

5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist.

Zeichner erhalten im Falle einer Zuteilung von Teilschuldverschreibungen Wertpapierabrechnungen über die zugeteilten Schuldverschreibungen im Wege der depotführenden Bank des Zeichners der Schuldverschreibungen. Allenfalls erhalten die Zeichner zusätzlich eine schriftliche Bestätigung (E-Mail) durch die Emittentin oder durch von ihr beauftragte Dritte.

Die Zuteilung von Teilschuldverschreibungen erfolgt gemäß Punkt 5 der Anleihebedingungen. Sofern das Gesamtemissionsvolumen am Valutatag nicht bereits vollständig platziert und zugeteilt wird, erfolgt die Zuteilung von innerhalb der Zeichnungsfrist, aber nach dem Valutatag gezeichneten Teilschuldverschreibungen laufend bis zum Ende der Zeichnungsfrist bzw. des öffentlichen Angebots.

5.3. *Preisfestsetzung*

- 5.3.1. a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden.
b) Ist eine Angabe des voraussichtlichen Preises nicht möglich, Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2017/1129 und des Verfahrens für seine Veröffentlichung.
c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden. Unterliegt die Emittentin der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 oder der Richtlinie 2014/65/EU, Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten, soweit bekannt.

Der Emissionspreis wird 100 % des Nominals zuzüglich allfälliger Stückzinsen betragen.

Anlegern, die Teilschuldverschreibungen zeichnen, können darüber hinaus übliche Spesen und Gebühren von Ihren jeweiligen Kreditinstituten vorgeschrieben werden.

5.4. *Platzierung und Übernahme (Underwriting)*

- 5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots.

Es ist grundsätzlich kein Koordinator vorgesehen.

5.4.2. *Namen und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land.*

Zahlstellenbank ist die Wiener Privatbank SE, FN 84890p, Parkring 12, 1010 Wien.

Depotstelle ist die OeKB CSD GmbH, 1010 Wien, Strauchgasse 1-3. Die Sammelurkunde wird auf die Dauer der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen von der OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank verwahrt. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gem den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB CSD GmbH und außerhalb der Republik Österreich ausschließlich gem den Vorschriften der Clearstream Banking S.A., Luxemburg, und Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien, übertragen werden können.

5.4.3. *Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission auf Grund einer festen Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum verbleibenden Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahme provision und der Platzierungsprovision.*

Entfällt.

5.4.4. *Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird.*

Entfällt.

6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN

Die Teilschuldverschreibungen werden nicht an einer Börse notieren oder in ein Handelssystem einbezogen werden.

7. WEITERE ANGABEN

7.1. *Werden an einer Emission beteiligte Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt, ist anzugeben, in welcher Funktion sie gehandelt haben.*

Entfällt.

7.2. *Es ist anzugeben, welche anderen in der Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben von Abschlussprüfern geprüft oder durchgesehen wurden, über die die Abschlussprüfer einen Vermerk erstellt haben. Der Vermerk ist wiederzugeben oder bei entsprechender Erlaubnis der zuständigen Behörden zusammenzufassen.*

Entfällt.

7.3. *Angabe der Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihm*

beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden.

Entfällt.

- 7.4. *Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.*

Entfällt.

E. ZUSÄTZLICHES ANGABEMODUL FÜR DIE ZUSTIMMUNG GEMÄSS ANHANG 22 DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2019/980

1. ANGABEN ZUR ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN ODER DER FÜR DIE ERSTELLUNG DES PROSPEKTS ZUSTÄNDIGEN PERSON

1.1. Ausdrückliche Zustimmung der Emittentin oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts und Erklärung, dass diese Person die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich der späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch etwaige Finanzintermediäre übernimmt, denen die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wurde.

Die Emittentin erteilt der DonauCapital Wertpapier GmbH sowie deren vertraglich gebundenen Vermittler IFA Invest GmbH ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis aufgenommenen Dokumente und allfälliger Nachträge für den Vertrieb, eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Anleihen innerhalb des Angebotszeitraums, der am Bankarbeitstag, welcher der Billigung und Veröffentlichung des Prospekts folgt, beginnt und spätestens mit dem Ende der Gültigkeit dieses Prospekts endet, zu verwenden.

Die Emittentin behält sich vor, weiteren Finanzintermediären eine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts und sämtlicher allfälliger Nachträge für öffentliche Angebote der diesem Prospekt zugrundeliegenden Teilschuldverschreibungen in Österreich zu erteilen und dies gegebenenfalls in einem entsprechenden Nachtrag zu diesem Prospekt abzubilden. Darüber hinaus werden berechnigte Finanzintermediäre auf der Website der Emittentin unter www.ifa.at bekannt gegeben.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Anleihen durch Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen von Finanzintermediären übernimmt die Emittentin keine Haftung.

1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird.

Die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gilt jeweils bis zum Ablauf der Gültigkeit dieses Prospekts bzw. - sollte dies jeweils früher eintreten - dem von der Emittentin auf ihrer Website unter www.ifa.at und dem Menüpunkt „Projekte“ unter IFA INVEST bekanntgegebenen früheren Ende der Angebotsfrist der diesem Prospekt zugrundeliegenden Teilschuldverschreibungen. Die Emittentin ist berechnigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.

1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann.

Die Angebotsfrist, innerhalb der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Anleihen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, beginnt am Bankarbeitstag, welcher der Billigung und Veröffentlichung des Prospekts folgt, und endet spätestens mit dem Ende der Gültigkeit dieses Prospekts.

1.4. *Angabe der Mitgliedstaaten, in denen Finanzintermediäre den Prospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere verwenden dürfen.*

Der Prospekt darf nur in Österreich verwendet werden.

1.5. *Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.*

Die Zustimmung zur Prospektverwendung entbindet Finanzintermediäre ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlichen anwendbaren Vorschriften. Der Finanzintermediär wird nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung dieses Prospekts ist an keine sonstigen Bedingungen gebunden, kann jedoch jederzeit erweitert, widerrufen oder eingeschränkt werden.

1.6. *Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet.*

Die Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen zu unterrichten.

2A. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS EIN ODER MEHRERE SPEZIFISCHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN

2A.1 *Auflistung und Angabe der Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Prospekt verwenden darf/dürfen..*

DonauCapital Wertpapier GmbH, Passauer Str. 5, 94161 Ruderting, Deutschland, sowie ihr vertraglich gebundener Vermittler IFA Invest GmbH, Grillparzerstraße 18-20, 4020 Linz.

2A.2 *Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts, des Basisprospekts oder ggf. der Übermittlung der endgültigen Bedingungen unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind.*

Name und Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts unbekannt waren, werden auf der Website der Emittentin unter www.ifa.at und dem Menüpunkt „Projekte“ unter IFA INVEST veröffentlicht.

2B. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS SÄMTLICHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN

2B.1 *Deutlich hervorgehobener Hinweis für Anleger, dass jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben hat, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.*

Entfällt.

**F. ERKLÄRUNG GEMÄSS DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EG) NR.
2019/980 VOM 14.03.2019 IN DER GELTENDEN FASSUNG**

Die IFA Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft als Emittentin ist für diesen Prospekt verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektes wahrscheinlich verändern können.

ANLAGE 1: ANLEIHEBEDINGUNGEN INKLUSIVE ANLAGEN

ANLEIHEBEDINGUNGEN

IFA Institut für Anlageberatung AG | 4 %-Anleihe 2019 bis 2024 ISIN AT0000A2A6X1

Präambel

Emittentin:	IFA Institut für Anlageberatung AG mit Sitz in Linz und der Geschäftsanschrift Grillparzerstraße 18-20, 4020 Linz, Österreich, eingetragen im Firmenbuch Linz unter FN 90173 h, LEI 529900FS7XK24OLQXU84
Volumen:	EUR 10.000.000,00 (Euro zehn Millionen Komma null) mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 15.000.000,00 (Euro fünfzehn Millionen Komma null)
Zeichnungsbetrag:	Mindestens EUR 10.000 und jeder Betrag der einem ganzzahligen Vielfachen von EUR 1.000 entspricht
Nennbetrag/Stückelung:	EUR 1.000 (Euro tausend Komma null)
Emissionskurs:	100 %
Laufzeit:	von 20.12.2019 (einschließlich) bis 20.02.2024 (ausschließlich), die Laufzeit beträgt sohin 4 Jahre und 2 Monate
Zeichnungsfrist:	beginnt am ersten Bankarbeitstag nach der Veröffentlichung des Prospekts und endet spätestens mit dem Ende der Gültigkeit des Prospekts (12 Monate nach seiner Billigung), um 24:00 (verkürzbar)
Fälligkeitstag:	20.02.2024
Kündigungsrecht:	ordentliches Kündigungsrecht ausschließlich seitens der Emittentin unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist (Kündigungsverzicht von 30 Monaten, Kündigung erstmals wirksam mit Ablauf von 33 Monaten)
Rückzahlung:	100 % am Laufzeitende
Verzinsung:	4 % p.a. fix
Zinszahlungstag:	halbjährlich im Nachhinein, jeweils zum 31.03. sowie 30.09. eines Kalenderjahres; erstmalig am 31.03.2020
ISIN:	AT0000A2A6X1
Börsennotiz:	keine
Verwahrung:	Sammelverwahrung bei der OeKB CSD GmbH

Abwicklung:	Konto/Depot
Zahlstelle:	Wiener Privatbank SE
Sicherheiten:	Rückkaufverpflichtung der Emittentin während der Laufzeit zu einem Rückkaufpreis von 90% des Nennbetrags

1. Definitionen

- 1.1. Die in diesen Anleihebedingungen verwendeten Begriffe haben die ihnen in diesem Punkt 1.1 zugewiesene Bedeutung. Definierte Begriffe in diesen Anleihebedingungen werden großgeschrieben.

ANLEGER ist ein an der ZEICHNUNG der ANLEIHE/SCHULDVERSCHREIBUNG interessierter Anleger.

ANLEIHE ist die Anleihe der EMITTENTIN mit der Bezeichnung „IFA Institut für Anlageberatung AG | 4 %-Anleihe 2019 bis 2024“ begeben nach diesen Anleihebedingungen.

ANLEIHEGLÄUBIGER ist der Inhaber der SCHULDVERSCHREIBUNG.

EMITTENTIN ist die IFA Institut für Anlageberatung AG mit Sitz in Linz und der Geschäftsanschrift Grillparzerstraße 18-20, 4020 Linz, Österreich, eingetragen im Firmenbuch Linz unter FN 90173 h.

FÄLLIGKEITSTAG ist der dem Ende der Laufzeit der ANLEIHE folgende Bankarbeitstag. Rückzahlungstermin und Fälligkeitstag ist der 20.02.2024.

GESAMTNENNBETRAG ist der Gesamtnennbetrag der ANLEIHE von EUR 10.000.000,00 (in Worten: Euro zehn Millionen Komma null). Der Gesamtnennbetrag der ANLEIHE kann aufgestockt werden auf einen Gesamtnennbetrag bis zu EUR 15.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzehn Millionen Komma null).

KREDITINSTITUT ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs 1 BWG, das über eine Konzession für das Kreditgeschäft (§ 1 Abs 1 Z 3 BWG) oder eine vergleichbare Berechtigung in einem anderen Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraums verfügen.

LEI bedeutet „Legal Entity Identifier“.

NENNBETRAG	ist je SCHULDVERSCHREIBUNG EUR 1.000,00 (in Worten: Euro tausend Komma null).
OeKB	ist die OeKB CSD GmbH mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, eingetragen im österreichischen Firmenbuch unter FN 428085m.
RÜCKVERKAUFSRECHT	ist das Recht jedes ANLEIHEGLÄUBIGER, seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu einem Preis in Höhe von 90 % (neunzig Prozent) des NENNBETRAGS an die EMITTENTIN oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen zu verkaufen.
SAMMELURKUNDE	ist eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 idgF, in welcher die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zur Gänze verbrieft werden.
SCHULDVERSCHREIBUNGEN	sind die auf den Inhaber lautenden, untereinander gleichrangige Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend Komma null).
STEUERN	sind sämtliche auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN gegenwärtig oder zukünftig vorgeschriebenen Steuern, Abgaben und behördlichen Gebühren oder Festsetzungen gleich welcher Art, die von oder in der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden.
VALUTATAG	ist der 20.12.2019, oder sofern die Zeichnung später und ohne Leistung von Stückzinsen erfolgt, der jeweilige Bankarbeitstag der erstmaligen Ausgabe einer jeden SCHULDVERSCHREIBUNG durch die EMITTENTIN an den ANLEIHEGLÄUBIGER.

ZAHLSTELLE	ist die Wiener Privatbank SE, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsadresse Parkring 12, 1010 Wien, eingetragen im österreichischen Firmenbuch unter FN 84890p.
ZEICHNUNG	ist das vom Anleger an die EMITTENTIN abgegebene Anleihezeichnungsangebot.
ZEICHNUNGSFRIST	ist die Frist, in welcher ein ANLEGER die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zeichnen kann.
ZINSPERIODE	Der Zeitraum beginnend am VALUTA-TAG (einschließlich) und endend am ersten ZINSZAHLUNGSTAG (ausschließlich) und danach jeder Zeitraum ab dem jeweiligen ZINSZAHLUNGSTAG (einschließlich) bis zum nächsten ZINSZAHLUNGSTAG (ausschließlich).
ZINSTAGEQUOTIENT	bezeichnet in Bezug auf die Zinsberechnung für die ZINSPERIODE das Verhältnis aus (i) der tatsächlichen Anzahl an Tagen dieser ZINSPERIODE, und (ii) der tatsächlichen Anzahl an Tagen (365 bzw 366) im Kalenderjahr. Die Berechnung erfolgt somit taggenau/taggenau (actual/actual gem ICMA-Regelung).
ZINSZAHLUNGSTAG	ist jeweils der 31.03 und 30 .09 eines jeden Jahres. Der erste Zinszahlungstag ist der 31.03.2020. Der letzte Zinszahlungstag ist der FÄLLIGKEITSTAG.
ZUSÄTZLICHE BETRÄGE	sind Beträge die die EMITTENTIN, sofern nicht einer der in Punkt 11.2 genannten Ausnahmetatbestände vorliegt, so zu leisten hat, dass die den ANLEIHEGLÄUBIGERN zufließenden Nettobeträge nach dem Einbehalt oder Abzug der Steuern jeweils den Beträgen entsprechen, die sie ohne Einbehalt oder Abzug erhalten hätten.

2. Emittentin, Emission

- 2.1. Die IFA Institut für Anlageberatung AG mit Sitz in Linz und der Geschäftsanschrift Grillparzerstraße 18-20, 4020 Linz, Österreich, eingetragen im Firmenbuch Linz unter FN 90173 h, LEI 529900FS7XK24OLQXU84, begibt als EMITTENTIN eine ANLEIHE mit der Bezeichnung „IFA | 4 %-Anleihe 2019 bis 2024“ gem diesen ANLEIHEBEDINGUNGEN.
- 2.2. VALUTATAG der SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist der 20.12.2019, oder sofern die Zeichnung später und ohne Leistung von Stückzinsen erfolgt, der jeweilige Bankarbeitstag der erstmaligen Ausgabe einer jeden SCHULDVERSCHREIBUNG durch die EMITTENTIN an den ANLEIHEGLÄUBIGER.

3. Form, Gesamtnennbetrag, Stückelung, Mindestzeichnung, Sammelverwahrung, Aufstockung des Emissionsvolumens

- 3.1. Die ANLEIHE hat einen GESAMTNENNBETRAG von EUR 10.000.000,00 (in Worten: Euro zehn Millionen Komma null) und ist in bis zu 10.000 Stück auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit einem NENNBETRAG von je EUR 1.000,00 (in Worten: Euro tausend Komma null) mit den Nummern 1 bis zu 10.000 eingeteilt. Der GESAMTNENNBETRAG der ANLEIHE kann aufgestockt werden auf einen Gesamtnennbetrag bis zu EUR 15.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzehn Millionen Komma null). Im Falle einer Aufstockung ist die EMITTENTIN berechtigt, jederzeit weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu begeben, sodass sie mit den SCHULDVERSCHREIBUNGEN zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl entsprechend erhöhen. Der Begriff "SCHULDVERSCHREIBUNGEN" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung sodann auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- 3.2. Die ZEICHNUNG der vorliegenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist ausschließlich ab einer Investitionssumme von mindestens EUR 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend Komma null) und einem ganzzahligen Vielfachen von EUR 1.000,00 (in Worten: Euro tausend Komma null) über EUR 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend Komma null) pro ANLEGER möglich.
- 3.3. Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden zur Gänze in einer SAMMELURKUNDE, die die firmenmäßige Zeichnung der EMITTENTIN trägt und von der ZAHLSTELLE mit einer Kontrollunterschrift versehen ist, ohne Zinsschein verbrieft. Die SAMMELURKUNDE wird bei der OeKB als Wertpapiersammelbank hinterlegt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN erfüllt sind. Der Anspruch auf Ausfolgung einzelner SCHULDVERSCHREIBUNGEN oder einzelner Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- 3.4. Den ANLEIHEGLÄUBIGERN stehen Miteigentumsanteile an der SAMMELURKUNDE zu, die frei übertragbar sind und gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB übertragen werden können.

4. Haftendes Vermögen, Rang

- 4.1. Die EMITTENTIN haftet für die Forderungen, die den ANLEIHEGLÄUBIGERN aus der ANLEIHE erwachsen, mit ihrem gesamten Vermögen.
- 4.2. Die Verbindlichkeiten der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der EMITTENTIN, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltendem zwingenden Recht vorrangig sind.

5. Zeichnungsfrist, Zeichnung, Annahmeveraussetzungen für Zeichnungsangebot und Laufzeit

- 5.1. Die „**ZEICHNUNGSFRIST**“ der SCHULDVERSCHREIBUNG beginnt am ersten Bankarbeitstag nach der Veröffentlichung des Prospekts und endet spätestens mit dem Ende der Gültigkeit des Prospekts, um 24:00. Die EMITTENTIN kann jederzeit beschließen, die ZEICHNUNGSFRIST vorzeitig zu beenden.
- 5.2. Die Zeichnung erfolgt mittels der diesen ANLEIHEBEDINGUNGEN angeschlossenen Zeichnungserklärung (Anlage 5.2), in der der ANLEGER ein Anleihezeichnungsangebot abgibt. Die Zeichnungserklärung gilt gegenüber der EMITTENTIN als wirksam abgegeben, wenn sie
 - 5.2.1. firmenmäßig bzw persönlich gezeichnet an die EMITTENTIN mittels E-Mail oder per Boten, wobei der Zeitpunkt des Zugangs bei der EMITTENTIN ausschlaggebend ist, übermittelt wurde; oder
 - 5.2.2. vom ANLEGER online unter www.ifainvest.at ausgefüllt und durch Verwendung der dort vorgesehenen Übermittlungsfunktion an die EMITTENTIN, wobei der Zeitpunkt des Zugangs bei der EMITTENTIN ausschlaggebend ist, übermittelt wurde.
- 5.3. Dafür, dass der ANLEGER zum ANLEIHEGLÄUBIGER wird, bedarf es einer Annahmehandlung des Anleihezeichnungsangebotes durch die EMITTENTIN.
- 5.4. Die Annahme des Anleihezeichnungsangebots erfolgt durch die EMITTENTIN durch Übertragung der entsprechenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf das in der Zeichnungserklärung ausgewiesene Wertpapierdepot des ANLEGERES und / oder durch Übermittlung einer schriftlichen Bestätigung (E-Mail) durch die EMITTENTIN oder durch von ihr beauftragte Dritte an den ANLEIHEGLÄUBIGER.

- 5.5. Ein Anspruch auf Zuteilung von SCHULDVERSCHREIBUNGEN besteht nicht. Die EMITTENTIN behält sich sowie allen weiteren Zeichnungsanträgen entgegennehmende Personen eine begründungslose Kürzung, eine asymmetrische Zuteilung oder die Ablehnung von Zeichnungsaufträgen vor. Die EMITTENTIN wird die Annahme des Anleihezeichnungsangebots insbesondere, aber nicht ausschließlich, unter nachfolgenden Umständen unterlassen:
- (i) Bei überschießender Zeichnungsangebotslegung (die ANLEIHE wurde überzeichnet) kann eine nur teilweise Annahme des ZEICHNUNGSANGEBOTES erfolgen (unter verhältnismäßiger Kürzung der gezeichneten SCHULDVERSCHREIBUNGEN, bei Beachtung des Mindestzeichnungsbetrages pro ANLEGER in Höhe von EUR 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend Komma null)).
 - (ii) Bei nicht ausreichender Zeichnung der ANLEIHE.
 - (iii) Besteht die Gefahr, dass die Annahme zu einer Verletzung von Sorgfaltsverpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang zur Vermeidung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung führt, ist diese jedenfalls zu unterlassen. Jeder ANLEGER muss der EMITTENTIN und/oder ihren Beratern alle notwendigen Unterlagen und Dokumente zur Verfügung stellen, die eine Beurteilung diesbezüglich ermöglichen.
- 5.6. Der jeweilige Betrag, in dessen Höhe ein ANLEGER die ANLEIHE zeichnet und hinsichtlich dem die Annahme nicht erklärt wird bzw erklärt werden darf, wird sodann wieder frei und kann von einem anderen Anleger gezeichnet werden, bzw einem anderen Anleger, der aufgrund von Überzeichnung der ANLEIHE grundsätzlich gem Punkt 5.5 nicht zum Zug gekommen wäre, von der EMITTENTIN zugeteilt werden.
- 5.7. Der ANLEGER verpflichtet sich, den zu zeichnenden Betrag zzgl allfälliger Stückzinsen in der bekanntgegebenen Höhe im Falle einer bis einschließlich 09.12.2019 ordnungsgemäß gestellten Zeichnungserklärung bis 13.12.2019, oder im Falle einer nach dem 13.12.2019 ordnungsgemäß gestellten Zeichnungserklärung binnen 3 (drei) Bankarbeitstagen nach Zeichnung der Erklärung einlangend, auf das Konto IBAN AT94 5800 0205 0153 4057, BIC HYPVAT2BXXX, bei der Hypo Vorarlberg Bank AG lautend auf IFA Institut für Anlageberatung AG, zu überweisen. Die Zahlung gilt mit Handschrift auf dem Konto als geleistet. Wenn und soweit es in weiterer Folge nicht oder nur zu einer teilweisen Annahme des Anleihezeichnungsangebots durch die EMITTENTIN kommen sollte, ist der vom ANLEGER auf dem in der Zeichnungserklärung ausgewiesenen Konto erlegte Betrag im Ausmaß der Nichtannahme unverzinst an den ANLEGER zurück zu erstatten.

- 5.8. Durch Gutschrift auf dem erwerbenden Wertpapierdepot des ANLEGERES und gleichzeitiger Belastung des veräußernden Wertpapierdepots der EMITTENTIN kommt es zur Übertragung des Miteigentumsanteils an der bei einer Wertpapiersammelbank (OeKB) hinterlegten SAMMELURKUNDE. Mittels Anweisung an die OeKB wird über die dort verwahrte SAMMELURKUNDE ausschließlich durch Buchungsvorgänge verfügt. Die Miteigentumsanteile der Inhaber der SCHULDVERSCHREIBUNGEN an der Sammelurkunde gehen durch Besitzanweisungen, die durch die Depotbuchungen nach außen in Erscheinung treten, über. Eigentum an den Miteigentumsanteilen geht somit mit der Buchung am erwerbenden Wertpapierdepots des ANLEGERES auf den ANLEGER über.
- 5.9. Sämtliche im Zusammenhang mit der Zeichnungserklärung entstehenden Kosten, Steuern und Gebühren trägt der jeweilige ANLEGER.
- 5.10. Die EMITTENTIN wird die personenbezogenen Daten des jeweiligen ANLEGERES ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verarbeiten und nur für diese Zwecke an Dritte (zB Zahlstelle) übermitteln, insofern und insoweit zwingende Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmen.

6. Laufzeit

- 6.1. Die Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN beginnt mit Beginn des 20.12.2019 und endet mit Ablauf des 19.02.2024. Rückzahlungstermin und FÄLLIGKEITSTAG der ANLEIHE ist der 20.02.2024.

7. Zinsen

- 7.1. Die SCHULDVERSCHREIBUNGEN werden auf ihren NENNBETRAG mit 4 % (vier Prozent) p.a. verzinst, und zwar vom VALUTATAG (einschließlich) bis zum FÄLLIGKEITSTAG (ausschließlich), sofern sie nicht vorher zurückgezahlt worden sind.
- 7.2. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich, jeweils zum 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres fällig und zahlbar. Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung endet die Verzinsung der betroffenen SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit dem der Rückzahlung vorangehenden Tag (einschließlich) (ebenfalls ein „ZINSAHLUNGSTAG“). Der erste ZINSAHLUNGSTAG ist der 31.03.2020.
- 7.3. Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind nach dem Verzinsungsbeginn Stückzinsen zahlbar.
- 7.4. Sofern und insoweit bei Fälligkeit, unter Berücksichtigung von Punkt 9.3, keine Rückzahlung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN erfolgt, fallen ab dem FÄLLIGKEITSTAG bis zum Tag, an dem alle in Bezug auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN fälligen Beträge bei den ANLEIHEGLÄUBIGERN eingehen, Zinsen in Höhe von 4 % (vier Prozent) p.a. an.

8. Rückzahlung

- 8.1. Soweit nicht zuvor bereits gemäß diesen Anleihebedingungen ganz oder teilweise zurückgezahlt oder von der EMITTENTIN angekauft und entwertet, werden die SCHULDVERSCHREIBUNGEN am FÄLLIGKEITSTAG zum NENNBETRAG zurückgezahlt.
- 8.2. Es steht der EMITTENTIN frei, SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die von der EMITTENTIN erworbenen SCHULDVERSCHREIBUNGEN können von der EMITTENTIN nach Wahl der EMITTENTIN gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.
- 8.3. Rückverkaufsrecht der ANLEIHEGLÄUBIGER

Es steht jedem ANLEIHEGLÄUBIGER frei, seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu einem Preis in Höhe von 90 % (neunzig Prozent) des NENNBETRAGS an die EMITTENTIN oder ein durch die EMITTENTIN namhaft gemachtes verbundenes Unternehmen zu verkaufen und so sein RÜCKVERKAUFSRECHT geltend zu machen. Die EMITTENTIN räumt gesondert und getrennt von diesen ANLEIHEBEDINGUNGEN jedem ANLEIHEGLÄUBIGER, der das Recht hat, über seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu verfügen, unwiderruflich das Recht ein, von der EMITTENTIN zu verlangen, dass sie seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN (nach Wahl des jeweiligen ANLEIHEGLÄUBIGERS einzelne oder alle) während der Laufzeit zum Rückkaufspreis in Höhe von 90 % (neunzig Prozent) des NENNBETRAGS zurückkauft. Die Rückkaufsverpflichtung der EMITTENTIN liegt diesen Anleihebedingungen als Anlage .8.3 bei. Klarstellend festgehalten wird, dass durch den Rückkaufspreis von 90 % des NENNBETRAGS die SCHULDVERSCHREIBUNGEN samt aller damit verbundener Rechte, sohin auch das Recht auf Erhalt der bis dahin angefallenen Zinsen, abgegolten wird.

9. Zahlungen

- 9.1. Die EMITTENTIN verpflichtet sich, Kapital und Zinsen bei Fälligkeit in EUR zu bezahlen. Derartige Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich geltender gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, durch die EMITTENTIN an die ZAHLSTELLE zur Weiterleitung an die ANLEIHEGLÄUBIGER. Die Zahlung befreit die EMITTENTIN in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN.
- 9.2. Die Gutschrift der Zins- und Kapitalzahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der SCHULDVERSCHREIBUNGEN depotführende Stelle.
- 9.3. Falls ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und/oder Zinsen kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; dieser Umstand berechtigt die ANLEIHEGLÄUBIGER nicht zu einer weiteren Zinsenzahlung oder einer anderen Entschädigung. Bankarbeitstag im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen), an dem KREDIT-INSTITUTE in Österreich zum allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

10. Zahlstelle

- 10.1. ZAHLSTELLE ist gemäß gesondertem Zahlstellenvertrag die Wiener Privatbank SE.
- 10.2. Die EMITTENTIN ist berechtigt, die Wiener Privatbank SE in ihrer Funktion als ZAHLSTELLE abzurufen und ein anderes österreichweit und international tätiges KREDITINSTITUT als ZAHLSTELLE zu bestellen, sofern die neue ZAHLSTELLE die aus dem Zahlstellenabkommen resultierenden Verpflichtungen übernimmt. Die EMITTENTIN wird zu jedem Zeitpunkt eine inländische ZAHLSTELLE unterhalten.
- 10.3. Die ZAHLSTELLE handelt ausschließlich als Beauftragte der EMITTENTIN und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den ANLEIHEGLÄUBIGERN. Es wird kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den ANLEIHEGLÄUBIGERN begründet.

11. Steuern

- 11.1. Sämtliche auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von gegenwärtig oder zukünftig vorgeschriebenen STEUERN, d.h. Steuern, Abgaben und behördlichen Gebühren oder Festsetzungen gleich welcher Art, die von oder in der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, zu leisten, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall hat die EMITTENTIN, sofern nicht einer der in Punkt 11.2 genannten Ausnahmetatbestände vorliegt, ZUSÄTZLICHE BETRÄGE derart zu leisten, dass die den ANLEIHEGLÄUBIGERN zufließenden Nettobeträge nach dem Einbehalt oder Abzug der Steuern jeweils den Beträgen entsprechen, die sie ohne Einbehalt oder Abzug erhalten hätten.
- 11.2. Die EMITTENTIN ist zur Zahlung der ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE aufgrund von Steuern gemäß Punkt 11.1 nicht verpflichtet, wenn
- (i) diese auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle aus Zahlungen auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu entrichten sind, oder
 - (ii) ein ANLEIHEGLÄUBIGER, der zur Republik Österreich eine andere aus steuerlicher Sicht relevante Verbindung hat, als den bloßen Umstand, dass er Inhaber der Schuldverschreibungen ist oder dies zum Zeitpunkt des Erwerbs der SCHULDVERSCHREIBUNGEN war, der Abgaben- oder Steuerpflicht unterliegt, oder
 - (iii) diese gemäß § 95 EStG in der Republik Österreich von der kuponauszahlenden Stelle einbehalten werden, oder
 - (iv) diese aufgrund einer Rechtsänderung zahlbar sind, die später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung auf die SCHULDVERSCHREIBUNGEN oder, wenn dies später erfolgt, nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Verständigung des ANLEIHEGLÄUBIGERS der Anleihebedingungen wirksam wird, oder
 - (v) diese nach Zahlung durch die EMITTENTIN im Rahmen des Transfers an den ANLEIHEGLÄUBIGER abgezogen oder einbehalten werden, oder

- (vi) diese aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder den Steuergesetzen der Republik Österreich rückerstattbar wären oder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen (EU) an der Quelle entlastbar wären, oder
- (vii) diese aufgrund oder infolge eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Republik Österreich ist, oder einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen internationalen Vertrages auferlegt oder erhoben werden, oder
- (viii) ihnen ein ANLEIHEGLÄUBIGER nicht unterläge, sofern er zumutbarerweise Steuerfreiheit oder eine Steuererstattung oder eine Steuervergütung hätte erlangen können.

11.3. Kündigung aus Steuergründen:

- (i) Falls eine Rechtsvorschrift gleich welcher Art in der Republik Österreich erlassen oder geschaffen oder in ihrer Anwendung oder behördlichen Auslegung geändert wird und demzufolge Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben bei Zahlungen durch die EMITTENTIN von Kapital oder von Zinsen dieser SCHULDVERSCHREIBUNGEN im Wege des Einbehalts oder Abzugs an der Quelle anfallen und die EMITTENTIN zur Zahlung ZUSÄTZLICHER BETRÄGE gemäß Punkt 11. der Anleihebedingungen verpflichtet ist, ist die EMITTENTIN berechtigt, die SCHULDVERSCHREIBUNGEN insgesamt, jedoch nicht teilweise, schriftlich an den ANLEIHEGLÄUBIGER mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen zur vorzeitigen Rückzahlung zum NENNBETRAG zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu kündigen, wobei eine solche Kündigung zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung beim ANLEIHEGLÄUBIGER wirksam wird. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin beinhalten und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der EMITTENTIN begründenden Umstände darlegt.
- (ii) Die Kündigung zur vorzeitigen Rückzahlung darf jedoch nicht in einem Zeitpunkt vorgenommen werden, der dem Tag der tatsächlichen Geltung der betreffenden Rechtsvorschriften oder gegebenenfalls ihrer geänderten Anwendung oder Auslegung mehr als drei Monate vorangeht.

12. Kündigung der Anleihe

- 12.1. Auf das in Punkt 11.3 näher ausgeführte Kündigungsrecht der EMITTENTIN aus Steuergründen wird hingewiesen.

- 12.2. Die EMITTENTIN ist darüber hinaus berechtigt, durch Verständigung des ANLEIHEGLÄUBIGERS unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu ihrem NENNBETRAG zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener ausstehender Zinsen nach Wahl der EMITTENTIN in Bezug auf alle oder auf einzelne SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu kündigen (ordentliche Kündigung). Die Verständigung des ANLEIHEGLÄUBIGERS kann durch Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich erfolgen. Jede vorzeitige Rückzahlung aufgrund einer solchen Kündigung durch die EMITTENTIN muss sich auf SCHULDVERSCHREIBUNGEN im Nennbetrag oder eines Vielfachen davon beziehen.
- 12.3. Die EMITTENTIN verzichtet für einen Zeitraum von 30 (dreißig) Monaten ab Beginn der Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN auf ihr Recht, die ordentliche Kündigung gem Punkt 12.2 auszuüben (sodass diese erstmals nach Ablauf von 33 (dreiunddreißig) Monaten wirksam wird).
- 12.4. Abgesehen von den in den Punkten 11.3, 12.2 und 12.5 genannten Fällen ist weder die EMITTENTIN noch ein ANLEIHEGLÄUBIGER berechtigt, die SCHULDVERSCHREIBUNGEN zur vorzeitigen Rückzahlung ordentlich zu kündigen.
Hinweis: Der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der ANLEIHEGLÄUBIGER vor Ende der Laufzeit ist eine notwendige Bedingung für die Absicherung des Risikos der EMITTENTIN aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN. Die EMITTENTIN wäre ohne Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der ANLEIHEGLÄUBIGER nicht in der Lage, die SCHULDVERSCHREIBUNGEN in der Form überhaupt zu begeben oder die EMITTENTIN müsste die erhöhten Absicherungskosten in den Rückzahlungsbetrag bzw. die Verzinsung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN einberechnen und dadurch die Rendite der ANLEIHEGLÄUBIGER reduzieren. Potentielle Anleger sollten daher genau abwägen, ob sie der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der ANLEIHEGLÄUBIGER benachteiligt und, falls sie der Ansicht sind, dies sei der Fall, nicht in die SCHULDVERSCHREIBUNGEN investieren.
- 12.5. Jeder ANLEIHEGLÄUBIGER ist berechtigt, seine SCHULDVERSCHREIBUNG zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum NENNBETRAG zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- (i) im Falle eines Kontrollwechsels in der EMITTENTIN; ein „Kontrollwechsel“ in der EMITTENTIN liegt bei jeder Änderung der rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse (einschließlich des Abschlusses von Treuhandvereinbarung und der Durchführung von Rechtsgeschäften, die wirtschaftlich einem Anteilerwerb gleichkommen) in der Sphäre der EMITTENTIN oder einer ihrer Gesellschafter vor, die bewirkt, dass ein oder mehrere gemeinsam vorgehende Dritte(r), von welchen zumindest einer weder Gesellschafter noch Konzernunternehmen im Sinne des § 15 Abs 1 AktG eines Gesellschafter ist, maßgeblichen Einfluss auf die EMITTENTIN oder einen ihrer Gesellschafter erlangt(en). Maßgeblicher Einfluss

wird in diesem Zusammenhang ab einer Beteiligung von mehr als 50% angenommen. („Change of Control“);

- (ii) die EMITTENTIN mit der Erfüllung einer Verpflichtung zur Zahlung von Kapital und Zinsen aus einer von ihr eingegangenen Kreditverbindlichkeit gegenüber einem KREDITINSTITUT in Verzug gerät und dieser Verzug von einem (Schieds-) Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig festgestellt worden ist und nicht binnen 60 Tagen nach Rechtskraft Erfüllung eintritt („Cross Default“);
 - (iii) die EMITTENTIN eine sonstige wesentliche Verpflichtung aus den SCHULDVERSCHREIBUNGEN oder diesen Anleihebedingungen verletzt und dieser Zustand nicht innerhalb von 60 Tagen, nachdem die EMITTENTIN eine diesbezügliche schriftliche Mitteilung erhalten hat, behoben wird;
 - (iv) die EMITTENTIN ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung allgemein bekannt gibt oder ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der EMITTENTIN eröffnet oder einen Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abweist;
 - (v) die EMITTENTIN in Liquidation tritt, worunter jedenfalls nicht Umgründungsvorgänge (zB Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung, Einbringung oder Anwachsung) zu verstehen sind; oder
 - (vi) die EMITTENTIN ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt oder alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt und sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN dadurch wesentlich verschlechtert.
- 12.6. Eine Kündigung gemäß Punkt 12.5 erfolgt durch eine gegenüber der EMITTENTIN persönlich abzugebende oder im Postwege zu übermittelnde schriftliche Erklärung unter Angabe eines Bankkontos, auf das Zahlungen gemäß diesen Anleihebedingungen zu leisten sind.
- 12.7. In den Fällen der Punkte 12.5(v) und 12.5(vi) gilt eine Kündigung, sofern nicht zugleich einer der in den Punkten 12.5(i) bis 12.5(iv) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst als wirksam zugestellt, wenn bei der EMITTENTIN Kündigungserklärungen von ANLEIHEGLÄUBIGERN hinsichtlich SCHULDVERSCHREIBUNGEN im GESAMTNENNBETRAG von zumindest 25% des GESAMTNENNBETRAGES aller ausgegebenen und ausstehenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN eingegangen sind. In allen anderen Fällen gilt die Kündigung mit Zugang der Mitteilung der Kündigung gemäß Punkt 12.6 als wirksam zugestellt.
- 12.8. In den Fällen der Punkte 12.5(iv), 12.5 (v) und 12.5(vi) wird eine Kündigung erst dann wirksam, wenn dieser einen Kündigungsgrund begründende Zustand nicht innerhalb von 60 Tagen, nachdem die EMITTENTIN eine diesbezügliche schriftliche Mitteilung bzw. im Falle von Punkt 12.5 (v) und 12.5 (vi) schriftliche Mitteilungen im GESAMTNENNBETRAG von 25% erhalten hat, behoben wird.

- 12.9. Das Kündigungsrecht erlischt, sobald der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde. Soweit gesetzlich zulässig, berechtigen andere Ereignisse und Umstände, die keines der in Punkt 12.5 genannten Ereignisse darstellen, einen ANLEIHEGLÄUBIGER nicht dazu, seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu kündigen oder sonst vorzeitig zur Rückzahlung fällig zu stellen.

13. Öffentliches Angebot, Notierung, Handelbarkeit

- 13.1. Diese ANLEIHEBEDINGUNGEN sind im Zusammenhang mit dem gebilligten Prospekt der EMITTENTIN einschließlich aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente und aller allfälliger Nachträge zu lesen.
- 13.2. Es ist weder beabsichtigt, einen Auftrag auf Einbeziehung der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zum Handel am Dritten Markt der Wiener Börse zu stellen, noch ist eine Einbeziehung in ein anderes multilaterales Handelssystem oder die Zulassung zu einem amtlichen Handel beabsichtigt.

14. Ankauf, Entwertung, Rückverkauf

- 14.1. Die EMITTENTIN ist berechtigt, ohne Zustimmung der ANLEIHEGLÄUBIGER, auf jede Art und zu jedem Preis, im Wege des Rückverkaufsrecht der ANLEIHEGLÄUBIGER oder auch außerhalb, mit oder auch ohne allgemeinem Rückkaufsangebot eigene SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu erwerben, diese bis zur Tilgung zu halten, wieder zu veräußern oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung einzureichen.
- 14.2. Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wieder emittiert oder wieder verkauft werden.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtswirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen gelten dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen, wie rechtlich möglich, als ersetzt.

16. Bekanntmachungen

Alle die SCHULDVERSCHREIBUNGEN betreffenden Mitteilungen an die ANLEIHEGLÄUBIGER sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder, falls diese ihr Erscheinen einstellen, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Alternativ dazu kann die EMITTENTIN Benachrichtigung direkt an sämtliche ANLEIHEGLÄUBIGER schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) zustellen.

17. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 17.1. Sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Begebung der ANLEIHE unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Die mit den Teilschuldverschreibungen verbundenen Rechte unterliegen keinen Einschränkungen.
- 17.2. Erfüllungsort ist Wien.
- 17.3. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Begebung der ANLEIHE ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig. Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers gegen die EMITTENTIN, die sich aus diesen Anleihebedingungen oder in Verbindung mit dieser ergeben, ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der EMITTENTIN oder ein sonstiges aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.

18. International Securities Identification Number (ISIN) und Legal Entity Identifier (LEI)

ISIN: AT0000A2A6X1

LEI: 529900FS7XK24OLQXU84

Anlagenverzeichnis:

Anlage ./5.2	Zeichnungserklärung
Anlage ./8.3	Rückkaufverpflichtung

**Anlage ./5.2 ZEICHNUNGSERKLÄRUNG
zum Erwerb der Anleihe**

**IFA Institut für Anlageberatung AG | 4 %-Anleihe 2019 bis 2024
ISIN AT0000A2A6X1**

1. Daten des Anlegers (der „ANLEGER“)

Name (Vor- und Nachname) / Firmenname _____ Geburtsdatum / Firmenbuchnummer _____

Straße/Nr _____

PLZ/Ort/Land

vertreten durch:

Name _____ Geburtsdatum _____

Name _____ Geburtsdatum _____

Telefon

E-Mail _____

Fax _____

Depotbank _____ BIC _____

IBAN _____

Depotnummer _____

Ansprechpartner bei der Depotbank (Name, E-Mail und Telefonnummer):

Eine Kopie eines Lichtbildausweises des ANLEGERERS ist beigelegt (bitte ankreuzen)

Der ANLEGERER hat Kopien der Anleihebedingungen erhalten (bitte ankreuzen)

Ort, Datum

Unterschrift des Anlegers

2. Anleihezeichnungsangebot

- 2.1. Der ANLEGER stellt hiermit der IFA Institut für Anlageberatung AG mit Sitz in Linz und der Geschäftsanschrift Grillparzerstraße 18-20, 4020 Linz, Österreich, eingetragen im Firmenbuch Linz unter FN 90173 h (die „EMITTENTIN“) das bis zum Ende der Gültigkeit des Prospekts (12 Monate nach seiner Billigung), um 24:00 Uhr, befristete, unwiderrufliche Angebot (die „ANGEBOTSFRIST“), sofern die EMITTENTIN die Zeichnungsfrist nicht vorzeitig beendet, wie folgt:

Der ANLEGER zeichnet hiermit _____ (in Worten: _____) Stücke Schuldverschreibungen der IFA Institut für Anlageberatung AG | 4 %-Anleihe 2019 bis 2024 (die „SCHULDVERSCHREIBUNGEN“), ISIN AT0000A2A6X1, (die „ANLEIHE“) im Nominale von je EUR 1.000,00 (in Worten: Euro tausend Komma null) zum Ausgabekurs von EUR 1.000,00 (in Worten: Euro tausend Komma null) je Schuldverschreibung sohin im Gesamtbetrag von

EUR _____ (in Worten: Euro _____)

(der „ANLEIHEZEICHNUNGSBETRAG“), gem den von der EMITTENTIN erstellten Anleihebedingungen, zu denen diese Zeichnungserklärung eine Anlage bildet (die „ANLEIHEBEDINGUNGEN“). Das entspricht einem Gesamtbetrag von EUR _____ (in Worten: Euro _____).

- 2.2. Das Anleihezeichnungsangebot ist bis zum Ende der ANGEBOTSRIST gültig, sofern die EMITTENTIN die Zeichnungsfrist nicht vorzeitig beendet und kann während der ANGEBOTSRIST nicht widerrufen werden.
- 2.3. Die Zeichnung der vorliegenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN ist ausschließlich ab einer Investitionssumme von mindestens EUR 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend Komma null) und einem ganzzahligen Vielfachen von EUR 1.000,00 (in Worten: Euro tausend Komma null) über EUR 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend Komma null) pro ANLEGER möglich.
- 2.4. Der ANLEGER verpflichtet sich, den zu zeichnenden Betrag zzgl allfälliger Stückzinsen in der bekanntgegebenen Höhe im Falle einer bis einschließlich 09.12.2019 ordnungsgemäß gestellten Zeichnungserklärung bis 13.12.2019, oder im Falle einer nach dem 13.12.2019 ordnungsgemäß gestellten Zeichnungserklärung binnen 3 (drei) Bankarbeitstagen nach Zeichnung der Erklärung einlangend, auf das Konto IBAN AT94 5800 0205 0153 4057, BIC HYPVAT2BXXX, bei der Hypo Vorarlberg Bank AG lautend auf IFA Institut für Anlageberatung AG, zu überweisen. Die Zahlung gilt mit Handschrift auf dem Konto als geleistet. Wenn und soweit es in weiterer Folge nicht oder nur zu einer teilweisen Annahme des Anleihezeichnungsangebots durch die EMITTENTIN

kommen sollte, ist der vom ANLEGER auf dem in der Zeichnungserklärung ausgewiesenen Konto erlegte Betrag im Ausmaß der Nichtannahme unverzinst an den ANLEGER zurück zu erstatten.

- 2.5. Hinweis zu Rücktrittsrechten gem Konsumentenschutzgesetz (das „**KSchG**“) und Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (das „**FernFinG**“): Ein Verbraucher, der seine Vertrags-erklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gem § 3 KSchG zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 (vierzehn) Tagen erklärt werden. Nach § 3a des KSchG kann ein Verbraucher vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn Umstände, die für seine Einwilligung maßgeblich waren und vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Solche Umstände sind die erwartete Mitwirkung oder Zustimmungserklärung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann; sowie die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile oder eine öffentliche Förderung oder einen Kredit. Der Rücktritt kann binnen einer Woche ab dem Zeitpunkt, zu dem erkennbar ist, dass diese Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten, erklärt werden. Die Erklärung des Rücktritts ist bis maximal einen Monat nach vollständiger Erfüllung, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer bis längstens einen Monat nach Zustandekommen des Geschäftes möglich. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt. Ein ANLEGER kann weiters von einem Vertrag, der ausschließlich im Fernabsatz im Sinn des FernFinG abgeschlossen wurde, ohne Angabe von Gründen binnen 14 (vierzehn) Tagen zurücktreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Als Fernabsatz gilt die ausschließliche Verwendung von Kommunikationsmitteln ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragspartner im Rahmen eines entsprechend organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses zu laufen. Hat der ANLEGER die Vertragsgrundlagen und Vertriebsinformationen nach § 5 FernFinG erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist mit deren Erhalt. Der Rücktritt des ANLEGER bedarf keiner bestimmten Form. Es ist ausreichend, wenn die Rücktrittserklärung vom ANLEGER innerhalb der angeführten Zeiträume abgesendet wird. Schriftliche Rücktrittserklärungen sind an die IFA Institut für Anlageberatung AG mit Sitz in Linz und der Geschäftsanschrift Grillparzerstraße 18-20, 4020 Linz, zu richten. Nach einem wirksamen Rücktritt besteht keine Einzahlungsverpflichtung. Sollte eine Einzahlung bereits erfolgt sein, wird diese

rückabgewickelt, wobei im Gegenzug vom ANLEGER allenfalls gezogene Nutzungen (wie z.B. Zinszahlungen) herauszugeben sind.

- 2.6. Der ANLEGER bestätigt, dass die ANLEIHEBEDINGUNGEN samt Anlagen so rechtzeitig vor der Unterschrift dieser Zeichnungserklärung zur Verfügung gestellt worden sind oder gestanden sind, dass er ausreichend Zeit hatte, die Unterlagen und Risiken auf seine individuelle Situation hin zu prüfen und/oder mit seinen Beratern (Rechts-, Steuer-, Finanzberater, etc.) zu besprechen oder prüfen zu lassen. Eine Beratung durch qualifizierte Personen in jedem individuellen Fall wird von der EMITTENTIN jedenfalls empfohlen. Die Veranlagungsentscheidung wurde vom ANLEGER selbst frei von Druck, Zwang oder Zeitdruck unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation und seines geplanten Anlagehorizonts getroffen. Weiters hat der ANLEGER eine Kopie dieser Zeichnungserklärung sowie eine Belehrung über Rücktrittsrechte gem Punkt 2.4 (*Hinweis zu Rücktrittsrechten gem KSchG und FernFinG*) erhalten und bestätigt, diese verstanden zu haben und die mit diesen ANLEIHEN verbundenen Risiken ausdrücklich zu kennen. Unternehmensanleihen sind eine spekulative Veranlagung (höchste Risikoklasse) für einen langfristigen Veranlagungshorizont und schließen immer auch das unternehmerische Risiko der EMITTENTIN mit ein. Besonders hingewiesen wird darauf, dass alle zukunftsgerichteten Aussagen der EMITTENTIN in Zusammenhang mit der ANLEIHE mit Unsicherheiten verbunden sind und keine zuverlässigen Schlüsse und Vorhersagen auf die tatsächliche künftige Entwicklung zulassen. Es wird keine Haftung für zukünftige Änderungen in wirtschaftlicher, rechtlicher, steuerlicher oder sonstiger Hinsicht übernommen. Die Risiken im Zusammenhang mit der ANLEIHE, können selbst bei nur teilweiser Verwirklichung oder in Kombination mit anderen Faktoren zu einer nachteiligen Beeinflussung der Geschäfts-, Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage der EMITTENTIN und somit auf Anlegerseite zu einem teilweisen oder gänzlichen Ausfall von Zinszahlungen und/oder Rückzahlungen bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Von einer Fremdfinanzierung der ANLEIHE wird ausdrücklich gewarnt und abgeraten.
- 2.7. Die Zeichnungserklärung (sowie das vorvertragliche Schuldverhältnis) unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Die mit den Teilschuldverschreibungen verbundenen Rechte unterliegen keinen Einschränkungen.
- 2.8. Alle sich aus dieser Zeichnungserklärung oder in Verbindung mit dieser ergebenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit oder Auflösung der Zeichnungserklärung werden vom sachlich zuständigen Gericht in Wien endgültig entschieden. Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers gegen die EMITTENTIN, die sich aus dieser Zeichnungserklärung oder in Verbindung mit dieser ergeben, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit oder Auflösung der Zeichnungserklärung, ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der EMITTENTIN oder ein sonstiges aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlegers

**Anlage ./8.3 RÜCKKAUFVERPFLICHTUNG
betreffend die**

IFA Institut für Anlageberatung AG | 4 %-Anleihe 2019 bis 2024

ISIN AT0000A2A6X1

1. Definitionen

Sämtlichen definierten Begriffen, die in dieser Rückkaufverpflichtung verwendet werden, kommt, soweit hierin nicht ausdrücklich anders festgehalten, die in den Anleihebedingungen zugewiesene Bedeutung zu.

2. Rückkaufverpflichtung der EMITTENTIN, Rückkaufrecht des ANLEIHEGLÄUBIGERS

2.1. Die EMITTENTIN räumt hiermit jedem ANLEIHEGLÄUBIGER, der das Recht hat, über seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu verfügen, unwiderruflich das Recht ein, von der EMITTENTIN schriftlich zu verlangen, dass sie seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN (nach Wahl des jeweiligen ANLEIHEGLÄUBIGERS einzelne oder alle) zu den in dieser Rückkaufverpflichtung genannten Bedingungen während der Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zurückkauft.

2.2. Jeder ANLEIHEGLÄUBIGER, der das Recht hat, über seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu verfügen, hat sohin das Recht, von der EMITTENTIN schriftlich zu verlangen, dass sie seine SCHULDVERSCHREIBUNGEN (nach Wahl des jeweiligen ANLEIHEGLÄUBIGERS einzelne oder alle) zu den in dieser Rückkaufverpflichtung genannten Bedingungen während der Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zurückkauft.

2.3. Die Rückkaufverpflichtung der EMITTENTIN erlischt mit Wirkung zum Ablauf der Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

2.4. Rückkaufpreis

Der „**RÜCKKAUFPREIS**“ je SCHULDVERSCHREIBUNG beträgt 90 % (neunzig Prozent) des NENNBETRAGS.

3. Wirksame Ausübung des Rückkaufrechts durch ANLEIHEGLÄUBIGER

- 3.1. Zur Ausübung des RÜCKKAUFRECHTS hat der ANLEIHEGLÄUBIGER eine lesbare, vollständig und richtig ausgefüllte sowie unterfertigte Rückkaufsmittelung in der Form von Anlage 3.1 per E-Mail an die Adresse rueckkauf@ifa.at zu übermitteln.
- 3.2. Der VERKÄUFER muss – neben der Rückkaufsmittelung – (i) eine lesbare Farbkopie eines Lichtbildausweises des ANLEIHEGLÄUBIGERS sowie (ii) einen Nachweis des Eigentums des VERKÄUFERS an den Rückkaufs-SCHULDVERSCHREIBUNGEN übermitteln. Dieser Eigentumsnachweis kann in Form einer SWIFT-Nachricht, die die Bestände an SCHULDVERSCHREIBUNGEN des VERKÄUFERS zeigt, durch einen von einer depotführenden Bank des VERKÄUFERS erstellten Nachweis oder in anderer angemessener Art und Weise erfolgen.
- 3.3. Die vom VERKÄUFER zu übermittelnde E-Mail hat somit 3 (drei) Anhänge zu enthalten: (i) die ordnungsgemäße (lesbare, vollständig und richtig ausgefüllte sowie unterfertigte) Rückkaufsmittelung, (ii) eine lesbare Farbkopie eines Lichtbildausweises des ANLEIHEGLÄUBIGERS sowie (iii) einen Eigentumsnachweis.
- 3.4. Das RÜCKVERKAUFSRECHT gilt erst zu dem Zeitpunkt als ausgeübt, an dem eine rechtsgültig ausgefüllte Rückkaufsmittelung des das RÜCKVERKAUFSRECHT ausübenden ANLEIHEGLÄUBIGERS (ein „**VERKÄUFER**“) bei der EMITTENTIN eingegangen ist (der „**EINGANGSZEITPUNKT**“) und zwischen dem EINGANGSZEITPUNKT und dem nächsten ZINSAHLUNGSTERMIN ein Zeitraum von zumindest 60 (sechzig) Bankwerktagen liegt. (Liegen zwischen dem EINGANGSZEITPUNKT und dem nächsten ZINSAHLUNGSTERMIN weniger als 60 (sechzig) Bankwerktage, gilt das Rückverkaufsrecht am ersten Bankwerktag ausgeübt, der dem auf den EINGANGSZEITPUNKT erstfolgenden ZINSAHLUNGSTERMIN folgt). Der Zeitpunkt, in dem das RÜCKVERKAUFSRECHT ausgeübt gilt, wird nachfolgend als „**AUSÜBUNGSZEITPUNKT**“ bezeichnet.
- 3.5. Sobald der AUSÜBUNGSZEITPUNKT eingetreten ist, haben die EMITTENTIN und der VERKÄUFER einen Vertrag über den in der Rückkaufsmittelung spezifizierten Rückkauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN mit dem Vertragsinhalt gem Punkt 6 abgeschlossen und sind verpflichtet, diesen gem den in Punkt 6 enthaltenen Rückkaufbedingungen abzuwickeln.

4. Unwirksame Ausübung des Rückkaufrechts durch ANLEIHEGLÄUBIGER

- 4.1. Klarstellend festgehalten wird, dass in allen Fällen, in denen eine unvollständige oder fehlerhafte Rückkaufsmittelung bei der EMITTENTIN eingereicht wird (dies umfasst auch Unvollständigkeiten oder Fehler in Bezug auf die lesbare Farbkopie des Lichtbildausweises des ANLEIHEGLÄUBIGERS sowie den Eigentumsnachweis) das RÜCKVERKAUFSRECHT als nicht ausgeübt gilt und es daher nicht zum Abschluss eines

Rückkaufvertrags zwischen dem ANLEIHEGGÄUBIGER und der EMITTENTIN kommt.

- 4.2. Die EMITTENTIN wird diesfalls angemessene Bemühungen vornehmen, um den ANLEIHEGLÄUBIGER zu kontaktieren und ihn über die Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit zu benachrichtigen. Als angemessene Bemühung gilt die Übermittlung eines E-Mails an jene Adresse, von welcher der ANLEIHEGLÄUBIGER seine Rückkaufsmitteilung versendet hat.

5. Rückkaufbedingungen

Im AUSÜBUNGSZEITPUNKT kommt ein Kaufvertrag zwischen der EMITTENTIN und dem VERKÄUFER über den in der Rückkaufsmitteilung spezifizierten Rückkauf der SCHULDVERSCHREIBUNGEN (die „RÜCKKAUFSANLEIHEN“) mit folgendem Inhalt zu Stande:

5.1. Vertragsgegenstand

Der VERKÄUFER verkauft und übergibt die RÜCKKAUFSANLEIHEN an die EMITTENTIN, die diesen Verkauf annimmt und die RÜCKKAUFSANLEIHEN übernimmt. Die Übergabe und Übernahme der RÜCKKAUFSANLEIHEN erfolgt zum CLOSING (siehe Punkt 6).

5.2. Kaufpreis

Der Kaufpreis je RÜCKKAUFSANLEIHE entspricht dem RÜCKKAUFPREIS, sohin 90 % (neunzig Prozent) des NENNBETRAGS. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt zum CLOSING (siehe Punkt 6).

5.3. Stichtag

Als Stichtag für die Übertragung der RÜCKKAUFSANLEIHEN und des Übergangs der damit verbundenen Ansprüche, Rechte und Pflichten wird der CLOSING-TAG (wie nachfolgend definiert unter Punkt 6.1) vereinbart.

5.4. Zusicherungen des VERKÄUFERS

- 5.4.1. Der VERKÄUFER erklärt gegenüber der EMITTENTIN (im Sinne eines unabhängigen Garantieversprechens), dass zum EINGANGSZEITPUNKT, zum AUSÜBUNGSZEITPUNKT und zum ZEITPUNKT des CLOSING, die folgenden Aussagen zutreffen und richtig sind:

- (i) Der VERKÄUFER hat diese Rückkaufverpflichtung, einschließlich der hierin enthaltenen Bedingungen und der Rückkaufsmitteilung, gelesen, verstanden und akzeptiert;

- (ii) der Rückkaufvertrag stellt (ab seinem Zustandekommen im AUSÜBUNGSZEITPUNKT) für den VERKÄUFER eine gültige, rechtlich wirksame und verbindliche Verpflichtung dar, die gegen den VERKÄUFER durchsetzbar ist;
- (iii) der VERKÄUFER ist der Eigentümer der RÜCKKAUFSANLEIHEN und hat das Recht und die Befugnis zum Verkauf und zur Übertragung des vollständigen rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentums an den RÜCKKAUFSANLEIHEN in Übereinstimmung mit der Rückkaufverpflichtung und durch den Verkauf und die Lieferung der RÜCKKAUFSANLEIHEN gem den Bestimmungen der Rückkaufverpflichtung wird das vollständige rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an den RÜCKKAUFSANLEIHEN auf die EMITTENTIN übertragen;
- (iv) die RÜCKKAUFSANLEIHEN sind frei von jeglichen Pfandrechten, Belastungen und anderen Sicherungsrechten oder anderen Rechten Dritter,
- (v) der VERKÄUFER hat – mit Ausnahme der Ausfertigung der Rückkaufsmittlung und des Abschlusses des Rückkaufvertrags – keinen anderen Vertrag und keine andere Vereinbarung mit irgendeiner anderen Person in Bezug auf den Verkauf der RÜCKKAUFSANLEIHEN geschlossen.

5.4.2. Im Falle der Verletzung der unter Punkt 5.4.1 genannten Zusicherungen oder Gewährleistungen durch den VERKÄUFER hat der VERKÄUFER die EMITTENTIN so zu stellen, wie diese stehen würde, wenn die Gewährleistungen nicht verletzt worden wären (Naturalrestitution) oder soweit dies nicht möglich ist, einen allfälligen Schaden, den die EMITTENTIN durch die Verletzung der Gewährleistungen durch den VERKÄUFER erlitten hat, zu ersetzen.

5.4.3. Die Geltendmachung eines Anspruches aus einer Zusicherung oder Gewährleistung ist auf 3 (drei) Jahre ab EINGANGSZEITPUNKT bei der EMITTENTIN durch die EMITTENTIN beschränkt und höchstens im Umfang eines Betrages in Höhe des RÜCKKAUFPREISES zulässig.

5.5. Zusicherungen der EMITTENTIN

5.5.1. Die EMITTENTIN erklärt gegenüber dem VERKÄUFER (im Sinne eines unabhängigen Garantieversprechens) zum EINGANGSZEITPUNKT, zum AUSÜBUNGSZEITPUNKT und zum ZEITPUNKT des CLOSING, dass der Rückkaufvertrag (ab seinem Zustandekommen im AUSÜBUNGSZEITPUNKT) für die EMITTENTIN eine gültige, rechtlich wirksame und verbindliche Verpflichtung darstellt, die gegen die EMITTENTIN durchsetzbar ist.

5.5.2. Im Falle der Verletzung der unter Punkt 5.5.1 genannten Zusicherungen oder Gewährleistungen durch die EMITTENTIN hat die EMITTENTIN den VERKÄUFER so zu stellen, wie er stehen würde, wenn die Gewährleistungen nicht verletzt worden wären (Naturalrestitution) oder soweit dies nicht möglich ist, einen allfälligen Schaden, den

der VERKÄUFER durch die Verletzung der Gewährleistungen die EMITTENTIN erlitten hat, zu ersetzen.

- 5.5.3. Die Geltendmachung eines Anspruches aus einer Zusicherung oder Gewährleistung ist auf 3 Jahre ab EINGANGSZEITPUNKT bei der EMITTENTIN durch den VERKÄUFER beschränkt und höchstens im Umfang eines Betrages in Höhe des RÜCKKAUFPREISES zulässig.

6. Closing

- 6.1. Die Abwicklung eines Rückkaufs („CLOSING“) erfolgt jeweils am ersten ZINSAHLUNGSTAG, der auf den AUSÜBUNGSZEITPUNKT folgt (der „CLOSING-TAG“).
- 6.2. Die Abwicklung erfolgt durch das jeweilige Clearingsystem, in dem die SCHULDVERSCHREIBUNGEN gehalten werden, und in Übereinstimmung mit den Vorschriften und Bestimmungen dieses Clearingsystems. Bei CLOSING liefert der VERKÄUFER die dem Rückkauf unterliegenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN an die EMITTENTIN in das unten bezeichnete Wertpapierdepot gegen Zahlung des RÜCKKAUFPREISES an den VERKÄUFER im Wege sofort verfügbarer Mittel.
- 6.3. Jeder VERKÄUFER hat dafür zu sorgen, dass seine depotführende Bank mindestens 2 (zwei) Bankarbeitstage vor dem CLOSING Anweisungen erteilt, wonach die dem Rückkauf unterliegenden SCHULDVERSCHREIBUNGEN an die EMITTENTIN auf ein von der EMITTENTIN spätestens 10 (zehn) Bankwerkstage vor dem CLOSING-TAG bekannt zu gebendes Wertpapierdepot gegen Zahlung des RÜCKKAUFPREISES zu liefern sind.
- 6.4. Wenn diese Anweisungen nicht erteilt werden und kein CLOSING innerhalb des oben festgelegten Zeitraumes erfolgt, ist die EMITTENTIN – nach eigenem Ermessen – berechtigt, entweder die Lieferung der RÜCKKAUFANLEIHEN gegen Zahlung des RÜCKKAUFPREISES zu verlangen oder den Rückkauf zu annullieren.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 7.1.1. Diese Rückkaufverpflichtung unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Die mit den Teilschuldverschreibungen verbundenen Rechte unterliegen keinen Einschränkungen.
- 7.1.2. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Rückkaufverpflichtung ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig. Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers gegen die EMITTENTIN, die sich aus dieser Rückkaufverpflichtung oder in Verbindung mit dieser ergeben, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit oder Auflösung der Rückkaufverpflichtung, ist nach Wahl

des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der EMITTENTIN oder ein sonstiges aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.

7.2. Kosten

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Rückkauf entstehenden Kosten, Steuern und Gebühren trägt der jeweilige VERKÄUFER.

7.3. Verzicht

Soweit nach anwendbarem Recht zulässig, verzichten sowohl der VERKÄUFER als auch die EMITTENTIN auf ihr Recht, diese Rückkaufverpflichtung und/oder einen nach Maßgabe dieser Rückkaufverpflichtung erfolgten Rückkauf wegen Ungültigkeit des Vertrages, Irrtum, Betrug, Wucher, Verjährung oder Änderung des Geschäftsgegenstandes oder aus sonstigem Rechtsgrund anzufechten.

7.4. Gesamte Vereinbarung

Diese Rückkaufverpflichtung enthält alle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Rückkaufverpflichtung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens des Schriftformerfordernisses. Auch der Verzicht auf Rechte aus dieser Rückkaufverpflichtung ist nur wirksam, wenn er schriftlich abgegeben wird.

7.5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rückkaufverpflichtung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Die Parteien werden sich nach besten Kräften bemühen, raschest möglich eine Einigung über eine derartige Ersatzbestimmung zu erzielen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage ./3.1 Rückkaufsmitteilung

IFA Institut für Anlageberatung AG

Anlage 3.1 zur Rückkaufsverpflichtung

Rückkaufsmitteilung

Von: ANLEGER

An: IFA Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft per E-Mail an rueckkauf@ifa.at

[DATUM]

Rückkaufsmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich, [*NAME, GEBURTSDATUM, ADRESSE*] bin verfügungsberechtigter Eigentümer von _____ (in Worten: _____) Stücke Schuldverschreibungen der IFA | 4 %-Anleihe 2019 bis 2024 (die „**SCHULDVERSCHREIBUNGEN**“), im Nominale von je EUR 1.000,00 (in Worten: Euro tausend Komma null) zum Ausgabekurs von EUR 1.000,00 (in Worten: Euro tausend Komma null) je SCHULDVERSCHREIBUNG.

Ich übe hiermit mein Recht aus, von Ihnen schriftlich zu verlangen, dass sie meine SCHULDVERSCHREIBUNGEN (zur Gänze oder zu Teilen wie nachfolgend festgehalten) zu den in der Rückkaufverpflichtung genannten Bedingungen während der Laufzeit der SCHULDVERSCHREIBUNGEN zu den in der Rückverkaufsverpflichtung genannten Bedingungen zurückkaufen.

Ich übe dieses Recht in Bezug auf _____ (in Worten: _____) Stücke meiner SCHULDVERSCHREIBUNGEN im Nominale von je EUR 1.000,00 (in Worten: Euro tausend Komma null) zum Ausgabekurs von EUR 1.000,00 (in Worten: Euro tausend Komma null) je SCHULDVERSCHREIBUNG sohin im Ausgabekurs-Gesamtbetrag von EUR _____ (in Worten: Euro _____), und sohin zu einem Rückkaufpreis in Höhe von 90 % (neunzig Prozent) des NENNBETRAGS, das sind EUR _____ (in Worten: Euro _____), aus.

Gemeinsam mit dieser Rückkaufsmitteilung übermittle ich

- eine lesbare Farbkopie meines Lichtbildausweises
- einen Nachweis des Eigentums des VERKÄUFERS an den Rückkauf-SCHULDVERSCHREIBUNGEN.

Freundliche Grüße

[eigenhändige Unterschrift]

ANLAGE 2: SATZUNG DER EMITTENTIN

SATZUNG

der

IFA INSTITUT FÜR ANLAGEBERATUNG AKTIENGESELLSCHAFT

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma „IFA Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft“. -
- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Linz. -----
- 1.3 Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. -----
- 1.4 Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt. -----

§ 2

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Ausübung der Vermögensberatung, insbesondere die Anlageberatung und Vermögensplanung. -----
- 2.2 Die Gesellschaft ist weiters zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zum Erwerb von Liegenschaften und zur Beteiligung an Unternehmen im In- und Ausland und der Ausübung der Geschäftsführung in diesen Unternehmen.

§ 3

- 3.1 Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der „Wiener Zeitung“. -----

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

- 4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 145.400,-- (Euro einhundertfünfundvierzigtausendvierhundert). -----
- 4.2 Es ist zerlegt in 200 Aktien im Nennbetrag von je € 727,-- (Euro siebenhundertsiebenundzwanzig). -----

§ 5

- 5.1 Die Aktien lauten auf Namen. -----
- 5.2 Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmungen darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie auf den Inhaber. -----
- 5.3 Die Übertragung der Namensaktien ist an die Zustimmung des Aufsichtsrates gebunden. -----

§ 6

- 6.1 Form und Inhalt der Aktienurkunden, sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Aufsichtsrat fest. -----
- 6.2 Das Gleiche gilt für Zwischenscheine sowie Teilschuldverschreibungen, Zins- und Optionsscheine. -----

III. Vorstand

§ 7

- 7.1 Der Vorstand besteht aus einem, zwei oder drei Mitgliedern. Die Zahl bestimmt der Aufsichtsrat. -----
- 7.2 Der Aufsichtsrat hat für den Vorstand eine Geschäftsordnung zu erlassen. -----

§ 8

- 8.1 Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft selbstständig. Sind zwei oder drei Vorstände bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Vorständen gemeinsam, oder von einem Vorstand und einem Prokuristen gemeinsam vertreten. Der Aufsichtsrat kann, auch wenn mehrere Vorstände bestellt sind, einzelnen von ihnen selbständige Vertretungsbefugnisse erteilen. -----

IV. Aufsichtsrat

§ 9

- 9.1 Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. -----
- 9.2 Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zu Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig. -----
- 9.3 Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus, so bedarf es der Ersatzwahl in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch ungesäumt vorzunehmen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt. Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Aufsichtsrates. -----
- 9.4 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist ohne Angabe von Gründen mit schriftlicher Anzeige an den Vorstand niederlegen. -----

§ 10

- 10.1 Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach seiner Wahl in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte für seine Funktionsperiode den Aufsichtsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter. -----
- 10.2 Legt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter seine Funktion nieder oder scheidet er

aus dem Aufsichtsrat aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Funktionsperiode des Ausgeschiedenen vorzunehmen. -----

10.3 Der Aufsichtsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. -----

§ 11

11.1 Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich, telegrafisch oder per E-Mail einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen. -----

11.2 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. -----

11.3 Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung. --

11.4 Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung. -----

11.5 Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Leiters der Sitzung. -----

11.6 Ein Aufsichtsratsmitglied kann eine nicht dem Aufsichtsrat angehörende Person schriftlich ermächtigen, an seiner Stelle seine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen. -----

11.7 Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen, das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung (Punkt 11.2) nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. -----

11.8 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist. -----

11.9 Beschlüsse können auch auf schriftlich, telegrafisch oder per E-Mail gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates ausdrücklich diesem Verfahren widerspricht. -----

11.10 Für die Stimmabgabe gelten die Bestimmungen des Punktes 11.5 entsprechend. Die Vertretung nach Punkt 11.7 ist bei Beschlussfassung durch schriftliche Abgabe nicht zulässig. -----

§ 12

12.1 Willenserklärungen des Aufsichtsrates sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung vom seinem Stellvertreter abzugeben. -----

§ 13

13.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine nach Ablauf des Geschäftsjahres jeweils festzusetzende Vergütung.

§ 14

- 14.1 Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

V. Die Hauptversammlung

§ 15

- 15.1 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. -----
- 15.2 Die Hauptversammlung wird am Sitz der Gesellschaft oder einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder in einer Landeshauptstadt Österreichs abgehalten. -----

§ 16

- 16.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, doch können an der Hauptversammlung Namensaktionäre nur teilnehmen, wenn sie im Aktienbuch der Gesellschaft als Aktionäre eingetragen sind. Die Hinterlegung der Namensaktien ist nicht erforderlich.
- 16.2 Inhaberaktionäre haben zwecks Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Aktien bei einem österreichischen öffentlichen Notar, bei der Hauptniederlassung einer in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft betriebenen inländischen Bank, bei den in der Einberufung der Hauptversammlung bestimmten anderen in- und ausländischen Kreditunternehmungen oder bei der Gesellschaft innerhalb der sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Frist während der Geschäftsstunden bis zur Beendigung der Hauptversammlung zu hinterlegen. Die Hinterlegung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Hinterlegung und dem Tag der Hauptversammlung mindestens drei Werktage frei bleiben; für die Hinterlegung müssen dem Aktionär mindestens vierzehn Tage seit der Einberufung der Hauptversammlung zur Verfügung stehen, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet wird; fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so muss auch noch der folgende Werktag zur Hinterlegung zur Verfügung stehen. -----
- 16.3 Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten im Sinne dieser Bestimmungen auch die Samstage, der Karfreitag und der 24. Dezember. -----
- 16.4 Die Hauptversammlung kann ohne Einhaltung der Einberufungsformalitäten stattfinden, wenn sämtliche Aktionäre anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden sind. -----
- 16.5 Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien (Zwischenscheine) mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle gemäß Punkt 16.2 für sie bei anderen Kreditunternehmungen bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden. -----
- 16.6 Die Hinterlegungsstellen haben die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen. -----

§ 17

- 17.1 Das Stimmrecht entspricht dem Nennbetrag der Aktien. -----

17.2 Je € 727,- Nennbetrag der Aktien gewähren eine Stimme. -----

§ 18

18.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. -----

18.2 Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden an. -----

18.3 Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung. -----

§ 19

19.1 Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit das bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, sofern das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. -----

VI. Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 20

20.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. -----

20.2 Das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Gesellschaft im Firmenbuch eingetragen worden ist. -----

§ 21

21.1 Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie den Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall vorgenannte Frist auf Antrag des Vorstandes aus wichtigem Grund um längstens zwei Monate verlängern.

21.2 Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt. -----

21.3 Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verteilung des Reingewinnes, die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates und die Wahl des Abschlussprüfers (ordentliche Hauptversammlung). Diese Frist verlängert sich in demselben Ausmaß, wie der Aufsichtsrat die Frist für die Vorlage gemäß Punkt 21.1 verlängert. Der Aufsichtsrat kann jedoch im Einzelfall die Frist für die ordentliche Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes aus wichtigem Grund um längstens weitere zwei Monate verlängern.

§ 22

22.1 Der ausschüttbare Gewinn wird an alle Aktionäre verteilt. Die Hauptversammlung kann jedoch eine andere Gewinnverteilung beschließen. -----

- 22.2 Für die ausschüttbaren Gewinne der Geschäftsjahre 2008 und 2009 ist die Hauptversammlung nicht berechtigt eine andere Gewinnverteilung zu beschließen. Die Änderung dieser Satzungsbestimmung 22.2 bedarf der Einstimmigkeit. -----
- 22.3 Die Zahlung der zur Verteilung gelangenden Betrages aus dem Bilanzgewinn erfolgt spätestens einen Monat nach der Hauptversammlung die über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschlossen hat, sofern nicht ein anderer Zahlungstermin von ihr festgelegt worden ist. -----

Gemäß § 148 (1) 2. Satz AktG wird hiermit beurkundet, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss über die Änderungen der Satzung gemäß Hauptversammlungsprotokoll vom 10.02.2009 (zehnten Februar zweitausendneun) und die unveränderten Bestimmungen mit der zuletzt im Firmenbuch eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen. -----
Linz, am zehnten Februar zweitausendneun /10.02.2009/-----



Dr. Hannes Schäffer
als Substitut des öffentlichen
Notars Dr. Alfred Pühringer, Linz

Signaturwert	D0qfjZA0LvJTL194LRu0x5Q/J+HkwIwA9/43K7ti3iNNUoS3sKiCxXefYcgmmupRdqOD5pXX54DkVgE9KHIS3CW nM9kg9XIUXLins+8nEOwg71Eu32WKNL2TiD/J8hRxnjORwEf2fQhGtJjYJr5weY6k90IILDZE/7hDv7aZelO2// bWmqQkGPL4N206d8TyF0wYkKBX4a4934h6Xq4WpHv5KMENXI2kko2zQ4oj7ohVvWYiiTeigHzzQBWgNv3Z7bq7Z oHa7ZnCA/a/7Ow4hSrhyPF0AIg0+G17B5xZnHA7FNmsKHVu8LFKHJ3NftjKBTjGK2n3Mhh5/ONIFsrm9g==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2019-10-15T08:18:06Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	